This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08247655 1

Ueber die Sitten

und

das Recht der Bogos.

Ueber die Sitten

und

das Recht der Bogos.

Ueber die Sitten

und

das Recht der Bogos.

Von

Werner Munzinger.

Mit

einer Karte der nördlichen Grenzländer Abyssiniens

und einem Vorwort

von

J. M. Ziegler.

Winterthur

Verlag von J. Wurster & Comp.

1859.

ПОЛИМЕР
МВТС
НЬЮ-ЙОРК

Vorwort.

Nordöstlich von dem oft genannten Aufstieg von Massua, am rothen Meer nach Halaï, der ersten Station von Abyssinien, liegt ein kleines Gebirgsland, an dessen Stelle bis noch vor wenigen Jahren in allen Karten ein weisser Fleck erschien, bis selbiges durch Europäer besucht und in weitern Kreisen bekannt wurde.

Zuerst waren es die Lazzaristen-Missionäre, die Herren Stella und Sapeto, welche im Jahre 1852 die Gebiete der Habab, der Menza und der Bogos durchreisten. Nach ihnen kam der englische Konsul in Massua, Herr Plowden, im Jänner 1854 in jene Gegenden. Bald darauf, im Mai desselben Jahres, reiste Herr Werner Munzinger über das Land der Menza nach Mogarech und kehrte nach kurzem Aufenthalte auf dem Wege der Betschuk nach Massua zurück. Spätere Reisen verschafften ihm nähere Kenntniss der Gegenden zwischen 15 — 17° N. B. und 35 — 37° östliche Länge von Paris (s. angefügte Karte), so dass er davon die erste Karte entwerfen konnte, in welcher jedoch das Gebiet der Bogos, sein bisheriger Aufenthalt, auf grössere Lokalgenauigkeit Anspruch machen kann, als die umliegenden Gaue. Bald nachdem er das Land und die Leute dort kennen gelernt, fühlte er sich durch beide angezogen und äusserte sich in einer Mittheilung[1]) darüber so: «Alle Diejenigen, welche dieses Volk besucht und seine schönen Thäler durchwandert haben, bringen denselben Eindruck eines gelobten Landes in den Sand Massua's zurück. Das Klima ist das Italiens, der Boden ausgezeichnet und man könnte alle Reichthümer der Colonien dahin verpflanzen. Die Bewohner sind edel und gastfreundlich, Christen durch Erinnerung und Gefühl, und mein würdiger Freund, Herr Johann Stella, ihr Missionär, wird nicht verfehlen, ihnen die Lehren der christlichen Civilisation zu spenden.»

[1]) Zeitschrift für allgemeine Erdkunde, herausgegeben von Dr. K. Neumann, Berlin, September-Heft, 1857, p. 204.

Es ist erklärlich, dass diese Stimmung, die Munzinger für «seine Bogos» bis heute bewährte, ihm auch die rechte Theilnahme und Ausdauer gewährte, über sie und ihre Institutionen zu berichten. Auf solchen Ruhm kann man sich wundern, dass dieses «gebenedeite Land», so nahe an der Hauptverkehrs-Strasse zwischen dem rothen Meer und Abyssinien gelegen, doch bis in die neueste Zeit unbekannt bleiben konnte.

Ueber vier Stufen oder Terrassen steigt man, wie uns Munzinger lehrt [1]), von dort nach Tigré hinauf, wo man auf der obersten, Zasega, Hauptstadt von Hamasen, und noch weiter die bekannte erste abyssinische Station Halaï erreicht. Dort, also nach Süden zu, liegt die Provinz, welche die Stösse von Abyssinien stetsfort aufgehalten und wahrscheinlich auch die Bogos und ihre Nachbarn von dieser Seite her bewahrte. Bis auf die jüngste Zeit war es der Fall, aber, wie solches Munzinger (p. 22) selber erzählt, scheint das unter dem Kaiser Theodoros [2]) auflebende Reich von Habesch seinen Einfluss über weitere Kreise auszudehnen. Jener bedeutende Mann strebt nach einem Seehafen am rothen Meer, also nach Massua [3]), und jene Gegenden möchten abermals, vielleicht in naher Zeit, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Das Gebiet der Bogos auf der Höhe des letzten nördlichen Ausläufers der Abyssinischen Berge ist zugleich Durchgangsland des Verkehrs zwischen dem rothen Meere und dem Nilthal, d. h. zwischen Massua und Gos-Regeb am Atbara, dem grössten rechtseitigen Zufluss des Nil. Keren, der Hauptort der Bogos, ist daher ein Haltplatz der Karawanen, die zwischen Ost und West verkehren.

Ueber die Wasserläufe jener Gegenden hat Herr Munzinger nicht unwichtige Beobachtungen gemacht. Der Fluss, welcher in seinem Oberlaufe, so lange er westlich fliesst, Mâreb (Westen) heisst, ist in der Niederung als Gasch bekannt, welcher jedoch, nicht wie bisher geglaubt

---

[1]) Nouvelles Annales des Voyages, rédigées par Mr. V. A. Malte-Brun, Sept. 1858, p. 260.

[2]) Ueber denselben: Von Heuglin, Reise in Abyssinien 1852, 1853, p. 40. Dr. Krapf, Brief vom 20. Februar 1855, Zeitschrift für allgemeine Erdkunde, Berlin, IV., p. 352, oder dessen Reisen in Ostafrika, II., p. 353.

[3]) Ueber die Bedeutung von Massua s. Rüppel, Reise in Abyssinien, I., p. 183. Munzinger: Zeitschrift für allgemeine Erdkunde, neue Folge, III., p. 189.

wurde, in den Atbara mündet, sondern in das rothe Meer, nicht fern von Suâkin. Sein Bette erweitert sich jedoch in der Ebene der Provinz Tacca in ungemessenem Ufer, aber zur Regenzeit wälzt er seine Fluthen daher, einem gewaltigen Waldstrome ähnlich; die jährliche Höhe seines Ueberfluthens bringt für diese Provinz, was die Hochwasser des Nil jenem Thale, wenn auch in geringer Ausdehnung. Dem Plateau von Keren gehören als Quellflüsse der Ainsaba und der Barca an, welche sich in der weiten Ebene Gabei-Zade (weisser Weg) vereinigen, um später dem Gasch zuzufliessen.

Gegen Osten findet sich das Land der Bogos durch Gebirgskämme und Hochthäler von der Küste getrennt; einzelne Partien, z. B. die Gebirgsgruppe Debre Sina, erinnern an die Schweizeralpen. Die Wohnsitze liegen aber sämmtlich in der Kolla [1]) (amharisch: Tiefland), d. h. zwischen 1000 und 6000 Fuss über Meer.

Wie die Bogos, ihren Wohnsitzen nach, einem abgeschlossenen Hochthal angehören, so bildet auch ihre Sprache, das Belen, ein für sich bestehendes Gebiet inmitten des viel weiter ausgebreiteten Tigré, welches vom Atbara bis an das rothe Meer geredet wird.

Aus dem Vorstehenden haben wir uns in dem Gebiete, welches Munzinger zu seinen Erforschungen seit fünf Jahren sich ausersehen, orientirt; nun einige Worte über den Reisenden selber.

Derselbe ist jüngster Sohn des allgemein geachteten Staatsmannes Herrn Munzinger, der vor wenig Jahren als Bundesrath in Bern verstarb. Im Jahr 1832 ward Werner in seiner Vaterstadt Olten geboren. Nachdem er in Solothurn die Gymnasialklassen absolvirt hatte, bezog er die Universität Bern, wo er unter den Professoren Studer und Brunner naturwissenschaftlichen Studien oblag und Geschichte studirte. Hierdurch angeregt, wandte er sich der Philologie zu, so dass er in München unter Neumann und Müller die orientalischen Sprachen mit Vorliebe trieb, welche er von 1852 ab in der Schule für lebende orientalische Sprachen zu Paris unter Reynaud, J. Mohl und Haase sich zu seiner Hauptaufgabe machte. Seit dem Februar 1852 Mitglied der dortigen asiatischen Gesellschaft, begab er

---

[1]) Dieses ist der Abyssinische Begriff im Gegensatz zu Daga (Hochland), das über 6000 Fuss hoch liegt. Krapf, Reise in Ostafrika, II., p. 369.

sich im Juli dieses Jahres nach Kairo, wo es ihm möglich war, 6 Monate lang ausschliesslich seinem Zwecke zu leben. Allein um diesen nicht aufzugeben und um finanziellen Schwierigkeiten zu begegnen, trat er in Alexandria in ein Kaufmannshaus ein, welches ihn schon 1854 als zweiten Chef einer Handelsexpedition nach dem rothen Meere beorderte. Nachdem der erste Chef, Consul de Gontin, aus dem Geschäfte sich zurückgezogen hatte, trat Munzinger in dessen Stelle ein und musste zugleich die Liquidation des Unternehmens durchführen. Eine weitläufige Arbeit — die Firma hatte 3 Schiffe in See —, welche ihn ein volles Jahr in Massua zu verweilen nöthigte. Während dieser Zeit bewies er «ein gut Stück schweizerischer Ehrlichkeit und Ausdauer», wie seinem Bruder (Dr. U. J. Walter Munzinger, Professor in Bern) damals von Alexandria aus geschrieben ward. Es war auch das härteste Jahr unsres Reisenden, voll Schwierigkeiten der kaufmännischen Aufgabe zu genügen, und hemmend zugleich für seine wissenschaftlichen Bestrebungen.

Während dieser Frist machte er seinen ersten Ausflug zu den Bogos, und dazumal hegte er schon Pläne, sich einst dort niederzulassen. Pflichtgemäss kehrte er nach Jahresfrist von Massua nach Alexandrien zurück, aber nur um sich für seine Rückkehr zu den Bogos vorzubereiten. Mit Sämereien und Waffen, besonders schweizerischen Feldstutzen, zog er nach Süden und lebte seit 1855 meist in Keren.

Während dieser Zeit korrespondirte er möglichst regelmässig mit seinem Bruder Dr. U. J. Walter Munzinger, durch dessen Gefälligkeit dem Schreiber dieses die nöthigen Materialien zu Theil wurden. Auch sandte er ziemlich häufig Correspondenz-Artikel an die Triester Zeitung. Wir entheben einem derselben, vom 18. Juni 1853, folgende Stelle, welche zur Charakteristik des aufgeweckten Geistes und der frischen Beobachtung unsres Reisenden dienen wird:

«Eine Darstellung des Handels von Alexandrien (schreibt er Anfangs Juni 1853) muss, wer sie auch schreiben würde, immer viel zu wünschen übrig lassen. Es sind besonders zwei Umstände, die jede Vollständigkeit verbieten: erstens fehlen die statistischen Behelfe[1]), zweitens ist das Schick-

[1]) Die neuere Zeit lieferte Anfänge durch Privaten, z. B. Dr. Freiherr v. Neimann's Brief, d. d. Kairo, 6. Mai 1857, über Export und Agrikultur Egyptens; s. Peter-

sal Aller, welche von Handel reden, dass sie bei den Vorposten stehen bleiben müssen; über diese hinaus hört die Theorie auf und die Praxis beginnt; wo früher vom Geschäft im Allgemeinen die Rede war, kommen nun die Geschäfte selber an die Reihe, und diese haben natürlich mit der Oeffentlichkeit nichts zu thun.

«Der Handel unsers Platzes ist, da Egypten fast keine Industrie hat, dagegen aber Ueberfluss an Bodenerzeugnissen, Export der Rohprodukte und Import von Fabrikaten aus Europa. Da aber, in Folge staatlicher Verhältnisse, die keinen ordentlichen Bürger- und Bauernstand aufkommen lassen, die Hauptmasse des Volkes arm ist und sich mit dem Wenigsten begnügt, so kann der Import nur sehr gering sein. Dieser Umstand bewirkt, dass sehr viel Geld in's Land kommt, welches sich aber unter Wenige vertheilt. — England wird nach und nach unsern Handel monopolisiren .... So lange die Europäer keinen Grundbesitz haben können, wird Egypten nicht, was es werden kann .... Verheimlichen wir uns nicht, wir leben hier mitten in Feindesland. Der Egypter ist nicht trotzig wie der Türke, aber seine Abneigung gegen uns, unser Sein und unsern Glauben, bleibt doch immer die gleiche. Die Regierung dachte bis jetzt an nichts, als unsere Kultur so weit zu benutzen, als sie die Finanzen und das Heerwesen verbessern kann. An eine Neubildung des Volksgeistes denkt Niemand, an die Annahme unsers geistigen Lebens ebenso wenig .... Der Egypter ist in vielen Dingen ein Anfänger, in Anderm ist er aber schon zu alt, zu fertig. Der Orient ist keine tabula rasa, auf der man leichthin Neues pflanzen kann; es ist eine Masse alten, zusammen gekitteten, mit wilder Vegetation bedeckten Schuttes da, der nur mit Anstrengung wegzuheben ist. — Der Schutt ist der Islam, und die Vegetation: die aus dieser Religion emporgetriebenen Sitten.»

In einer spätern Correspondenz an das gleiche Journal spricht sich Munzinger über das Canalisirungsprojekt zwischen Suez und Tineh aus, aber ohne alle Erwartung des Erfolges, weil er schon für unmöglich hält, dass bei diesem kolossalen Unternehmen, wie bei einem frühern, viel tausend Menschenleben wieder gewissenlos hingeopfert werden würden.

---

mann's Mittheilungen, 1857, Heft XII., p. 504. Darin liegt eine Bestätigung der von Munzinger 4 Jahre früher geäusserten Ansichten.

Um seine Existenz in Keren zu sichern und möglichst seinem wissenschaftlichen Zwecke zu leben, unternahm unser Reisende Handelsgeschäfte, welche ihn bald nach Massua, bald auch nach Cairo und nach Djedda führten. An letzterm Orte hatte er eine Geschäftsverbindung mit seinem Freunde, dem französischen Consul Herrn Page. Dieser wünschte ihn bei sich zu behalten, als Munzinger ihn noch im Mai 1858 besucht hatte. Glücklicher Weise verliess dieser Arabien wenige Tage vor dem schrecklichen Gemetzel am 15. jenes Monates, in welchem der englische und der französische Consul mit 21 Andern dem Meuchelmorde als Opfer fielen. Durch seine Handelsunternehmungen gewann unser Freund die nöthigen Mittel zu seiner Existenz und ward zugleich in vielen Kreisen des dortigen Lebens immer einheimischer, so sehr, das er während längerer Zeit das Richteramt, oft nicht ohne persönliche Gefahr, ausübte und bis zur Stunde von Zeit zu Zeit mit Regierungsgeschäften, welche ihn oft bis Massua führen, betraut ward. Wie sehr Werner sich in jene Verhältnisse hineingelebt hat, beweist sein Brief an den Bruder Walter, d. d. 12. Januar 1858. Er schildert zugleich seine persönlichen Beziehungen zu dem jungen Fürsten Alula, dessen Schicksale unten, pag. 20—23 in der historischen Skizze erzählt sind: «Du erinnerst dich an Alula, Heilu's Bruder. Du weisst, dass nach dem Ueberfall von Zasega und dem Tode Tesfasion's, Heilu sich in's Barca flüchtete, während Alula bis in die letzte Zeit in den Bergen der Tora, gegen Massua hin, sich herumtrieb. Den vorigen Monat entschloss er sich, mit Negussie sich zu versöhnen, und erhielt von diesem die Herrschaft des halben Hamasen mit den Bogos, Belen, Menza etc.; doch kaum war er aus dem Lager in Zasega zurück, wurde er von einer seltsamen Krankheit, wahrscheinlich in Folge von Vergiftung, ergriffen. Letzten Donnerstag Abends, 6. Januar, raffte sie ihn weg. Die Nachricht kam gestern. Wir verlieren mit ihm unsern besten und wahrhaftesten Freund. Ich besonders konnte mich seines freundlichen Schutzes rühmen; noch in der letzten Woche lud mich Alula ein, ihn an seinem Hoflager zu besuchen, indem er die Absicht hatte, mich mit der Regierung der Bogos zu beauftragen. Seit drei Jahren hat mich dieser edle Fürst in sehr gefährlichen Katastrophen beschützt. Als Andenken an seine Freundschaft bleibt mir ein hübsches Maulthier. Mit Alula sind viele Hoffnungen zu Grabe getra-

gen. Du begreifst, dass diese Nachricht uns Alle äusserst schmerzt; wir glauben in ihm einen wahren Bruder verloren zu haben.»

Bei allen Wechselfällen der Verhältnisse erübrigte er Zeit zu speziell wissenschaftlichen Reisen nach Westen, und Musse, seine Beobachtungen auszuarbeiten. Dieser verdanken wir verschiedene Arbeiten: Auf die Briefe vom rothen Meer, mitgetheilt in der Zeitschrift für allgemeine Erdkunde, neue Folge, I., p. 289, Berlin 1856, kam anno 1857 in der gleichen Zeitschrift III., p. 177, Beschreibung der nordöstlichen Grenzländer von Habesch, und ebenfalls, durch das gleiche Organ, in diesem Jahre. Die Schohos und die Beduân bei Massua (Februarheft 1859). Im Jahr 1858 erschien in dem Septemberheft der Nouvelles Annales des voyages à Paris, redigirt von Herrn V. A. Malte-Brun die *Note géographique sur la carte des lieux situés au Nord de l'Abyssinie*, ein Manuscript, welches nur im Auszug gedruckt worden ist. — Die fernen Reisenden veranlassen nicht selten zu «gegenseitigen Berichtigungen»; so müssen auch wir uns erlauben, an das *Suum cuique* zu erinnern. In einem Brief an seinen Bruder, d. d. 9. März 1859, äussert er sich, betreffs der hier beigegebenen Karte nach Prüfung derjenigen von Herrn von Heuglin in Dr. Petermann's Mittheilungen 1858, p. 370, veröffentlichten Karte, wie folgt: «Herr von Heuglin hat den ganzen Strich Landes zwischen Cassala und Massua noch nicht gesehen. Seine Berichte gründen sich auf eine ziemlich flüchtige Karte Plowdens und auf die von Herrn Stella ihm gegebene Auskunft. Was der Zusammenfluss von Ainsaba und Barca betrifft, so hat er diess letztes Jahr in Cairo von mir vernommen. Uebrigens weiss ich nicht, warum Herr von Heuglin diesen Landstrich «Habab-Länder» nennt. Was ich mittheile, habe ich mit eigenen Augen gesehen. Der Zusammenfluss des Barca und Ainsaba war vor meiner Reise so unbekannt, dass selbst Herr Stella heute noch sich nicht davon überzeugen lassen will.»

Munzinger's grössere Arbeiten bestehen in der vorliegenden, dann in einer Grammatik des Belen und einem dazu gehörigen Wörterbuch mit über 2000 ächter Belen-Wörtern, sammt Uebersetzungen vom 1. Buch Ruth, 27. Buch der Genesis und dem Vater Unser, mit parallel laufender französicher Wortfolge. Diese beiden Arbeiten bilden jedoch nur den dritten und vierten Theil eines zusammenhängenden grössern, im Manuscript schon

ausgearbeiteten Werkes über das Land der Bogos; dessen beide erste Abtheilungen

a) in einer allgemeinen geographischen Beschreibung,

b) in einer Geschichte der Bogos [1])

bestehen.

Als vorgerückt kann man des folgenden, nach ähnlichem Plane bearbeiteten Manuscriptes erwähnen: Beschreibung der Länder und Stämme nördlich und westlich der Bogos; dieses enthält:

1) Karte des Gebiets der Maria, der Habab, der Landschaften von Söhel, Barca und Basen.
2) Ueber die Sprache der Beni Amer (Beganié), der Barea, Basen etc.
3) Spezielle Beschreibung der Landschaften Barca und Basen.

Weiter ist Material gesammelt und geordnet zu einer Ethnographie aller Völker der Nordgrenze Abyssiniens. Auch ist eine Uebersetzung des abyssinischen Rechtes mit Erläuterungen im Manuscript theilweise vorgeschritten.

Der Verfasser die Uebung der Muttersprache seit sieben Jahren entbehrend, ward es beim Niederschreiben der nachfolgenden Bogen zuerst gewahr; bescheiden, wollte er keine fremde Feile in Anspruch nehmen und darf sicherlich, dessen ungeachtet, auf die Nachsicht des Lesers zählen, und zwar um mehrfach guter Eigenschaften willen, welche die vorliegende Arbeit empfehlen. Er setzte derselben als Titel «Versuch über das Recht der Bogos» vor, was nicht vollständig den Inhalt des Buches ausdrückt. Da wir in Europa mit dem Worte «Recht» einen ganz speziell wissenschaftlichen Begriff verbinden, erlaubten wir uns den Haupttitel, wie vorstehend, zu erweitern.

Wenn auch Abyssinien und dessen Grenzländer schon seit hundert Jahren vielfache Aufmerksamkeit und Theilnahme von Seite der neuern

---

[1]) In der vorliegenden Schrift gibt der Verfasser einige historische Notizen: unter den hervorragenden Namen finden wir (p. 11, 15 u. a. O.) denjenigen von Ubie, dessen Portrait in Lefebvre's Voyage en Abyssinie, I, p. 228, mitgetheilt ist, sowie daselbst II., p. 33, dasjenige von Balgeda Area, den wir hier p. 20 erwähnt finden.

Europäer erfahren hat [1]) und bis auf die jüngste Zeit die Abyssinichen Reisenden sich mehrten, so ist der ganze Einfluss auf jene Bevölkerungen, gegenüber demjeuigen der Reisen in andern Theilen von Afrika, vergleichungsweise ein geringer zu nennen. Derselbe beschränkt sich auf historische Forschungen, wozu auch Eingeborne mitwirkten, und begnügt sich mit allmähligem Entschleiern der alten Geschichte des berühmten Aethiopiens. Allein zu stätigen Beziehungen, zu regelmässigem und bleibendem Verkehr ist es noch nicht gekommen. Die innern Wirren jener ganzen Ländergruppe liessen bis jetzt so viel nicht zu, und erst jetzt taucht schwache Hoffnung auf, es möchte durch die energische Persönlichkeit des Kaisers Theodoros der Sinn für europäische Civilisation in jenen Höhen Wurzel fassen. Was bisher dort zu Schwierigkeiten führte, ist anderwärts gerade das Element zur Gesittung. Aber die Erinnerung an altes christliches Leben hat den abyssinischen Leuten nur Selbstgenügsamkeit und Selbstüberschätzung gelassen und dieselben irre geführt. Aus den entferntesten Motiven ist immer noch Einfluss auf die politischen Gewalten möglich; daher kommt es, dass für Verbreitung des Islam dort ein günstiger Boden geblieben [2]). Munzinger gibt uns geringe Hoffnung, dass selbst da, wo er und seine Freunde auf jene Stämme Einfluss haben, das europäische Wohlwollen nachhaltig werde wirken können ohne kräftigere Hülfe von Seite unsers Welttheiles. Dieselbe möchte aber doch nach und nach für die entfernteren Theile Afrika's kommen. Die merkwürdigen Resultate der Reisen von Barth und von Livingstone haben die interessantesten Anknüpfungspunkte im Innern des geheimnissvollen Erdtheiles gebracht und zugleich zwei Wasserstrassen dahin aufgefunden, welche nicht ohne grossen, nachhaltigen Erfolg sein werden.

Noch bleibt ein weites Gebiet an der Ostküste zu gewinnen. Anknüpfungspunkte finden sich theils von Zanzibar aus, theils unmittelbar durch die Missionsstation Rabba 'Mpia. Mittlerweile haben die Kapitäne Burton und Speke ihre Reise nach den Gegenden des von Rabba 'Mpia aus zuerst

---

[1]) Ritter, Erdkunde Afrika's, p. 178.

[2]) Man vergleiche mit dem, was Munzinger sagt: Lefebvre, Voyage en Abyssinie, II., p. 325; Rüppel, Reise in Abyssinien, II., p. 330; Krapf, Reise in Ostafrika, I., 36, II., 350.

näher bekannt gewordenen grossen Binnensee's gemacht und statt Einem, vier Wasserbecken gefunden. Die Schwierigkeiten, welche diese Engländer zu überwinden hatten, waren gross. Dennoch widersprechen deren Berichte nicht denen der Missionäre, welche aussagen, dass die der Küste näher gelegenen Landesstrecken für Verkehr mit Europäern sehr geneigte Einwohner beherbergen und dass z. B. das Wanikaland für mannigfache Kultur in hohem Grade geeignet sei [1]).

Wenn nun historische, wissenschaftliche und Kultur-Interessen unsere Aufmerksamkeit nach der Ostküste Afrika's richten, so konnte bei dieser Gelegenheit der Wunsch nicht unterdrückt werden, es möchte unserm Reisenden bei den Bogos ein weiteres Feld der Arbeit in jenen noch etwas südlicher liegenden Gegenden angewiesen werden; weil Werner Munzinger seit Jahren für Beobachtung von Menschen, ihren Institutionen und auch für Kenntniss des Naturlebens in Afrika sich in hohem Grade als geeignet bewährte, und glücklicherweise, nachdem er sich für jene Länder aklimatisirt, noch des schönsten, jugendlich kräftigen Alters theilhaft ist.

Winterthur, im Juli 1859.

J. M. Ziegler.

---

[1]) Krapf II., 499 u. 505: «Die Ostküste von Afrika könnte so viel Baumwolle erzeugen, dass das Bedürfniss von ganz England beinahe befriedigt und so dem afrikanischen Sklavenhandel ein tüchtiger Schlag versetzt werden könnte.» Also auf der Ostküste bezüglich dieses Produktes die gleiche günstige Lage, wie auf der Westküste, wo man sich über die zunehmende Entwicklung der Baumwollen-Cultur, die steigend, sogar im Ashanti-Land, vorwärts schreitet, in hohem Grade freut; s. Economist 1859, p. 251.

Inhalt.

Vorwort . . . . . pag. v

Einleitung: Stoff der Arbeit. Sein Interesse. Art der Behandlung. Ureinwohner des Landes. Genealogie und Geschichte des Landes bis Ubie und die Türken. Verhältniss zu Abyssinien . . . » 3

Kapitel I.

Ursprung des Rechtes und Staates, die Familie. Garantien des Rechts. Begriff der Familie. Richter. Gerichtsordnung. Bürgschaften. Beweis . . . . . » 24

Erläuterungen: Annähernde Uebersicht der Bevölkerung der Bogos . . . . . » 35

Kapitel II.

Die engere Familie. Vater und Kinder . . . . . » 36

Erläuterungen: Geburt. Mannbarkeit. Tod . . . . » 36

Kapitel III.

Herr und Leibeigner. Schmagilli und Tigré. Kontrakte . . » 42

Erläuterungen: Ursprung der Botmässigkeit. Sklaverei. Missbrauch des Rechtes, durch eine Anekdote beleuchtet . . » 48

Kapitel IV.

Verhältniss zwischen Mann und Frau. Eherecht . . . . » 56

Erläuterungen: Hochzeit. Eheliches Leben. Haus . . » 61

Kapitel V.

Erbrecht. Verletzung des Eigenthums . . . . . » 68

Erläuterungen: Heerden. Ackerbau. Land . . . . » 77

Kapitel VI.

Verletzung der Person. Blutrecht . . . . . » 79

Erläuterungen: Blutrache. Religion. Aberglauben. Charakter des Volkes . . . . . » 85

Schlussbetrachtungen . . . . . » 94

Einleitung.

Stoff der Arbeit. — Sein Interesse. — Art der Behandlung. — Ureinwohner des Landes. — Genealogie und Geschichte der Bogos bis Ubie und die Türken. — Verhältniss zu Abyssinien.

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, vom Recht der Bogos einen klaren Begriff zu geben. Wir bestreben eher Richtigkeit des Gegebenen, als Vollständigkeit, die bei der Kleinlichkeit des Gegenstandes zu weit führen würde. Doch haben wir kein wichtiges Rechtsmoment unterlassen müssen, da ein Hirtenvolk ohne Kultur, Industrie und Handel nur wenige Rechtsfälle bieten kann. Ausserdem bringt es die Natur einer sich selbst regierenden Volksfamilie mit sich, dass erst nach Erschöpfung der individuellen Gewalt, der Selbsthülfe, dem Recht und Richter das letzte Wort überlassen wird.

Unser Gegenstand ist kleinlich und gross: kleinlich, wenn man auf die Bedeutungslosigkeit des Volkes, womit er sich beschäftigt, Rücksicht nimmt; gross, wenn man bedenkt, dass dieses Recht einst ein starkes, blühendes Volk regierte und dass die darin liegenden Rechtsgrundsätze zum grössten Theil ganz Abyssinien und seinen nördlichen Grenzvölkern gemeinschaftlich sind. Das abyssinische Recht, ganz auf der gleichen Basis liegend, hat sich durch die Königsgewalt umgestaltet, der Familienzusammenhang sich durch die innern Revolutionen gelockert und seine richtende und gesetzgebende Macht an den König abgegeben. In den Ländern, die den Islam angenommen haben, hat die neue Religion die alten Rechtsbegriffe in Gährung gesetzt. Und dennoch lässt sich nicht verkennen, dass die Nordgrenzen Abyssiniens rechtlich sich verstehen, d. h. ihre alten von Abyssinien mitgebrachten Rechtsideen noch immer geistig bewahren. So wird das Recht der Bogos, das bis auf die neueste Zeit im Leben geblie-

ben ist, ein Zeugniss, eine Urkunde des alten Rechtes der Völker Geês vor dem Eindringen der Amhara. Endlich ist es nicht unnütz nachzusehen, in welcher Weise eine sich selbst überlassene von fremdem Einfluss und von Religion kaum berührte Familien-Aristokratie sich Gesetze gibt. Und es ist zweifellos, dass nur allein Sprache und Recht als einzig legitime Kinder des Volksgeistes, davon ein wahres Zeugniss geben können.

Das Recht einer Familie schwankt zwischen Gesetz und Gebrauch. Daher haben wir nothwendiger Weise von den Sitten und Zuständen anhänglich reden müssen. Beispiele durften zum praktischen Verständniss nicht fehlen. Ein Abriss der Geschichte bildet das einleitende Thor. So geschah es, dass die Noten dem Text über den Kopf wuchsen. Der Text ist so bündig und genau abgefasst, als bei der Fremdartigkeit des Stoffes nur immer möglich war, und der Verfasser, ist er auch zu seinem Nachtheil nicht Jurist, bittet doch ein jedes Wort und jede Definition in ihrer vollen Kraft und Ausdehnung darzunehmen. In den Noten geben wir uns grössere Freiheit und lassen uns ergehen, sind aber stets bemüht gewesen, was rein die Landessitten betrifft, so kurz als möglich zu fassen, um die Geduld des Lesers nicht zu missbrauchen.

Wir haben mit den Bogos lange Zeit eng zusammengewohnt und an ihren Prozessen und Schicksalen persönlich Theil genommen; wir haben kein Interesse, ein Volk anzuschwärzen, mit dem wir friedlich und freundlich zusammenleben. Was unwahrscheinlich scheint, wird von der Nähe betrachtet natürlich und erregt kein Erstaunen. Wer den hiesigen Landsleuten europäische Verbrechergeschichten aus dem neuen Pitaval übersetzen sollte, würde ihr grosses Entsetzen erregen und unser Vaterland hier in sehr schlimmen Ruf bringen. Rechtsfälle sind eben immer Ausnahmen von dem gewöhnlichen Ruhezustande. Die französische Revolution macht uns mehr in den Büchern grausen; die Zeitgenossen und Mitspieler waren sich der schrecklichen Gegenwart kaum bewusst, und Niemand verlor dabei seinen guten Humor. So bitten auch wir den Leser, bei der Lectüre ja nie seinen guten Humor zu verlieren und unser Volk nicht zu streng zu richten; jedes Volk hat sein Licht und seinen Schatten; der Mensch sich selbst überlassen, von Gott abgeschnitten, bildet sich sein Recht auf seine eigene Art; Europa selbst hat böse Zustände durchgemacht und Recht und gerecht sind selbst jetzt noch nicht synonym.

Der Reisende in fremden Ländern ist in zugleich guter und böser Lage; er hat viel Gelegenheit, neue Erfahrungen und Entdeckungen zu machen; aber es fehlt ihm die Ruhe und die allgemeine Auffassung, die ihm nur die europäische Bibliothek gewähren kann. Er gibt Kunde von Recht und Sprache: aber von der europäischen Wissenschaft weit verbannt, ist es ihm unmöglich, sein Recht und seine Sprache mit andern Rechten und Sprachen philosophisch zu vergleichen und zu placiren, und er fürchtet, dass vielleicht sein Kind seinen Brüdern gegenüber zu mohrisch braun aussehen mag.

Ein kurzer Abriss der Geschichte des Landes wird genügen, uns den zu behandelnden Gegenstand in seinen Ursprüngen klar zu machen.

Das Land, das von der gleichnamigen Centralebene Mogarech, nach dem Stromgebiete Ainsaba und von den Nachbarn Senhét benannt wird, ist in unserem Kartenversuche nach seinen Grenzen, Bergzügen und Wassergebieten allgemein beschrieben worden.

Mogarech und überhaupt die ganze Nordgrenze Abyssiniens von Massaua bis zum Gasch war nach den Liedern und Sagen in ältesten Zeiten von den Rom bewohnt, die als ein riesenhaftes, übermenschliches Geschlecht beschrieben werden. Die Sage schweigt über die Ursache ihres Untergangs; der letzte der Rom, mit Gott verfeindet, schleuderte seine Lanze gegen den Himmel, und zur Strafe sandte Gott einen riesigen Adler, der ihm das Kopffleisch zerfrass. In Liedern werden die Rom noch stets besungen. Ihre noch erhaltenen Gräber sind grosse, runde, spitz zugehende Steinhügel. Die darin niedergelegten Schätze werden von bösen Geistern bewacht; wer das Gold auszugraben versucht, wird wahnsinnig oder fällt todt auf die Erde, wenn er nicht die Zeit hat, sich schleunigst ins Wasser zu stürzen. So sagt die Sage.

Die Karte Lobo's setzt in diesen Landstrich den Namen Roma. Es ist schwer zu sagen, wer dieses Volk gewesen sei, Griechen vielleicht oder Römer, und die Erörterung würde nur zu weit führen.

Nach der Vernichtung der Rom kamen die Kelau, ein äthiopischer Stamm von Abyssinien her; sie scheinen nicht lang hier verweilt zu haben. Ueberbleibsel dieses Volkes finden sich mit den Beni Amer im Barka vermischt und einige wenige unter den Bogos. Die Landstriche von Aschra und Schytel werden noch jetzt als ihren Nachkommen gehörig betrachtet.

Nach den Kelau wanderten die Barea vom Hamasen ein. Ihre Gräber, Brunnen, Ortsnamen bestehen noch immer. Man zeigt Höhlen, wo dieses halb troglodytische Volk in bösen Zeiten seine Habe versteckte. Man weiss nicht, was die Barea zur Auswanderung nach ihrem jetzigen Wohnsitze bewog. Die Bogos fanden das Land bei ihrem Einzug leer.

Der Stammvater der Bogos, Gebre Terke, von den Lasta Agau's gebürtig, hatte einen angesehenen Mann getödtet und die Furcht vor der Blutrache trieb ihn aus seinem Vaterlande. Die Sage berichtet, dass er der älteste von zwei Brüdern war. Gebre Terke war wie Esau des blinden Vaters Liebling, von haariger Haut. Sein Vater hatte eine Sklavin, die zu Gebre Terke eine grosse Liebe gefasst hatte. Doch wies dieser ihre Anträge so unfreundlich zurück, dass sich ihre grosse Zuneigung in grösseren Hass umwandelte. Am Ostertage haben die Leute vom Land den Gebrauch, dem Vater Glückwünsche zu bringen und dessen Segen zu empfangen. Die beleidigte Sklavin rief am Osterabend seinem jüngern Bruder und sagte ihm: Morgen früh steh' vor der Sonne auf, belege dich mit einer Schafshaut; der blinde Vater wird dich für seinen Erstgebornen nehmen und dessen Segen wird der deine sein. Und so geschah es. Den blinden Vater täuschte nicht die Stimme; als er aber die haarige Haut fühlte, konnte er nicht mehr zweifeln und gab dem Jüngern all' den Segen, der dem erstgebornen Liebling aufgespart war. Als die Sonne hoch aufgegangen war, erhob sich endlich der träge Gebre Terke und kam zum Vater, seinen Segen zu verlangen. Da überzeugte sich der alte Blinde zu seinem grossen Schmerz wie übel er gethan; und um seinen Liebling nicht leer ausgehen zu lassen, segnete er auch ihn, und sein Segen war: Du sollst in einem neuen Land der Vater eines grossen Volkes sein und deine Nachbarn ringsumher beherrschen.

Diese Geschichte hat alle Aehnlichkeit mit der Esau's und Jacob's. Ob sie historisch sei oder gar eine biblische Reminiscenz, können wir nicht bestimmen.

Ausgewandert setzten sich einige Genossen Gebre Terke's in Hamasen nieder und leben noch jetzt in Wogereko. Er selbst stieg von Abyssinien in die Colla nieder, verweilte einige Zeit in der Hochebene von Beit Andu, liess sich endlich bleibend in Mogarech nieder und baute die noch bestehende h. Giorgiskirche. Die Chronik von Zad'amba erzählt, dass die

Bogos bei ihrer ersten Einwanderung alle gut beritten waren. Das Grab Gebre Terke's wird in Aschra gezeigt, und kein Bogos geht dabei vorüber, ohne des Urahnen Grabstein zu küssen.

Seit Gebre Terke bis auf die heutige Zeit zählt man 12 Generationen; und rechnet man für jede 25 Jahre und andere 25 Jahre für die heutige Generation, hat man 325 Jahre, und so fiele die Einwanderung in's Jahr 1530, d. i. in die Zeit Mohammed Grain's, und es ist sehr wahrscheinlich, dass dieses Volk sich vor dem Vernichtungskrieg, den die Mohammedaner in Abyssinien führten, in diese Grenzländer geflüchtet haben.

Zu gleicher Zeit wanderte das Volk der Takue ein und setzte sich nördlich von den Bogos an den Ufern des Ainsaba nieder. Dieser Tribus hat die Sprache der Bogos angenommen und würde sich dadurch als ihre Brüder, als Agau zu erkennen geben, wenn sich die Tradition nicht förmlich dagegen auflehnte. Die Takue sind Brüder der Gümmegan, von Ursprung Geê und wohnten früher mit ihnen im gleichnamigen Dorf zusammen; noch jetzt werden die Grundstücke, die sie da besassen, brach gelassen. Sie zählen bis auf ihren Stammvater Takue 12 Generationen, so dass die Volkstradition, dass Gebre Terke und Takue Zeitgenossen waren, sehr wahrscheinlich wird.

Die Bogos nennen sich selbst Boas gor, d. i. Boas' Söhne, wenn wir auch über die Person dieses uralten Stammvaters nichts wissen. Die Nachbarn haben daraus Bogos gemacht. Der Stammbaum der vorzüglichsten Zweige des Volkes ist unerlässlich zum Verständniss alles Folgenden. Der Erstgeborne steht immer zur linken Hand.

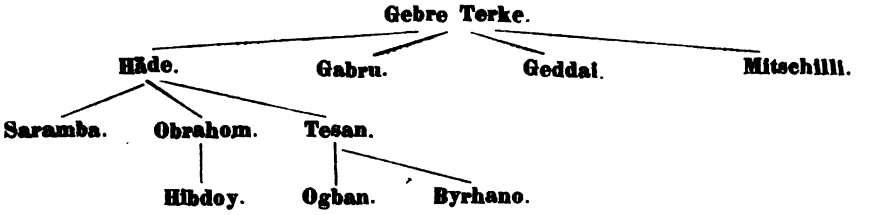

Von Häde's Sohn ist der Erstgeborne Saramba; seine Nachkommenschaft ist verkümmert und fast verschollen, so dass ihr weiterer Stammbaum zu zählen unnütz ist.

Obrahom's Söhne heissen Ad Tegorsogor, Tesans Söhne Ad Sekuinait von den Namen ihrer Mütter. Von Tesan's Söhnen ist die Familie Ogban's die ausgebreitetste geworden. Byrhano's Nachkommen bilden einen sehr kleinen Stamm. Gabru's Söhne wohnen in Mogarech, und bilden Beit Gabru (Gabru's Haus; ihr Stammbaum folgt). Die Nachkommen Geddai's und Mitschilli's wohnen am obern Ainsaba auf den Grenzen der Hamasen und sind sehr hinunter gekommen und wenig zahlreich. So haben wir hier nur die Nachkommen von Obrahom, durch Hibday, von Tesan durch Ogban und von Gabru aufzuschreiben, da sie die drei wichtigsten Stämme bilden. Wir geben hier nur die Hauptzweige an.

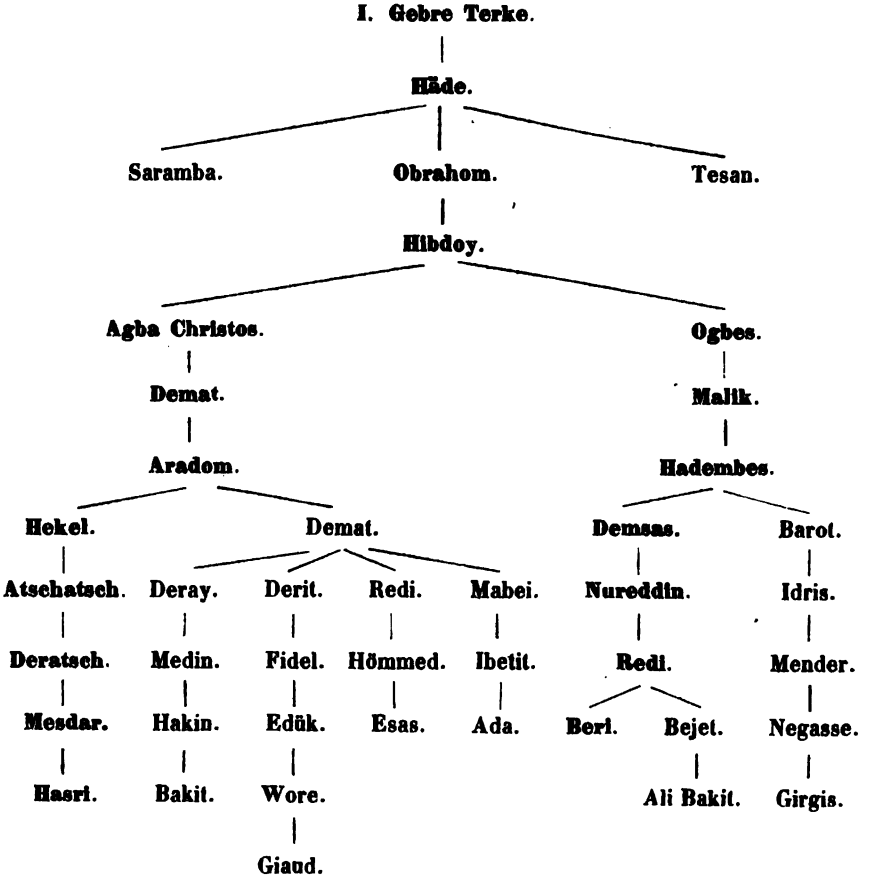

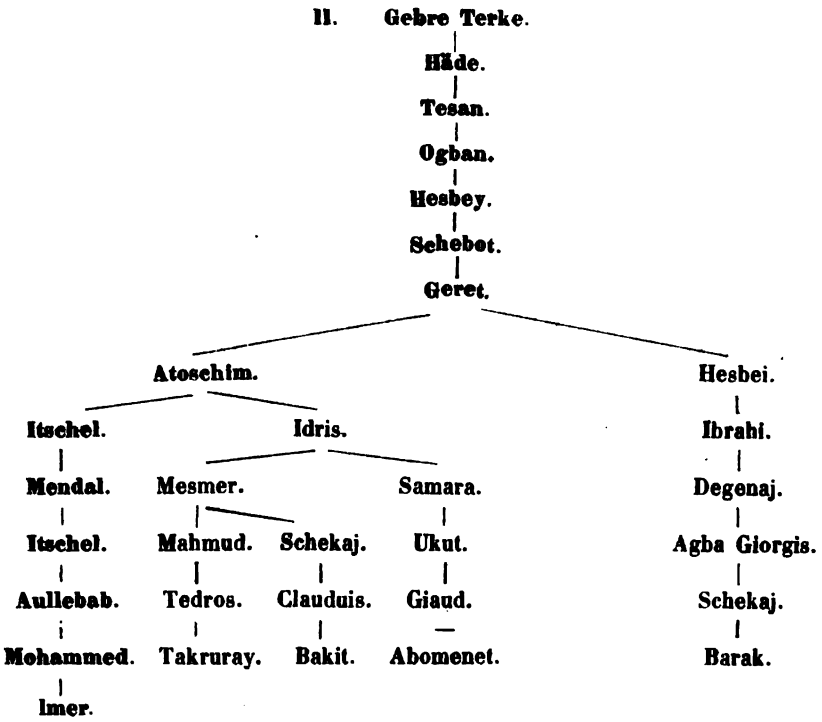
II. Gebre Terke.
Hide.
Tesan.
Ogban.
Hesbey.
Schebot.
Geret.
Atoschim.
Hesbei.
Itschel.
Idris.
Ibrahi.
Mendal.
Mesmer.
Samara.
Degenaj.
Itschel.
Mahmud.
Schekaj.
Ukut.
Agba Giorgis.
Aullebab.
Tedros.
Clauduis.
Giaud.
Schekaj.
Mohammed.
Takruray.
Bakit.
Abomenet.
Barak.
Imer.

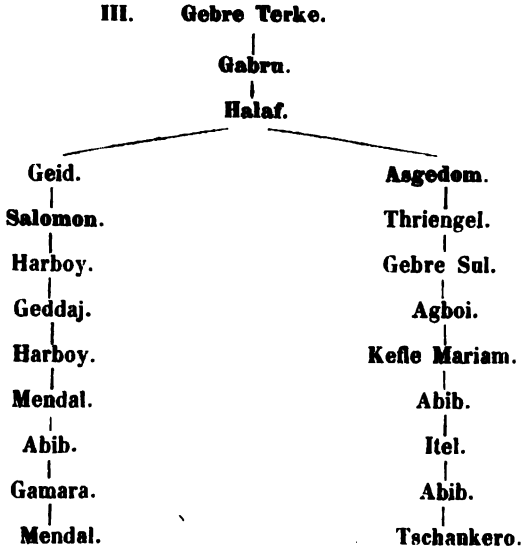
III. Gebre Terke.
Gabru.
Halaf.
Geid.
Asgedem.
Salomon.
Thriengel.
Harboy.
Gebre Sul.
Geddaj.
Agboi.
Harboy.
Kefle Mariam.
Mendal.
Abib.
Abib.
Itel.
Gamara.
Abib.
Mendal.
Tschankero.

So haben wir von Hibdoy's Söhnen als Erstgebornen (Gim: König) zu betrachten Hasri Mesdar's Sohn; von Ad Hadembes Beri Redi's Sohn; von Tesan's Söhnen Imer Mohamed's Sohn. Das Wort Ad (Belen: Kau) bedeutet eine Familie, einen Stamm; wir finden als Hauptstämme der Bogos: Ad Demat, Ad Itekel, Ad Demsas, Ad Barot, Ad Itschel, Ad Idris, Ad Ibrahy und Beit Gabru (Ad Salomon und Ad Asgedom). Diesen fügen sich die schwächern Brüder an. Trotz der Bevorzugung der Erstgebornen sind die jüngern Glieder: Ad Demat, Ad Barot, Ad Idris die reichsten, volkreichsten und mächtigsten des ganzen Stammes.

Ad Tegorsogor und Ad Jekuinait erkennen sich immer als Brüder an, stehen aber in Rechtsfragen weit aus einander und sondern sich in Blutsachen in zwei Lager, wo aber Ad Hadember, das geographisch zwischen beiden liegt, gewöhnlich sich ins Mittel legt.

Ausser dieser natürlichen Verwandtschaft sind die Bogos durch zahlreiche wechselseitige Heirathen noch enger unter einander verbunden, so dass innerer Krieg fast unmöglich ist. Bluthändel unter den Bogos schlichten sich immer sehr schnell, während der kleinste Anstoss mit den Nachbarn zu ewigen Kriegen führt.

Die Bogos hatten in frühern Zeiten wenig feindliche Berührung mit Abyssinien. Die ältesten Leute erzählen von einer einzigen Verwüstung des Landes durch den Kaiser zur Zeit Schebot's. Die Bogos standen früher direkt unter dem Kaiser und brachten den geringen Tribut von 60 Kühen jährlich in der Person eines Gesandten an den Hof in Gondar. Starb der Kaiser, rasirten sich sämmtliche Bogos das Haupthaar, wie für den Tod eines Verwandten.

Die Bogos bildeten eine Aristokratie, die sich selbst regierte, mit eigenem Recht und Blut. Man muss nicht übersehen, dass die orientalischen Monarchen in alter und neuer Zeit, ob Türken oder Abyssinier, sich nie viel um die innere Regierung und Gerechtigkeitspflege der unterworfenen Völker bekümmerten. Ihre Hauptsorge war und ist der Tribut. Die Bogos waren ein sehr starkes, in der Nachbarschaft gefürchtetes Volk; es brachte von seiner Heimath eine gewisse Kultur mit, die nur allmälig durch Krieg und Berührung mit den Hirtenvölkern sich verloren hat; es hatte zwei Kirchen, Priester und Gottesdienst. Erst in den neuesten Zeiten ist die alte Kultur ganz verschwunden, obgleich Spuren besserer Vergangen-

heit nicht fehlten, und die letzten Verheerungen haben den alten Nationalgeist völlig gebrochen und das Volk demoralisirt und in Barbarei gestürzt.

Bis zu Dedschas Ubie's Zeiten kannten die Bogos die Königsgewalt nur von weitem; wenn Kriege mit den Nachbarn und innere Zwiste auch nie fehlten, hatte man doch von Abyssinien her vermittelst einer jährlichen mässigen Abgabe an den Kaiser und einiger Geschenke an die Fürsten der Hamasen's nie etwas zu fürchten. Aber in den Jahren 1830—40 änderte sich der politische Himmel ganz und gar. Im Tigré consolidirt sich Ubie, und seine grosse stehende Armee zwang ihn, weit umher Nahrung zu suchen. Zu gleicher Zeit setzten sich die egyptischen Türken am Gasch fest, bauten die Feste Kassala, unterwarfen die Beni Amer, Algeden, Sabterat und erweiterten so ihr Gebiet bis auf den Fuss des Hochgebirges. Sie mussten darauf denken, die Strasse nach Massaua frei zu machen, und der Eifer, für Mohammed Proselyten zu machen, liess auf die christlich gebliebenen abyssinischen Gränzstämme die Augen werfen. Beit Bidel, die Marea und endlich auch die Takue bekehrten sich, durch Drohungen erschreckt, zum Islam. In Massaua gewannen die Türken über den Naib die Obergewalt, und die Regierung des Samhar, wurde von der andern Seite Nachbar des Ainsaba; alle diese politischen Veränderungen mussten der Unabhängigkeit dieser Länder einen bedenklichen Stoss geben und verursachten die plötzliche Vernichtung einer in ewigem Frieden angehäuften Reichthums- und Volkskraft.

Ubie, der endlich im Tigre einziger Meister geworden war, unterliess keineswegs, die Grenzvölker im Norden zur Unterwerfung zu mahnen; doch machten sich diese, die Obergewalt des Drohenden nicht ahnend, daraus keine Angst. Im Januar 1844 verwüstete Ubie zum ersten Male diese Provinzen. Die Bogos verloren einen ungeheuren Theil ihrer Heerden; viele fanden ihren Tod, unter andern der Schrecken des Landes, der viel besungene Hakin, Medin's Sohn; die Takue setzten sich tollkühn zur Wehr, und die Blüthe dieses tapfern Volkes wurde nach einem verzweifelten Widerstande an Einem Morgen niedergehauen.

Von diesem ersten Besuche an hatte das Land fünf Jahre Ruhe; 1849 wiederholte Ubie den Verwüstungszug; unter Leitung Welde Gabir's Tedros's Sohn, Häuptlings von Gümmegan, stieg er in's Samhar hinunter, gelangte bis ans Meer, schlug in Ain sein Hauptlager auf, sandte von da

seine Raubhorden gegen die Habab und Menza und kehrte die Betschuk, Halhal und Bogos verwüstend über den Ainsaba nach Abyssinien zurück. Der Verlust der Bogos an Heerden war unermesslich; ausserdem führten die Orari eine sehr grosse Zahl Kinder, Frauen und Männer kriegsgefangen mit sich fort. Auf dieses entschloss sich der edle Agba Christos Gebil's Sohn, von Ad Demat, sein Vaterland zu retten und trat ungemeldet ins Kriegslager, das in Tschabbab beim Ainsaba übernachtete. Vor Ubie geführt und um sein Anliegen befragt, holte er aus seinem Kleide Früchte der Wildniss hervor, und sie dem übermüthigen Fürsten vorweisend, sprach er: « Vor 5 Jahren hast du die alte Blüthe des Landes vernichtet, und was übrig blieb, hat die heurige Verwüstung vollends zerstoben. Fürderhin werden diese wilden Früchte unsere Nahrung ausmachen. Gieb uns Frieden und begnüge dich fortan mit einer Abgabe, die in unserer Macht steht! » Diese Rede fand vor Ubie Gnade; er liess sogleich im Lager ausrufen, alle Kriegsgefangenen zurückzugeben; dem Agba Christos schenkte er ein Ehrenkleid und ein schönes Maulthier und erklärte ihn zu seinem künftigen Statthalter im Land.

Seit dieser Zeit genossen die Bogos von Abyssinien her volle Ruhe, zahlten einen jährlichen Tribut von 60—80 Kühen, und Ubie's Regierung wird wegen seiner grossen Erndten immer als eine gesegnete angesehen. Noch jetzt rühmen die Bogos diese Zeit, weil der Getreideüberfluss die doppelte Verwüstung vergessen machte.

Der dritte Zug der Truppen Ubie's fällt in's Jahr 1850; Schetu und Kassai, seine Söhne, durchzogen das Land der Barea und gelangten bis Algeden; kehrten von da über Demba nach dem obern Ainsaba zurück und vernichteten in den Engen dieses Stromes ober Abin Mentel das Zeltenlager der Ad Ali Bakit, die sich aus Furcht vor den Türken hieher geflüchtet hatten. Die Ursache ihrer Flucht war folgende:

Die Egyptier, die das ganze untere Barca unterworfen hatten, sandten sechzig schwarze Soldaten mit einem Lieutenant zu den Ad Ali Bachit, um den Tribut einzutreiben. Es scheint, dass sich diese Soldateska besonders gegen die Frauen etwas zu viel herausnahm. Die Häupter der Ad Ali Bachit, voran Bejet Ukut's Sohn, über den eingeführten Druck verzweifelt, hielten einen kurzen Rath, vertheilten die arglosen Soldaten in den Zelten der Vornehmen, und einmal geknebelt, schlachtete Jeder seinen Gast wie

Schafe ab. Der Lieutenant war bei Scheich Bejet einquartiert, und der Gefahr bewusst, stellte er sich in den Schutz der Frau Bejet's und wurde ungefährdet nach Kassala zurückbegleitet. Von den Uebrigen retteten sich nicht mehr als drei, die als Wache in dem Soldatenlager zurückgelassen worden waren und in der Nacht sich flüchten konnten. Nach dieser verzweifelten That fassten die Ad Ali Bachit den Entschluss, sich unter Ubie's mächtigen Schutz zu stellen, und die vornehmsten Häuptlinge unter Anführung Bejet's machten sich mit den erbeuteten Soldatengewehren auf den Weg und versetzten ihr Zeltenlager nach dem obern Ansaba.

Das Unglück wollte, dass in ihrer Abwesenheit Ubie's Söhne, ohne diese Umstände zu kennen, das Lager der Ad Ali Bachit von einer andern Seite angriffen. In Abwesenheit der Vornehmsten wies Bejet's Frau ihres Gemahls zurückgebliebene Lanze den Uebrigen als Symbol des Sieges und der Unüberwindlichkeit vor. Für Ubie's kriegsgeübte Truppen war aber der Hirtenmuth nur ein Spiel; die Blüthe der Jugend wurde niedergemetzelt, uud was übrig blieb, mit den Heerden fortgeführt.

Zu gleicher Zeit hatte sich Bejet in Ubie's Schutz gestellt, als die Nachricht der Verwüstung ankam. Ubie erstattete die Kriegsgefangenen zurück und liess die Häuptlinge bekleidet und beritten in ihre Heimath ziehen. Die Ad Ali Bakir hielten sich in den Jahren 1851 und 52 im Lande Mogarech auf und haben sich erst 1853 den Türken wieder unterworfen. — Diess ist Ubie's letzter Verheerungszug gegen die abyssinischen Nordgrenzen; die Bogos hatten aber davon nichts zu leiden.

Dem König Ubie folgten die Mohammedaner vom Westen. Im Januar 1852 versuchten die Algeden und Barea, bloss 300 Mann stark, einen Einfall, und der panische Schrecken, der aus 300 Mann 3000 machte, trieb das ganze Land in Flucht, so dass die Räuber eine grosse Beute fast ohne Schwertstreich machten. Die Dörfer Mogarech und Keren wurden zu Boden gebrannt; zahlreiche Heerden und eine grosse Anzahl Frauen und Kinder in die Sklaverei fortgeführt.

Im Januar 1854 vereinigte sich die Blüthe der Barka, der Barea und aller Völker bis zum Gasch und fiel unter Begleitung einer Anzahl Soldaten, von Ali Aga angeführt, noch einmal über die Bogos her; Keren, Haschala, Ona und andere umliegende Dörfer wurden verbrannt;

ein hundert Heerden fortgeführt nebst Hunderten von Weib und Kindern; wenig Todte, noch Widerstand; die Verwüster hielten sich kaum zwei Stunden auf. Das Land blieb verarmt und geschreckt zurück; jeden Morgen erwartete man eine Wiederholung; die Uebriggebliebenen hausten auf den Bergen in unzugänglichen Abgründen; das Land schien vernichtet. Die eine Hälfte dachte nach Abyssinien auszuwandern, die andere schickte Gesandte nach Kassala, um mit dem Uebergang zum Islam und Tributversprechung den Frieden zu erflehen. Die alte Republik der Bogos schien für immer zernichtet und in den Wind gestreut.

Den Morgen der Verwüstung kam der wackere Lazarist, der Ehrw. Herr Joh. Stella von Menza auf der Brandstätte in Keren an. Er suchte den Leuten Muth und Hoffnung zu machen, fand aber wenig Gehör. Da entschloss er sich selbst nach Kassala zu gehen, um der Rückerstattung der Gefangenen das Wort zu reden. Wir haben an einem andern Ort erzählt, wie es ihm gelungen ist, mit Hülfe des englischen Consuls, des nie ermüdeten Herrn Walther Plowden, alle fortgeführten und schon verkauften Weiber und Kinder, über 300 an der Zahl, ihrer Heimath zurückzuerstatten. Das christliche Gebiet wurde unverletzlich erklärt, und seitdem hatten sich die Bogos und ihre Nachbarn einer ununterbrochenen Ruhe zu erfreuen. Das Land, wenn auch der alte Reichthum zerstoben ist, hat sich wieder erholen können. In diesen barbarischen Ländern ist fünf Jahre Ruhe eine Periode.

Die Machtmanifestation Europa's imponirte allen diesen Ländern und gab den Franken ein grosses moralisches Gewicht; von Dankbarkeit muss man bei diesen Völkern nie reden. Dieser Einfluss hat es uns ermöglicht, das Land der Bogos bis jetzt von den alten Räubereien, innern Zwisten, Bluthändeln, Kinderverkauf und andern Verbrechen abzuhalten, und wenn auch barbarische Völker nur die Faust anerkennen, so ist es doch um die Gerechtigkeitspflege in diesen Ländern viel besser geworden; das Faustrecht ist abgeschafft und der Schwache nicht mehr rechtlos.

Es ist natürlich, dass die vier Verheerungszüge, die erlangte Bekanntschaft mit dem Ausland und der sicher gewordene Verkehr gegen alle Seiten hin, die Kenntniss Abyssiniens und die Einführung christlicher Rechtsideen auf das alte Recht einen zersetzenden, auflösenden Einfluss haben mussten. Ein demoralisirtes Volk, das sich den Fremden in die

Arme werfen muss, verliert seinen Nationalstolz, sein Recht und selbst seine Sprache. Die Begriffe ändern sich; das Althergebrachte verliert seine Heiligkeit, und man bequemt sich an das Neue. So schreiben wir ein Recht, das sterben will, weil die patriarchalische Unabhängigkeit, die es erzeugt hat, zu verschwinden droht: gleich einer eingesargten verdorrten Mumie, die für die Felsenhöhle gemacht, Jahrtausende unverwüstet lag, und jetzt der Sonne, Wind und Regen preisgegeben werden soll.

Es bleibt uns nichts übrig, als die neuesten Verhältnisse unseres Volkes zu Abyssinien zu beleuchten. Im Frühjahr 1855 fiel Ubir in die Hände Kuara Kassa's, der die Fürsten der Amhara schon bezwungen hatte: Goscho war in der Schlacht gefallen, sein Sohn Burra gefangen, Ras Ali Flüchtling. Durch diese Siege fiel ganz Abyssinien in die Hände Kassa's, der sich fürderhin als Negus Theodoros zum Kaiser krönen liess. Trotz der seltsamen und oft etwas unlogischen Eigenschaften dieses Eroberers konnte man sich auf eine bessere Zeit in Abyssinien Hoffnung machen; sogar europäische Ideen, Sklavereiabschaffung, gleichmässige und christliche Regierung waren in Aussicht gestellt. Wie aber grosse Eroberer Maass und Ziel verkennen und ob des Fernen oft das Nahe verlieren, so geschah es mit Kassa. In seinem Ehrgeize, das alte abyssinische Kaiserthum in seiner frühern Ausdehnung herzustellen, setzte er sich in den Kopf, den Süden Abyssiniens, Schoa und die islamitischen Galla zu bezwingen, und in seinen Träumen dachte er sich sogar schon als Vertreiber der Türken von dem Sudan. Er setzte sich gegen Schoa auf den Weg; der Tod Haile Malakot's hatte dieses Reich in Verwirrung gesetzt, und einer der Kronprätendenten öffnete dem fremden Eindringling das Thor. So wurde Schoa ohne Mühe, wenn auch nur für einen Augenblick, tributpflichtig. Die Unterwerfung der Galla, Reitervölker, deren Krieg Rückenangriff und Flucht ist, hielt aber schwerer, und seit drei Jahren hat Theodoros damit nicht fertig werden können; mit wechselndem Glück kämpft er, siegend ohne zu gewinnen, und es wird ihm selbst der Rückzug nach Gondar schwer gemacht. Ras Ali hat sich ins Privatleben zurückgezogen. Dagegen ist es Ahmed Beschir, sein Vetter, der die ganze Macht der mohammedanischen Galla's unter seine Fahne versammelt hat. Und der Ausgang dieses Kampfes, wovon wir selbst in Abyssinien nur undeutliche Nachrichten bekommen, ist zweifelhaft. So hat der Ehrgeiz

den Negus zu weit geführt und das eigentliche Abyssinien steht schlimmer als früher. Die Statthalter, die er eingesetzt, sind vertrieben, und da die alten Herrscher alle in Fesseln sind, sind neue Grössen aufgetaucht und beherrschen in Abwesenheit des Kaisers das Land auf eigene Faust.

In das Tigre hatte Negus Theodoros Balgeda Area, den frühern Fürsten der Enderta und Antagonisten Ubie's (vergl. die Geschichte bei Lefebure) eingesetzt; doch verscherzte dieser durch einige Freiheiten, die er sich nahm, die Gunst des Kaisers und wurde in Fesseln gesetzt. Auf dies hin erhob sich im Tigre von der einen Seite Heile Mariam, Area's Bruder, auf der andern Agau Negussie, von weiblicher Linie ein Enkel Ubie's. Die zwei Rebellen lieferten sich eine Schlacht, worin Heile Mariam von einer Kugel getroffen todt blieb. Seitdem erweiterte Negussie immer mehr seine Herrschaft; das ganze Tigre, Enderta, Semien ist sein geworden, und sein Bruder Tesamma ist mit einer Armee bis Gandar vorgedrungen und hat da des Königs Haus verwüstet. In den letzten Monaten hat der junge Negussie Kassai des Sabagadi's Sohn in die Enge getrieben, das Okule Kusai und das Dembelas unterworfen und den Fürsten des Hamasen, Hailu, von seinem Land verjagt. Und so kommen wir zu Hailu, dessen Geschichte mit dem heutigen Zustand der Bogos in enger Verbindung steht. Wir müssen einen Augenblick in die alten Zeiten zurückgreifen.

Das Hamasen ist seit den ältesten Zeiten von einer Fürstenfamilie erblich beherrscht worden, die in Zadesaga (Weisse Stadt) ihren Sitz hatte und für den Kaiser in Gondar den Tribut der Hamasen und des Sarue bis zum Mareb eintrieb. Der letzte der alten Herrscherfamilie, es mögen 200 Jahre sein, der die Regierung in Händen hatte, war Gebre Christos.

Gebre Christos hatte einen entfernten Verwandten, mit Namen Habt Seluss, der viel Muth und Ausdauer besass, aber wenig Geld und Ansehen. Eines Tages kam dieser arme Mann, von seinem Sohn, einem kleinen Knaben begleitet, mit einem Schaf, einer Bockshaut und Honig an den Hof seines mächtigen Verwandten, ihm seine Aufwartung zu machen. Doch war das Gedräng am Hofe so gross und seine Person so wenig beachtet, dass er sieben Tage da warten blieb, ohne Eingang zu finden. Am Ende entschloss er sich, unverrichteter Dinge in sein Dorf zurückzukehren. Auf dem Wege fing der Knabe an, mit seiner Stimme das Gebrumme des Negarit nachzumachen. Das Negarit ist eine sehr grosse Trommel, die nur ein zum

Detschesmadsch erklärter Fürst vor sich zu schlagen das Recht hat. Habt' Seluss, über den Knaben verwundert, fragt ihn, warum er das Geräusche mache? Der Knabe erwiedert: Vater, hörst du nicht das Negarit vor uns hergetragen? Der Vater glaubt, der Knabe träume und kehrt sich nicht mehr an sein fortgesetztes Gebrumm. Es wurde Abend, ehe sie ihr Dorf erreichen konnten; eine Kirche bot ihnen das Nachtasyl. In der Nacht kommt Habt' Seluss ein Traum; es erscheint ihm ein Mann, der ihm zuruft: Geh nach Gondar! Erwacht und nichts sehend, schläft er wieder ein. Zum zweiten Mal erscheint ihm der Engel und ermahnt ihn mit eindringlicher Stimme: Geh' nach Gondar! Auf dies hin erhebt sich der nicht mehr zweifelnde Träumer von seinem Lager und ohne auch nur zu seinem Dorf zurückzukehren, nimmt er den geraden Weg nach Gondar und langt arm und unbekannt am Hof an.

Wer wird den armen Bauern dem Kaiser vorstellen? Sieben lange Jahre brachte Habt' Seluss am Hof zu, sein einziger Schatz die Hoffnung. Niemand dachte sich den armen räudigen Bettler als Prätendenten eines Negarit. Nach sieben Jahren geschah es, dass sein Verwandter, der Fürst der Hamasen, für den Tribut am Kaiserhof erschien. Es konnte nicht fehlen, dass er Habt' Seluss erkannte, und dessen Muth und Ausdauer machten ihn, wenn nicht ängstlich, doch argwöhnisch.

In diesen Tagen präsentirte man dem Kaiser ein Pferd, das kein Mensch bändigen konnte. Gebre Christos, um Habt' Seluss ins Verderben zu bringen, sagt, dass er einen sehr armen Verwandten in Gondar habe, dem kein Pferd zu unbändig sei. Der Kaiser liess den Bettler vor sich kommen, und zu Aller Erstaunen erbietet sich Habt' Seluss, das Pferd zu bändigen. Von seinen Sachen war ihm nichts übrig geblieben, als ein sehr künstlich gearbeitetes Zaumgebiss. Er führte das Pferd zum Stall heraus, legte ihm geheimer Weise den eigenen Zaum an und fieng an, recht tüchtig darauf los zu galoppiren. Als er es sehr müd und schweissig geritten hatte, legte er ihm den alten Zaum an und brachte es zur grossen Bewunderung des Hofes zum Kaiser zurück: der war darüber wohl zufrieden, und Habt' Seluss begann trotz seiner Armuth am Hof etwas besser gesehen zu sein.

Ein anderes Mal hatte der Kaiser eine sehr wichtige Botschaft nach Waira im Hamasen zu schicken und befahl Gebre Christos, ihm einen ganz

zuverlässigen Mann zu besorgen. Der Arglistige, um seinem Verwandten eine neue Falle zu stellen, schlägt dem Kaiser ihn als den Einzigen vor, der dieses Auftrages fähig ist. Auf dies lässt ihn der Kaiser vor sich kommen und anvertraut ihm den Botschaftsbrief, und im Brief war geschrieben, dem zurückkehrenden Boten einen goldenen Ring als Zeichen der erfüllten Sendung mitzugeben. Gebre Christos, der sein Ziel erreicht glaubt, legt in die Strasse von Gondar nach dem Tigre Wachen, mit dem Befehl, den vorbeikommenden Verwandten zu ermorden. Habt' Seluss aber, den bösen Plan ahnend, nimmt die Strasse über das Gasch und gelangt auf dem weiten Umwege glücklich nach Waira; gibt seinen Brief ab, nimmt den Ring in Empfang, verbirgt ihn in seinem eisernen hohlen Stabe und kehrt auf der grossen Strasse nach Gondar zurück. Vor den Kaiser geführt, fragt ihn dieser, ob er seine Sendung erfüllt habe, was er bejaht. Auf die Frage, ob er nichts mitgebracht habe, sagt er: Nein. Und erst auf wiederholte Anfrage gibt er den Ring an den Kaiser ab. So wurde dem Kaiser die Arglist des Einen und die Treue des Andern klar, und vor dem versammelten Hof machte er den armen Habt' Seluss zum Fürsten der Hamasen bis zum Mareb, gewährt ihm das Negarit und giebt ihm seine Tochter zur Frau. Der arme Habt' Seluss hatte in den sieben langen Nothjahren wenig Gelegenheit gehabt, seines Körpers zu pflegen, und er war so abgemagert und räudig, dass die schöne Kaisertochter wenig Freude an dem Gemahl hatte. Und des Nachts, als er zu seiner Frau wollte, machten diese und ihre Mägde so ernstliche Anstalten, ihn zur Thür hinauszuwerfen, dass unser Held am Ende nichts zu thun wusste, als mit seinem Eisenstock darauf loszuschlagen, und das Unglück wollte, dass er in der Finsterniss seine eigene Braut todt niederschlug. Was thun? Einen Strick am Hals kehrt er zum Kaiser zurück und klagt sich selbst seiner Schuld an. Der Kaiser hatte daran wenig Freude, und der ganze Hofrath sprach das Todesurtheil aus. Doch der gute Kaiser, der sich besonnen hatte und in seinem Herzen seinem Schwiegersohn nicht zürnen konnte, fragte seine Räthe, ob ihm Gott wohl verzeihen würde, wenn er den Mörder begnadigen würde. Darauf war nichts zu erwiedern; der Kaiser nahm dem Delinquenten den Strick vom Halse, gab ihm eine zweite Tochter zur Frau und entliess ihn reich beschenkt und gefürstet in seine Heimat. Dies ist der sagenhafte Ursprung der jetzt regierenden Familie.

Seit dieser Zeit sind die Nachkommen Habt' Seluss's erbliche Fürsten der Hamasen geblieben, während die Familie von Gebre Christos verarmt im Dienst Heilu's lebt.

Diese Fürstenfamilie erweiterte allmälig ihre Macht bis nach Adua. Der berühmte Ras Mikaël war in seiner Jugend Belata, d. i. Rath am Hof von Zadesaga. Von da mit einer Armee nach Adua geschickt, verstärkte er seine Truppen und besiegte seinen Herrn, setzt ihn in Gefangenschaft und nimmt ihm sein Negarit. Die Laufbahn Ras Mikaël's, der am Ende ganz Abyssinien unterwarf, Kaiser ein- und absetzte, ist von Bruce und Andern beschrieben worden. Es scheint, dass er später die Söhne seines frühern Herrn in die Herrschaft ihres Vaters wieder einsetzte. So blieben die Nachkommen Habt' Seluss's bis auf Heilu im Besitz ihrer Herrschaft.

Nachdem Sabagadis mit seinem Sohn Hagos und Ras Marie auf Einem Schlachtfeld gefallen waren, suchte der Fürst der Semien, Ubie, ihre Erbschaft anzutreten. Im Tigre stand ihm von der einen Seite Kassai, des Sabagadis Sohn, Fürst des Agame, von der andern Heilu, Fürst der Hamasen, entgegen. Diese zwei Fürsten waren durch gegenseitige Heirathsallianzen und die gemeinschaftliche Furcht vor Ubie eng verbunden. Doch sandte Heilu, durch die Nähe Ubie's in Schrecken gesetzt, ihm einen Friedensgesandten. Ubie entliess den Boten gut beschenkt und beritten, und die beiden Fürsten schworen sich Frieden und Freundschaft. Trotzdem schloss Heilu, durch die Räthe seines Dieners Belata Geldem verleitet, einen geheimen Bund mit Kassai, jeder von seiner Seite Ubie anzufallen. An demselben Tag stieg Kassai mit einer Armee von seiner Amba nieder, und Heilu machte sich mit einem zahlreichen Heer gegen Adua auf den Weg. Doch war ihm das Schicksal ungünstig; von Ubie auf das Hanpt geschlagen, aller seiner Cavallerie und Feuerwaffen beraubt, rettete er sich allein in die Berge der Hamasen's gegen das Barca. Ubie, seiner Verfolgung müde, schickte ihm die Mönche, um ihm den Frieden anzubieten. Heilu, seinen Versprechungen trauend, kam ins Feldlager seines Feindes und wurde sogleich in Fesseln nach dem Semien abgeführt.

Kassai fiel in dieselbe Falle. Des Krieges müde, blieb ihm keine andere Wahl als seine unzugängliche Amba; die Priester und Mönche legten sich ins Mittel und bewerkstelligten den Frieden: die beiden Fürsten schworen sich in Gegenwart der verehrtesten Mönche ewige Versöhnung; Bann-

sprüche bedrohten den Eidbrecher. Kassai verfügte sich in Ubie's Lager; den ersten Tag setzte ihn Ubie auf sein Bett neben sich, den zweiten lässt er ihm einen Teppich auf den Boden ausbreiten. Den dritten Tag befiehlt er sogar, den Teppich wegzunehmen und bedeutet dem stolzen Fürsten, sich im Stroh niederzulegen. Der Verrath war klar; Kassai, wild gemacht, stürzte sich mit gezogenem Säbel auf seinen alten Feind; doch wurde er sogleich von Ubie's Dienern geknebelt, und gefesselt theilte er die Gefangenschaft Heilu's auf der Amba. So brachten diese zwei Fürsten sechszehn Jahre zusammen in der Gefangenschaft zu: Verräther, verrathen, Ein Ziel, Ein Loos!

Das Loos Heilu's theilte sein Sohn Tesfazion, der damals etwa 16 Jahre alt sein mochte. Heilu's Frau Ozoro Warka blieb ihm alle diese Zeit getreu, schor sich in ihrer Trauer die Haare und verbrachte ihre Wittwentage mit Beten, Fasten und Sammeln von Almosen, die sie von Zeit zu Zeit ihrem Gemahl übersandte. Erst im letzten Jahre der Gefangenschaft gab ihr Ubie die Erlaubniss, mit ihrem Manne leben zu können.

Heilu's Bruder Alula flüchtete sich nach dessen Verderben zu Balgeda Area, der in dieser Zeit Ubie das Gegengewicht hielt, und wurde von diesem in die Herrschaft der Hamasen wieder eingesetzt. In diesen Tagen versuchten die Söhne Salomon's, die Häuptlinge von Hasaga, entfernte Verwandte Heilu's, sich der Herrschaft zu bemächtigen. Ihr Grossvater Kintebai Deray hatte einen grossen Theil des Landes im Besitz gehabt, und seine Nachkommen suchten sich an Heilu's Stelle zu setzen. Nach Salomon's Tode verwaltete seine Frau, die vielberühmte Ozoro Helena, dessen Erbschaft mit vielem Verstand und Energie, und selbst nach der Grossjährigkeit ihrer Söhne Welde Mikaël und Marit war sie im Hamasen viel gefürchtet und geehrt.

Alula zog in Zasaga ein und schlug Salomon's Söhne auf das Haupt; doch nach dem Sturz Area's von Ubie verfehdet, war er zur Flucht genöthigt und gelangte, den südlichen Grenzen Abyssiniens nachgehend, nach Gondar, wo er im Hause des koptischen Bischofs, Abuna Salama's, ein Asyl fand. Der Abuna stand in dieser Zeit mit Ubie auf feindlichem Fusse. Doch nach geschlossenem Frieden erwirkte er für seinen jungen Schützling die Gnade Ubie's und die Verwaltung der Hamasen. So blieb Alula bis zum Sturz dieses Fürsten und der Befreiung Heilu's (1855) Statthalter

Schetu's, Ubies Sohn, und machte sich durch Muth und Energie viel bekannt und gefürchtet.

In diese Zeit fällt der tragische Untergang des oben erwähnten Kintebay Welde Gabir's, Häuptlings von Gümmegan. Wir haben schon erzählt, dass er sich bei Ubie durch die Leitung der Verwüstungszüge angesehen machte, und er hatte die Herrschaft des Hamasen's in Aussicht. Salomons Söhne, auf seine wachsende Macht eifersüchtig, beschlossen sein Verderben. Welde Gabir sollte sich in's Lager zu Ubie verfügen. Im Namen ihrer Mutter, Ozoro Helena, der Freundin Welde Gabir's, luden ihn die Söhne ein, bei seiner Durchreise eine Rücksprache mit ihnen zu halten. Der nichts ahnende Häuptling kommt mit einem einzigen Diener nach Hasega geritten und wird gut empfangen. Ozoro Helena erkennt zu spät den Verrath ihrer Söhne. Man isst und trinkt zusammen. Nach der Mahlzeit legen Salomons Söhne ihren Gast in Fesseln, und in der Nacht führen sie ihn zum Dorf hinaus und schlachten ihn und seinen Diener nieder. Die Blutrache fiel Welde Gabir's Bruder, Kintebay Gulwet, anheim. In Abwesenheit der Söhne Salomon's überfiel er Hasaga; das Dorf wurde verwüstet und die unschuldige Mutter Ozoro Helena mit ihrem Enkel, Welde Mikael's Sohn, gebunden niedergehauen. Von ihrer Seite die Mutter zu rächen, überfielen Salomon's Söhne Gümmegan, und mit Gulwet und seinen Kindern fiel die Blüthe des Dorfes. Nach Welde Gabir und Gulwets Tode waren die Leute Gümmegan's zu schwach, die Rache fortzusetzen, und das Blut glüht unter der Asche. Welde Gabir wird noch jetzt als das Modell eines Helden viel besungen und beweint. Die erzählte Katastrophe fällt in die Jahre 1851—1854.

Im Frühjahr 1855 fiel Ubie in die Hände Kuara Kassa's; Heilu und Kassai wurden in Freiheit und in ihre alte Herrschaft eingesetzt. Alula hatte Geist genug, seinen befreiten Bruder gut zu empfangen und blieb seitdem sein Statthalter. Heilu regierte drei Jahre mit vielem Glück; auf friedliche Art brachte er alle umliegenden Länder unter seine Herrschaft. Seinen erstgebornen Tesfazion vermählte er mit der Tochter seines Leidensgefährten, Kassai's. Die Politik: divide et impera kam auch ihm zu statten. Da in diesen Ländern Bruderzwist alltäglich ist und in jedem Stamm und Dorf zwei Parteien sich um die Obergewalt streiten, konnte Heilu ohne Mühe und Streit durch Versprechungen an beide Parteien das ganze Land bis zu den Takue sich unterwerfen. In den kurzen drei Jahren erholte er

sich von dem alten Ruin. Heilu ist ein Mann von altem Schnitt; er liebt die alten Zeiten und Geschichten; er hält pünktlich die Fasten und rezitirt seine Psalmen. Er hat sich mit seiner treuen Frau durch die Communion verbunden; alle Religion hindert ihn aber nicht, Allen Alles zu versprechen und Nichts zu halten. Die vielen Rathgeber kommen ihm in Friedenszeiten zu Statten, verderben ihn aber im Kriege. Habsucht ist ein Laster allen seinen Landsleuten gemeinschaftlich; in Richtersprüchen ist er nicht zu gewissenhaft. Er zieht lange Prozesse vor; entzweite Dörfer, die sich an ihn wenden, zieht er mit guten Worten in die Länge, um sich von beiden zu sättigen und keinen Feind zu machen; denn ein schnell gefälltes Urtheil kann nur Eine Partei befriedigen. Dies ist das alte Laster Abyssiniens: Gerechtigkeitspflege wird eine Geldpflege. Heilu mag ein Vierziger sein; er ist von Blattern entstellt, die ihn auch des linken Auges beraubt haben; der Vorderkopf kahl; von mittlerer Statur; von Farbe schwärzlich. Im Benehmen mild und von Charakter gutherzig, friedliebend und vielleicht in Erinnerung seiner langen Gefangenschaft aller Grausamkeit abgeneigt.

Unterdessen, um zum Ende zu kommen, gewann Negussie im Tigre immer mehr Boden, und die Schwächung Kassai's gab ihm endlich die Freiheit, sich gegen Heilu zu wenden. Salomons Sohn, Marit, hatte sich zu ihm gesellt und liess es an keinen Versprechungen fehlen, den Eroberer ins Hamasen zu bringen. Im Juli dieses Jahres (1858) lud Negussie den Heilu ein, sich zu unterwerfen. Doch wollte Heilu, der Alliirte Kassai's und Diener des Negus Theodoros, mit dem Rebellen Negussie nichts zu thun haben. Auf dies hin lies dieser letztere Marit zum Statthalter der Hamasen ausrufen und näherte sein Heerlager dieser Provinz. Heilu, des alten Schicksales gedenkend, flüchtete sich im August mit etwa 150 Flinten, 300 Pferden und Maulthieren und andern 300 Lanzen in das Land der Bogos und verweilte vom 26. August bis zum 18. September an unserer Seite in Keren. Die Nachricht, dass sich Negussie gegen Dixa gewendet habe, gab ihm den Muth nach Zasega zurückzukehren. Marit in Hasaga, Heilu in Zasega schlossen mit Vermittlung der Mönche einen Waffenstillstand, und so verweilte Heilu unbekümmert in seiner Vaterstadt, als den 25. September Dedschas Negussie mit seiner Cavallerie Nachmittags über den Sorglosen herfiel. Den ungeheuren Weg von Dixa hatte er in einem Tag und einer Nacht gemacht; Heilu und seine Leute hatten auch nicht die

geringste Ahnung; die Pferde weideten im Freien; die Leute waren in den Häusern zerstreut, die Gewehre ungeladen. Die erste Nachricht brachte die Vorhut der Amhara, etwa 200 Reiter, von Negussie in eigener Person befehligt. Von Gegenwehr war keine Rede; die Mehrzahl ergab sich ohne Schwertstreich; kaum hundert fanden die Zeit zur Flucht; 130 Gewehre und 150 Pferde waren die wohlfeile Kriegsbeute. Heilu's Sohn, Tesfazion, fiel in Gefangenschaft; Heilu und Alula retteten sich mit wenigen Dienern. Ein Centurion in Heilu's Sold, mit Namen Workie, von dem Amhara gebürtig, stellte sich zur Wehr und hieb seinem Verfolger, Welde Giorgis Heilu, einem hochgestellten Mann von sehr mächtiger Familie, mit dem Säbel den Kopf ein. Von Andern gedrängt, musste er sich aber ergeben. Workie und Tesfazion wurden vor Negussie geführt; der Tod Welde Giorgis Heilu's und der alte Hass Negussie's gegen Sabagadi's Haus, das mit dem Tesfazion verschwägert war, bestimmten ihr Todesurtheil; zwei Pistolenschüsse endeten ihr Leben. So beschloss der unglückliche Tesfazion seine Laufbahn.

Alula flüchtete sich gegen das Agame; Heilu treibt sich seither in den Bergen zwischen dem Hamasen und Barca herum und erwartet seine Stunde. Negussie lagert in Abba Matta ober Zasega, und Statthalter der Hamasen ist Marit. Die Zukunft ist ungewiss.

Es ist merkwürdig, und ich erinnere mich sehr wohl, dass bei der Befreiung Heilu's 1855 seine Regierung als eine dreijährige vorprophezeit war, und ausserdem war der kommende Tod Tesfazion's seit Langem vorausgesagt und allgemein geglaubt.

Das Volk der Bogos kann sich über Heilu's Regierung nicht zu sehr beklagen, wenn er auch im vorletzten Jahr einen sehr grossen Tribut nahm. Die innere Eifersucht hat ihm das Land unterworfen. In frühern Zeiten hatten die Herren des Hamasen hier nichts zu schaffen, während die Bogos aus freiem Antriebe sich die Intervention der fremden Fürsten zugezogen haben. Die Leute vom Lande haben sich gewöhnt, ihre gegenseitigen Händel in Zasega zu klagen und sind so, zum Nachtheil der Nation, ihrer alten Unabhängigkeit in Rechtssachen verlustig gegangen, da die egoistischen Fürsten des Hochlandes negative Richter sind, die urtheilen ohne zu schlichten, und anstatt Zwistigkeiten zu lösen, sie zu nähren und zu verewigen bemüht sind.

I.

Ursprung des Rechtes und Staates; die Familie. Garantien des Rechtes. Begriff der Familie. Richter. Gerichtsordnung. Bürgschaften. Beweis.

1. Das Recht der Bogos heisst Fetech Mogarech, weil der Stammvater dieses Volkes, von Abyssinien ausgewandert, seinen ersten Wohnsitz in der Mogarech benannten Ebene nahm. Das Volk der Bogos ist eine weitverzweigte Familie, die sich aber des gemeinschaftlichen Ursprungs leicht erinnert und so immer eng zusammenhängt. Wenn sich dieses Volk auch nicht vollends der Obermacht der abyssinischen Monarchie entziehen konnte, so war und ist diese Abhängigkeit bloss auf die Zahlung eines Tributes beschränkt und erstreckt sich keineswegs auf die Gerichtsbarkeit. So ist das Volk der Bogos eine patriarchalisch regierte Aristokratie, die sich die spärlich vorgefundenen Ureinwohner und die später eingewanderten Stämme zu Unterthanen gemacht hat; das Recht ist ein patriarchalisches, aristokratisches; seine Garantie der Familienzusammenhang.

2. Es ist natürlich, dass ein Recht der Familie noch sehr an die Sittenordnung gränzt. Es ist oft sehr schwer, Gesetz und Sitten von einander zu trennen; bei diesen primitiven Völkern hat eine altgeheiligte Sitte oft mehr als Gesetzeskraft, und im Gegentheil ist ein Gesetz, das nicht geschrieben ist, keinen weitern Bürgen als die Familie hat und dessen Verletzung straflos bleibt, oft sehr leicht umzuwerfen. Desswegen muss zum Verständniss des Fetech (jus, Recht) immer auf Nebari und Serê genau Acht gegeben werden. Nebari bedeutet eine Sitte, Gebrauch, Anständiges; Gerê etwas Unerhörtes, Unnatürliches.

3. Das Recht patriarchalischer Völker ist ein Produkt der Nothwendigkeit und hat zum Zweck, sich vor vorangegangenen Uebeln in Zukunft zu schützen, sich zu conserviren, und nichts mehr. Was den andern Gleichberechtigten verletzt, ist Verbrechen und verlangt Ersatz mit Interessen. Die Idee Gottes als Rechtsprinzip ist unbekannt; Laster, die den Rechten des Nachbars nicht zu nahe treten, sind keineswegs Verbrechen, der Familienstaat kümmert sich darum nicht und überlässt die Strafe dem Angegriffenen, d. i. Gott. Was Gott verletzt, kümmert Gott. Recht und Moral haben in unserm Recht keinen Zusammenhang.

4. Ohne Zweifel haben die Bogos die Prinzipien ihres Rechtes von ihren alten Wohnsitzen in Abyssinien hergebracht. Dieses Recht hat sich aber im Lauf der Zeiten durch Berührung mit den Nachbarvölkern und durch Aussprüche bewährter Richter etwas verändert. Ungeschrieben erhält es sich durch Tradition von Vater auf Sohn wie eine Erbschaft, und in zweifelhaften Fällen beruft man sich auf ältere Richtersprüche.

5. Das Recht erhält sich durch die Familienliebe. Da das ganze Volk Eine Verwandtschaft bildet, muss es suchen, sich durch Gerechtigkeit zusammen, einig zu halten. Wer sein Recht nicht bekömmt oder ungerechte Behandlung fürchtet, droht auszuwandern, und die Familie, um sich vor Zersplitterung und Zerstörung zu retten, ist gezwungen, dem Verletzten sein Recht zu geben.

Auf den Nordgrenzen Abyssiniens, wo die Leute eher Hirten als Ackerbauer sind und Land in ungeheuren Strecken brach liegt, ist die Auswanderung von ganzen Stämmen das Werk Einer Nacht; man verbrennt die Strohhütten und zieht mit den Heerden fort; Land findet sich überall. Dies ist die Ursache, dass sich auf den Nordgrenzen Ethiopiens nie eine Monarchie bilden konnte. Im eigentlichen Abyssinien, wo die Leute enger zusammen wohnen, von Ackerbau leben, Steinhäuser bauen und Land seinen gewissen Werth hat, entschliessen sich die Einwohner nur bei der höchsten Nothwendigkeit zur Auswanderung und fügen sich leicht in die Königsherrschaft, während die Grenzleute bei der kleinsten Unzufriedenheit in Rechts- oder Regierungssachen in den benachbarten Ländern Zuflucht suchen.

Diese Leichtigkeit der Auswanderung ist eine Hauptgarantie der gerechten Rechtspflege. In unsern Zeiten ist es oft vorgekommen, dass Adelige, die ihr Recht nicht finden konnten, in das benachbarte Barka auswanderten und von da aus, um sich zu rächen, Krieg und Verwüstung in ihr Vaterland brachten.

6. Eine andere Garantie des Rechtes ist die Furcht vor Einmischung der Fremden. In diesen Zeiten, wo sich in allen benachbarten Ländern Monarchien gebildet haben, ist es für ein verletztes Familienglied eine leichte Sache, einen ausländischen Fürsten als Schiedsrichter zu Hülfe zu rufen, und die Gemeinschaft der Bogos ist nicht stark genug,

sich der bewaffneten fremden Einmischung zu erwehren. Deshalb ist die Familie gezwungen, selbst ihre schwächern Kinder mit einer gewissen Schonung zu behandeln.

7. Ueberdies ist die Eifersucht, die in Aristokratien nie fehlt, eine weitere Bürgschaft des Rechtes; ein schwaches, von seiner Verwandtschaft unterdrücktes Stammkind ist immer sicher, bei einer andern Verwandtenfamilie Unterstützung und Fürsprache zu finden, und die Furcht vor einem Bürgerkriege zwingt selbst den Stärkern, Recht zu lassen, wem Recht gehört.

8. Endlich besteht in Hirtenvölkern eine grosse, stets fortgeerbte Verehrung und Anhänglickeit an das Althergebrachte. Das alte Volksrecht zu verletzen, scheint ein verfluchtes Unternehmen. Z. B. wird Niemand den Acker eines Andern ohne seinen erhaltenen Segen zu bebauen wagen, weil jedes Kind überzeugt ist, dass ein unrechtmässig bebauter Acker keine Früchte bringt, zu Grunde geht.

9. Es ist wahr, dass all' dies zusammengenommen sehr schwache Bürgschaften sind; für eine kleine Familie gemacht, wird die patriarchalische Rechtsordnung unmöglich, wenn die Familie sich vermehrt und weit aus einander wohnt. Und man darf nicht verkennen, dass die Person, deren nähere Bekanntschaft ausgestorben oder ausgewandert ist, schwer hat, im Zwist mit einer starken blühenden Familie Recht zu bekommen. Familienlos wird rechtlos.

10. Die Familie ist der Staat, der Souverän, der Gesetzgeber. Sie hat das Recht über Leben und Tod der einzelnen Glieder; sie kann ein widerspänstiges Stammkind im Nothfall züchtigen, von der Gemeinschaft ausstossen, und da die Furcht vor der Blutrache die einzige Wehr eines Familiengliedes ist, wird ein von der Blutsverwandtschaft ausgestossener Mann vogelfrei. Wir müssen dies mit einem Beispiele beleuchten.

Es war im Jahr 1849, dass Tschabba Nadal's Sohn, Nureddins Sohn von Ad Demsas durch Ubie's Verwüstungszug seine gänzliche Habe verlor, während seine Verwandten, die übrigen Kinder Nureddin's, einen grossen Theil ihrer Heerden durch die Flucht retteten. Es ist ein Gebrauch des Landes (vid. 5), dass in Kriegszeiten die Leute, die davon nicht gelitten haben, ihren verarmten Brüdern mit einem Geschenk in Kühen,

Majbetot benannt, zu Hülfe kommen. Tschabba wandte sich darum an seine Verwandten, wurde aber von allen schnöd abgewiesen. Er wanderte auf dies hin zu den Takue aus, raubte von da aus zwei Mädchen von Ad Demat und brachte sie nach den Ad Tekles zum Verkauf. Nureddin's Söhne, um mit den Verwandten Ad Demat nicht in's Blut zu kommen, sandten sogleich nach Ad Tekles und erstatteten die zurückgekauften Kinder ihren Eltern zurück. Zu gleicher Zeit beklagten sie sich bei den Takue über die Aufnahme des verfeindeten Bruders, und die Takue bedeuteten ihm, sich einen andern Wohnsitz zu suchen. Auf dies hin liess sich Tschabba in den Habab nieder und fuhr von da fort, seinem Vaterlande durch unausgesetzte Räubereien Schaden zu thun. Endlich legte sich die ganze grosse Familie, Hibdoy's Söhne, in den Streit und bewogen die feindlichen Brüder zur Versöhnung. Was vergangen, sollte vergessen sein. Dschabba kehrte in seine Heimat zurück, und trotz, dass es nicht an Warnern fehlte, liess er sich vertrauend mit seinen Verwandten in Dschuffa nieder. Eines Morgens luden ihn die Verwandten ein, in Geschäften zusammen nach dem nahen Keren zu gehen. Mitte Weges sprudelt eine Quelle aus der Felsenschlucht hervor. Die Begleiter machten den Vorschlag, sich in dem kühlen Wasser zu erfrischen. Tschabba eilig, legte seine Lanze auf den Boden, warf sein Kleid daneben und stürzte sich in's Wasser. Die Andern hatten diesen Augenblick der Rache seit Jahren erwartet; der Eine schlug ihm von hinten den Schädel ein; der Andere stiess ihm die Lanze in den Rücken; die Uebrigen zerhieben den Leichnam in kleine Stücke und zerstreuten sie an einem einsamen Platz in's Gebüsch, den Hyänen zur Beute. Hirten fanden den andern Tag eine Hand. Die Lanze wurde später im Haus einer der Theilnehmer gesehen. Die ganze Geschichte war und ist ein öffentliches Geheimniss. Die übrigen Söhne Nadal's setzten sich mit Ad Ibrahy in Gabei Alabu nieder. Da die ganze übrige Familie Nureddin's in die Blutthat implizirt war, konnten die Söhne Nadal's nicht wagen, im Gebiet der Bogos bleibend, ihren Bruder zu rächen. Die That blieb ungesöhnt; die Familie des Ermordeten ist nicht mehr zurückgekehrt.

Wenn man fragen sollte, warum Nureddin's Söhne so lang ihre Rache aufsparten, kann man antworten, dass Tschabba während seinem Aufenthalt in der Fremde an seinem Wirth einen Schutzherrn hatte, der sein Blut

gerächt hätte, während er sich durch seine Wiedervereinigung mit seiner Familie ganz in ihre Hände brachte und darin einen unverantwortlichen Richter fand.

11) Die Verwandtschaft der Bogos besteht aus drei Kreisen, die einer in dem andern liegen:

a) Der äussere Kreis ist das ganze Volk der Bogos, Gebre Terke's Söhne, die sogenannten Schmagilli. Die Glieder erkennen sich als gleichberechtigte Brüder an, haben ein gemeinschaftliches Recht und bekriegen sich nicht. In Rechts- und Bluthändeln sind sie aber unter einander nicht verantwortlich.

b) Den mittlern Kreis bilden die Söhne Eines Vaters bis auf sieben Grade; so z. B. die Söhne Okbe's bis auf Giorgis Negassie's Sohn. Sie haben unter einander Rechts- und Blutsverantwortlichkeit, in ihrer juridischen Sprache Therk benannt. Ihre Blutrache ist Eine. Sie sind verbunden, sich bei der Blutsühne mit Zahlung gegenseitig zu helfen. Bei Heirathsverträgen sind sie in dem Vermögensaustausch, der dabei stattfindet, implizirt; doch steht es Jedem frei, nach seinem Gutdünken sich dabei wenig oder viel zu betheiligen und sich sogar dem Heirathstherk ganz zu entziehen. In Blutsachen sind sie aber mit Gewalt unter einander verantwortlich. Wer sich dem Bluttherk entziehen will, heftet seine Sandalen auf die Spitze seiner Lanze auf und erklärt vor Zeugen, fürderhin von seinen Blutsverwandten getrennt zu sein. Nach diesem Akt getödtet, haben seine Verwandten kein Blutrecht; tödtend haben sie keine Verantwortlichkeit, und so umgekehrt. Diese Trennung hat aber nur im höchsten Nothfalle statt, weil die Blutsverwandtschaft als das höchste Gut betrachtet wird; und es steht einem Getrennten frei, von Neuem durch eine feierliche Erklärung in den Therk einzutreten.

c) Der engere Kreis ist die kleinere Familie: Vater, Söhne, Brüder. Ihr Blut ist gemeinschaftlich; in der Blutrache wird der Vater, Sohn, Bruder eines Mörders mit ihm als ganz identisch angesehen; ist z. B. Hinrichtung beschlossen, nimmt man in Ermangelung des wirklichen Tödters ein Glied seiner engern Familie.

12. Wer nicht Schmagilli, d. i. Gebre Terke's Nachkomme ist und im Land verweilen will, ist gezwungen, sich von der Familie

der Bogos einen Schutzherrn (adera) zu wählen, und wird dessen Dienstmann (Gulfare, Tigre).

13. Der Fremde ist Feind. Doch konnte es nicht fehlen, dass das Volk der Bogos mit seinen Nachbarn Heirathsverbindungen angeknüpft hat und so durch weibliche Linie eine Verwandtschaft mit den Stämmen von Menza, Betschuk, Takue etc. entstanden ist, die ein gewisses Völkerrecht, gegenseitige Achtung und Schonung erzeugt hat. Doch ist es in den Rechtshändeln zwischen den Bogos und ihren Nachbarn so schwer sich über den Richter zu verständigen, dass Rechtsfragen meist in schlimme hundertjährige Bluthändel ausarten, die erst geschlichtet werden, wenn beide Parteien von Blut und Zerstörung erschöpft sind.

14. Das Haupt der Familie ist der Vater oder der Erstgeborne. Als Haupt eines ganzen Stammes wird die gerade Linie vom Erstgebornen zum Erstgebornen betrachtet. Dieser Erstgeborne einer weitern Familie heisst Sim und wird als etwas Geheiligtes, Unverletzliches betrachtet. Er ist ein gesalbter König ohne Königsgewalt. Stirbt der Sim, bittet das Land seinen Erstgebornen, ihm nachzufolgen. Das Wasser, womit man den Leichnam seines Vaters gewaschen, wird drei Tage aufgehoben; der Sohn wascht sich damit den ganzen Leib; er bringt drei Tage fastend und schweigend, den Kopf verhüllt, in seiner Hütte zu; den vierten Tag wird er aus dem Haus hinausgeführt, immer verhüllt, und man legt ihm Dornen, Sand und Kuhmist vor. Blind streckt er die Hände danach aus; greift er nach den Dornen, ist es Vorbedeutung von Kriegszeiten; ergreift er den Sand, lässt seine Regierung gesegnete Ernten hoffen; wenn Mist, Heerdenreichthum. Der Stamm bringt dem neuen Sim ein Ehrenkleid als Geschenk dar und schlachtet eine Kuh zu seinen Ehren. Der Sim hat in seinem Antrittsjahr das Recht auf ein Mass Getreide von jedem Paar Ochsen, das in seinem Stamm gepflügt hat. Das Blut eines Sim hat den doppelten Werth eines Schmagilli. Sein Amt ist mehr ein Name, eine Ehre, ein Sacrament, das den Inhaber des himmlischen Segens versichert. Macht hat der Sim durchaus nicht, und die Wendungen des Schicksals bringen es oft mit sich, dass der Sim der Aermste und Schwächste des ganzen Stammes wird. In andern Ländern wäre der Sim wirklicher König geworden; bei dem hiesigen Hirtenadel fühlt sich aber Jeder ebenbürtig, und die Eifersucht lässt keine Monarchie aufkommen.

15. Für die kleinere Familie ist der natürliche Richter der Vater oder der Aelteste. Können sie sich nicht beeinigen, bringen sie ihre Sache vor den Dorfrath, an das sogenannte Mohäber. Mohäber bedeutet den Rath und den Rathplatz, ein schattiger Baum in der Mitte des Dorfes, worunter alle öffentlichen Geschäfte besprochen und beschlossen werden. Können sich die streitenden Parteien nicht vereinigen, so verstehen sie sich, die Sache an einen gesetzeskundigen Häuptling eines andern Dorfes zu bringen. Dieser weist sie an einen dritten, der die Parteien oft zum zweiten zurückweist. Zwei streitende Familien wenden sich an den Aeltesten einer dritten. Ist alle Vereinigung unmöglich und steht Bürgerkrieg in Aussicht, so mischt sich die ganze Stammverwandtschaft als Schiedsrichter (Bâl Mogeb, Mittelmann) ein und bringt die Streitenden zur Ruhe. Dann und wann wird selbst der Richterspruch ausländischer Fürsten angerufen, doch immer mit der Bedingung, nach dem Recht von Mogarech zu richten.

Nureddin Demsas' Sohn hinterliess mehrere Kinder; der Erstgeborne war Nadal; Reti aber hatte den Vorzug der Intelligenz, des Muthes, und da Reti mit den übrigen Söhnen gemeinschaftliche Mutter hatte, legten sie sich auf seine Seite, um ihm das Erstgeburtsrecht zu versichern. Darüber entstand grosser Streit, und endlich legte sich die ganze Nachkommenschaft Hibdoy's in die Sache, und man theilte die Erstgeburt zwischen Nadal und Reti, mit Bevorzugung dieses letztern, dessen Nachkommen seither als Sim und Erstgeborne betrachtet werden. Und wir haben oben erzählt, dass der Streit mit Tschabba die Söhne Nadal's zur Auswanderung veranlasste.

16. Der von beiden Parteien anerkannte Richter hält sein Gericht im Mohäber öffentlich. Verlangt die angeklagte Partei einen Verzug, um sich vorbereiten zu können, verschiebt der Richter die Verhandlung auf einen bestimmten Tag (Aelet) und nimmt von beiden Parteien Bürgschaften, von dem Kläger bis zur Frist zu schweigen, von dem Beklagten in der Aelet zu erscheinen. Wünscht man ohne Verzug zu verhandeln, lässt der Richter die Parteien, und wer immer sich um die Sache bekümmert, nach Belieben reden, und bevor er das Urtheil spricht, nimmt er von beiden Parteien Bürgschaften, um sich der Vollstreckung seines Urtheils zu versichern.

17. Sie sind dreierlei Art:

a) Wahess ist die Verpflichtung der Bürgenden, was der Beurtheilte in der bestimmten Frist nicht bezahlt hat, selbst zu zahlen.

b) Gerem ist die Verpflichtung des Bürgenden, den Beurtheilten anzuhalten, vom gefällten Urtheil nicht abzugehen und eine beurtheilte Sache weiter nicht aufzunehmen.

c) Zoho ist eine Geissel, die, im Fall der Beurtheilte sich gegen die Vollstreckung des Urtheils auflehnt, von deren Inhaber «verschlungen» wird.

18. Wer für einen Andern Wahess geworden ist, ist verpflichtet, den Schuldner an der bestimmten Frist zur Zahlung zu mahnen; weigert sich dieser, zahlt der Wahess die Schuld aus eigenen Mitteln, hat dann aber das Recht, den Schuldner um den doppelten Werth der Schuld zu belangen. Für Wahess wird der Aelteste einer Familie, vorgezogen. Dies ist aber nur ein Gebrauch; vor dem Gesetz kann auch der Jüngere bürgen. Jeder Eigenthümer ist fähig, Bürge zu werden. Die klagende Partei muss sich mit der gegebenen Bürgschaft zufrieden stellen; der Richter hat da keine zwingende Macht, wenn er nicht selbst in die Verantwortlichkeit kommen will. Der Wahess ist für Geldsachen, Schulden gebräuchlich (praes) und wird vor und ausser Gericht gestellt. Wer ein Anlehen aufnimmt, gibt dem Gläubiger eine Bürgschaft u. s. w.

19. Die Gerem genannte Bürgschaft hat zum Zweck, bei irgendwelcher Anschuldigung, ob in Blut- oder Sachenrecht, die Geltendmachung einmal aufgegebener Ansprüche zu hindern. Es werden angesehene Personen für Gerem vorgezogen. In einem und demselben Prozess wird der Angeschuldigte einen Wahess geben, das eventuell Geurtheilte zu zahlen, und der Kläger ein Gerem, im Fall seine Ansprüche null gefunden werden, fürderhin sie fallen zu lassen. Eine Familie, die sich mit ihrem Blutfeind versöhnt, gibt ihm ein Gerem, das Blut fortan zu vergessen. Ein Mann, dessen Sklave sich loskauft, gibt ihm ein Gerem, seine Freiheit weiter nicht anzutasten u. s. w.

20. Zoho ist mehr in politischen Affairen gebräuchlich; der Richter oder Vermittler nimmt von beiden Parteien Geisseln, sie an seinen Ausspruch zu binden; Tribus, die ein Bündniss schliessen oder Frieden machen, wechseln Geisseln aus. Ausländische Fürsten nehmen Geisseln,

um sich der Treue oder der Zahlung der Abgaben zu versichern. Zoho werden: Vornehme Kinder, Schwerter, Edelsteine. Die beiden letztern müssen den Menschenwerth haben. Der überlieferte Zoho ist rechtlos. Im Fall sein Inhaber ihn tödtet oder die Schwerter oder Edelsteine verliert, ist er weder für das Blut des erstern oder den Verlust des andern belangbar. Er hat ferner ein Recht der Vergütung für die Ernährung der Geissel. Entweder liefert ihm der Stamm, der die Geissel geliefert hat, von jedem pflügenden Ochsenpaar ein Maass Getreide per Jahr, oder man rechnet sich für jeden Monat ein jähriges Kalb als Kostvergütung an. Daher kommt es, dass Geisseln nach Beendigung des Kontraktes oft Jahre lang draussen bleiben, weil ihre Inhaber stets nur mit grosser Mühe für ihre Rechnung befriedigt werden. Im Fall die Familie, die den Zoho gegeben hat, die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, wird der Zoho verschlungen, d. h. Edelsteine oder Schwerter oder Kind werden Eigenthum des verletzten Inhabers, werden aber gegen ihren wahren Preis zurückerstattet.

21. Im Falle eine Anschuldigung (hömét) erhoben wird, gesteht der Beklagte seine Schuld ein (amene) oder er läugnet (berre). Im letztern Fall kennt das Recht vier verschiedene Beweise.

22. 1) Gemâ: Einfaches Zeugniss eines Unbetheiligten. Der Kläger liefert die Zeugen; der Angeschuldigte kann zwei bis drei verlangen; im Fall der Zeuge aber eine sehr angesehene Person ist, muss er sich oft mit diesem einzigen zufrieden geben. Zum Zeugniss fähig ist nur der Weld halal, d. i. ein ehrliches, ehelich gebornes, freies Landeskind, das sein Land baut, seine Kühe weidet, sein Kinn rasirt. Als Zeuge werden nicht angenommen: die Frauen, ausser wenn es Frauen angesehener Häuptlinge sind, die Mädchen, die noch nicht volljährigen Knaben, die Dienstboten der Parteien und die Feinde; als Feind wird aber auch jeder Fremde betrachtet. — Dieses einfache Zeugniss gilt bloss in Zivilprozessen und hat bei Beurtheilung von Diebstählen und Blutsachen keine Kraft.

23. 2) Gerr: Wird eine gestohlene Sache entdeckt, so ist dem Inhaber freigestellt, sich selbst als deren Entfremder zu bekennen oder denselben zu nennen. Hat er die gestohlene Sache gekauft, so ist er zwar verpflichtet, die Sache dem wahren Eigenthümer zurückzuerstatten, erhält aber den bezahlten Preis zurück. Diese Beweisart kommt meistens bei Entwendung von Vieh vor.

Ihr Name kömmt daher, dass der Eigenthümer, der seine Kuh findet, gleichsam ihre Hörner (Gerr) ergreift, und so ohne weitern Beweis zu seinem Eigenthum kömmt.

24. 3) Wotwozam ist das Geständniss eines Genossen. Findet sich einer der Diebe oder Mörder, der seine Genossen anzeigt, so hat seine Aussage volle Beweiskraft, ob er Feind oder Freund der angezeigten Genossen, fremd oder einheimisch, leibeigen oder frei sei. Diese Beweisart ist für Diebstähle und Blutsachen gebräuchlich.

25. 4) Word (Eid). In Ermangelung der drei genannten Beweisarten greift man zum Eid. Das Schwurrecht gehört dem Angeklagten, und wenn es ihm beliebt, kann er den Kläger zum Eid zwingen. Der Eid ist für alle, kleine und grosse, zivile und kriminelle Rechtssachen der letzte Beweis. Es gibt vier verschiedene Beweisarten des Eides, und zwar von verschiedener Stärke. Der Kläger kann die Schwurart wählen, die ihn am meisten befriedigt.

a) Die schwächste Schwurart, für unbedeutende Fälle gebräuchlich, ist, dass der Angeklagte mit seiner Rechten zur Bewahrheitung seiner Aussage auf die rechte Handfläche eines nahen Verwandten schlägt.

b) Die Gegenpartei legt ein Schwert flach auf den Boden, und der Angeklagte, um sich von der Anschuldigung zu reinigen, überschreitet es mit dem rechten Fuss unter Betheurung seiner Aussage.

c) Der Schwörende schreitet über das Grab eines nahen Verwandten, wie um den Fluch des Todten auf sich zu ziehen, im Fall er lügen sollte.

d) Der Kirchenschwur. Die Gegenpartei, die dem Angeklagten den Eid abnehmen will, füllt einen Topf von Asche und beschwärzt ein Ziegenböcklein mit Kohle. Bei der Kirche angelangt, streut die Gegenpartei die Asche in den Wind aus und sagt: Sollen deine Kinder, wie diese Asche zerstieben, im Falle du lügst? Der Schwörende schreit: Amin. Die Gegenpartei zerbricht den Topf und fragt: Willst du so zerbrochen sein, im Falle du lügst? Der Schwörende schreit: Amin. Dann wird das Ziegenböcklein an der Kirchenthür geschlachtet und in die Wildniss hinausgeworfen, und es fragt Jene: Willst du ebenso den Hyänen zur Beute werden, im Fall du lügst? Er schreit: Amin! Endlich führt ihn die Gegenpartei bis zum Stein Durma im Dorf Mogarech, wo nach der Sage die Elephanten ihren Bruder beeidigt haben sollen. Der Schwörende steigt auf den Stein hinauf; die ihn be-

eidigen, sprechen über den allfälligen Lügner die schrecklichsten Flüche aus, die das Herz eines Landeskindes zittern machen, und der Schwörende erwiedert auf jeden Fluch: Amin, Amin!

Lässt er es auch nur einmal an dem Fiat fehlen, ist sein Schwur ungültig und wird von vornen angefangen.

26. Der Angeklagte hat das Recht, sich dem Eid dadurch zu entziehen, dass er den halben Werth der beklagten Sache dem Kläger bezahlt, und damit fällt jede weitere Anschuldigung dahin. Wenn z. B. eine Person, die, des Mordes angeschuldigt, zum Eid gezogen werden soll, an die Familie des Getödteten den halben Blutpreis zahlt, so entzieht er sich so jeder weitern Verantwortlichkeit und Klage. Diese seltsame Auskunft heisst Serai Word (Gegenmittel des Eides).

27. Die Wetten sind nur von Abyssinien her bekannt und am Ende bloss das Mittel einen den andern zu ruiniren und dem fremden Richter einen guten Schmaus zu geben. Man kann sich darüber in den Reisewerken über Abyssinien belehren.

28. Die Rechtsverhältnisse dieser primitiven Völker sind sehr einfach. Wir werden sie zur bequemern Uebersicht unter folgende Kategorien bringen:

1) Verhältniss des Vaters zu den Söhnen; die engere Familie. (II).

2) Verhältnisse zwischen Herren und Leibeigenen; zwischen Schutzherrn und Dienstmann; Kontrakte. (III).

3) Verhältniss zwischen Mann und Frau: Eherecht. (IV).

4) Sachenrecht, wozu das Erbrecht gehört; Verletzung des Eigenthums; Diebstahl. (V).

5) Verletzung der Person; Blutrecht. (VI).

Da es hier eher auf Deutlichkeit, als auf juridische Ideenfolge ankommt, benutzen wir diese Eintheilung, als der bequemsten Art, von dem hiesigen Recht eine klare Idee zu geben.

Erläuterungen zum ersten Kapitel.

Annähernde Uebersicht der Bevölkerung der Bogos.

Wir finden nicht überflüssig, eine annähernde Berechnung der hiesigen Bevölkerung zu geben. Wir führen in der ersten Rubrik die drei Hauptfamilien an, in der zweiten die wichtigsten Stämme, denen sich kleinere anschliessen; in der dritten die Häuser jedes Dorfes; in der vierten die Zahl ihrer Heerden, jede durchschnittlich zu 50 Kühen angenommen. Man kann eben so viel grossjährige Männer als Häuser annehmen und als Gesammtbevölkerung das Vierfache.

A) *Ad Tegorsogos*	1. Ad Hadembes in Keren.	Häuser 250	Heerden 25	
	2. Ad Itekel. Degi.	» 150	» 25	
	» Gumraraba.	» 100		
	3. Ad Demat. Haschala.	» 250		
	» Abin Mentel.	» 250	» 90	
	» In kleinen Flecken zerstreut	» 150		
B) *Ad Sekuinait*	4. Ad Ibrahy in Gabei alabu.	» 150	» 25	
	» Terhen.	» 180		
	5. Ad Idris in Ona.	» 250	» 40	
	» in Mogarech.	» 100		
	6. Ad Itschel in Mogarech.	» 60	» 10	
	» in Tantarua.	» 60		
	7. Ad Byrhanò in Tantarua.	» 50		
C) *Beit Gabru.*	8. In Mogarech.	» 100	» 5	
		Häuser 2100.	Heerden 220.	

So kann man die sämmtliche Bevölkerung Tigre's und Schmagilli zusammen auf 8400 Köpfe in 2100 Häusern, wovon 2100 erwachsene Männer annehmen. Ein Drittel fällt auf die Schmagilli oder wirklichen Bogos, zwei Drittel auf die Tigre oder Unterthanen. Ihre Heerden zu 50 Kühen angerechnet, geben ein Gesammtvermögen von 33,000 Thalern, so dass Heilu im Jahr 1856 mit dem Tribut von 600 Thalern von dem Gesammtvermögen 2 Prozent für sich nahm. Doch sind in dieser Rechnung weder Pflugstiere, noch Ziegen gezählt, und das Vermögen in Geld und Silber ist nicht zu berechnen.

II.

Die engere Familie. Vater und Kinder.

29. Die Kinder Eines Vaters bis zur Zeit ihrer Verheirathung bilden die engere Familie, das Haus (beit) und wohnen zusammen im Vaterhaus.

30. Für die Söhne erlöscht die väterliche Gewalt bei ihrer Grossjährigkeit (Schingalet) oder am Tage ihrer Verheirathung. Die Töchter gehören vom Tage ihrer Verlobung halb dem Vater, halb der Familie ihres Verlobten an.

31. Der Vater oder nach seinem Ableben der Erstgeborne ist der natürliche Vormund der unmündigen oder unverheiratheten Kinder.

32. Er hat das strikte Recht, seine unmündigen Kinder zu tödten und zu verkaufen. Für seine verlobte Tochter, die er tödtet oder verkauft, ist er dem Hause ihres Verlobten eine halbe Blutrechenschaft schuldig. (Vergl. VI).

33. Der Vater hat die Nutzniessung der Arbeit seiner Kinder.

34. Die unmündigen Kinder sind rechtlos; sie sind unfähig, zu zeugen, zu schwören und zu bürgen. Für allfällige Rechtsverletzungen haftet der Vater.

35. Der Vormund der Kinder eines gestorbenen Dienstmanns (Tigré), der keine nahen Verwandten hat, ist sein Schutzherr.

36. Die Kinder, ob männlich oder weiblich, haben das Recht, das Vaterhaus zu verlassen und sich in den Âib, d. h. den Schutz irgend eines Schmagilli zu stellen und mit ihm zu leben. Der Vater kann sie nicht zurückverlangen; sie treten aber durch diesen Akt keineswegs aus der väterlichen Rechtsverantwortlichkeit aus.

Erläuterungen zum zweiten Kapitel.

Geburt. Mannbarkeit. Tod.

Die Mutter wird in ihren Nöthen von alten kundigen Weibern assistirt. Wird die Geburt schwer, zieht der Vater seine Sandalen aus, schlägt das Haus von aussen mit der Fläche seines Schwertes und geht darum herum. Die Frauen adressiren sich der heil. Jungfrau, als Schützerin der Mütter.

Ist ein männliches Kind geboren, stossen die beistehenden Frauen ein fünfmaliges Freudengeschrei aus (Aelal). Für ein weibliches Kind schweigt man ganz und gar.

Uneheliche Kinder werden nicht geduldet. Man errichtet für das schwangere Mädchen eine eigene Hütte ausser dem Dorf, wo sie gebärt; das Kind wird erstickt und an einem einsamen Orte begraben.

Die Nabelschnur wird für einen Knaben auf den Sandalen seines Vaters, für ein Mädchen auf denen der Mutter abgeschnitten. Bemittelte Leute schlachten bei der Geburt eines Kindes eine Milchkuh. Man rasirt dem Neugebornen den Kopf, ausser einem Haarbüschel des Vorderkopfes, der erst bei dessen Mannbarkeit geschoren wird, und man gibt ihm den Namen, nie des Vaters, oft des Grossvaters oder eines Verwandten. Die Namen sind meist altethiopische Heiligennamen; man nimmt es aber damit gar nicht genau, und ich habe viele christliche Kinder mit mohammedanischen Namen gefunden. Ausser dem eigentlichen Namen fügt die Mutter einen Uebernamen bei, der gewöhnlich ihre Gefühle bei der Geburt ausdrückt. Dem eigenen Namen wird zur Deutlichkeit des Vaters Name beigefügt.

Die Frauen zünden an der Pforte des Hauses ein Feuer an, und die Mutter geht mit dem Kind dreimal langsam darauf zu. Man macht der Mutter und dem Kind Armbänder von Palmenzweigen. Mit Palmenästen und Glocken wird ein grosser Lärm gemacht, um die bösen Geister zu verscheuchen.

Bis auf eine Woche zünden die beistehenden Frauen Rauchwerk an, um dem Haus seine Reinheit wieder zu geben. Ist das geborne Kind ein Knabe, bleibt das Haus einen Monat dem Vater und überhaupt jedem Mann verschlossen; ist es ein Mädchen, drei Wochen.

Die Kinder haben sich in diesen Ländern grosser Nachsicht und Straflosigkeit zu erfreuen. Man quält sie weder mit Primarschulen noch mit Gymnasien. Man sucht sie muthig und unbändig zu machen, Haupttugend dieser Völker. Lesen und schreiben kann Niemand. Etwas grösser geworden, fangen die Kinder an, Vater und Mutter zu helfen, die Mädchen zu mahlen und Wasser zu holen, die Knaben die Kälber und Ziegen zu hüten.

Die Beschneidung ist für beide Geschlechter allgemein ohne Ausnahme; sie findet gewöhnlich in der Geburtswoche statt; für die Knaben wartet man oft bis zum fünften Jahr. Wir können darüber auf die Reisewerke über das Sudan und Abyssinien verweisen.

Der Verkauf der eigenen Kinder war in Nothzeiten früher ein allgemeiner Gebrauch. Die einheimischen Leibeigenen haben alle davon ihren Ursprung. Ich kann versichern, dass Kinder oft für weniger als einen Thaler von ihren Eltern veräussert worden sind. Ich muss beifügen, dass der Kinderverkauf selbst hier Abscheu erregt und der Blutpreis als ein fluchwürdiger, gewinn- und segenloser betrachtet wird. Wir sind so glücklich gewesen, diesen schändlichen Missbrauch der väterlichen Gewalt gänzlich abzuschaffen. Es ist begreiflich, dass die Mutter nur selten in den Verkauf ihres Kindes williget. Der Käufer kommt, als wenn es sich um etwas Anderes handle, macht mit dem Vater auf versteckte Manier den Preis ab, und das Kind wird unter dem Vorwand, zu den Heerden zu gehen, dem neuen Herrn überliefert.

Ich brauche nicht zu sagen, dass die Mütter in diesen Ländern, wie überall, ihre Kinder lieben und oft nicht mit der gleichen Gegenliebe belohnt werden. Ich habe nie gehört, dass eine Mutter ihr eigenes Kind ermordet hat.

Der Knabe wird in allen diesen Ländern Ethiopiens im 18ten Jahre mannbar und das Mädchen im 16., oft etwas früher, ungefähr wie bei uns in Europa. Ausnahmen sind keine Regel. Ich habe mir viel Mühe gegeben, diesen Punkt zu constatiren. Die Leute hier und überall lieben, sich jünger zu geben, als sie sind. Die Grossjährigkeit des Knaben wird mit einer gewissen Feier begangen, die Schingalet heisst. Die gelegenste Zeit dazu ist um Weihnachten, einen Donnerstag oder Samstag. Der angehende Mann wählt sich mehrere Genossen und kommt vor Tagesanbruch vor das Haus seines mütterlichen Onkels, der ihm die Vorderkopfhaare rasirt, ihm seinen Segen gibt und mit einer Lanze und einer jungen Kuh beschenkt. Von da zieht der junge Mann mit seinen Genossen bei allen Verwandten und Bekannten im Land herum, und jeder gibt eine Gabe nach Lust und Vermögen. Die Feier dauert sieben Tage. Von dieser Zeit an wird der junge Mann rechtsfähig, Bürger. Diese Sitte ist den Völkern von Massaua

bis zum Taccase gemein. Der junge Mann lässt sich fortan die Haare wachsen und frisirt sich nach Art der erwachsenen Männer.

Vom Eintritt ins Leben kommen wir zum Austritt, zum Tod. Ist Jemand hingeschieden, stösst die Frau oder die nächste Verwandte das Trauer-Aelal aus, und die Todesnachricht wird durch einen eigenthümlichen Alarmschrei bis zu den umliegenden Dörfern getragen. Fällt das Ableben in die Nacht, wartet man mit der Bestattung bis zum frühen Morgen; ist es noch Tag, so machen sich die Männer des Dorfes sogleich auf, das Grab zu bereiten und überlassen die Klagen den Frauen, die von allen Seiten zuströmen. Alte Weiber waschen den Leichnam und parfumiren ihn. In den Mund legt man einen weissen Stein. Ist der Verstorbene ein Mann, wirft man auf ihn nach der Zahl der Frauen, die er zu seinen Lebzeiten geheirathet hatte, für jede drei Töpfe Wasser. Der Leichnam wird endlich in ein weisses Baumwollenzeug eingenäht.

Sind die Männer zurück, legt man den Leichnam auf ein tragbares Bett und trägt ihn zum Grab. Auf dem Weg wird das Bett dreimal auf den Boden abgesetzt. Die sämmtliche Verwandtschaft und Bekanntschaft, Männer und Frauen, begleiten den Todten zur Ruhe, die letztern heulend und schreiend. Von Gebet und christlicher Hoffnung ist keine Rede. Der Leichnam wird auf dem Weg mit Wasser, worin man Weihrauch aufgelöst, besprengt, und ebenso das Grab.

Jede Familie hat ihren eigenen Begräbnissplatz, sehr selten um die Kirche herum. Gewöhnlich wählt man dazu schöne, luftige Hügel. Das Grab wird in einen sehr festen, steinharten Boden, von Mannslänge, etwa 7 Fuss tief, sehr eng gegraben. Der Leichnam wird vom Bett genommen und in die Gruft hineingezwängt; unter den Kopf legt man einen Stein. Die enge Oeffnung wird vorerst mit sehr breiten, länglichen, gleichmässigen Schiefersteinen geschlossen. Darüber rund herum wird ein zwei Fuss hoher Mauerring errichtet und dessen Inneres mit schneeweissen Steinchen aufgefüllt, die über der runden Mauer einen weissen Kegel bilden. Ist der Todte durch des Feindes Schwert gefallen, häuft man auf dem Grab schwarze und graue Steine an; mit Ausnahme der durch Ubie oder einen andern König Gefallenen, weil deren Uebermacht an Blutrache nicht denken lässt. Gott und der Kaiser haben kein Blut.

Diese Gräber erhalten sich in dem harten Boden sehr lang; der Leichnam ruht gleichsam in einer steinernen Grabkammer. Den Bogos und ihren Nachbarn scheint es widernatürlich und grausam, die Todten mit Erde zu bedecken, wie die Mohamedaner thun. Gräber der Häuptlinge nehmen oft ungeheure Dimensionen an. Ich habe 20 Fuss hohe Grabhügel gesehen, die sich in ihren pittoresken Lagen, weiss flimmernd, sehr gut ausnehmen. Die Todten wohnen schöner als die Lebenden.

Die Grabhügel geniessen grosser Ehrerbietung; niemand würde ein Grab betreten, wenn es nicht in Schwursachen wäre, oder irgendwie verletzen. Mann und Frau werden neben einander begraben. Die Gräber der Frauen und Kinder haben einen kleinern Hügel, und man errichtet ihn ohne Unterscheidung von schwarzen oder weissen Steinen.

Für den verstorbenen Mann windet die trauernde Wittwe ihren Kopfschleier nach hinten und bekleidet sich mit einem rothwolligen Stoffe, der sogenannten Schummet. Die Vorhänge, die das innere Haus von dem äussern trennen, werden aufgemacht, das Ehebett geöffnet. Die Wittwe bedeckt den Kopf mit Asche und reisst sich die Haare aus.

Die erste Woche nach des Todten Ableben bereitet man sein gewöhnliches Mal, das von kleinen Kindern verzehrt wird.

Die Lamentationen werden von den weiblichen Verwandten und Freundinnen, die, in zwei Chöre getheilt, sich respondiren, ausgeführt. Jedes Alter, jedes Geschlecht hat seine besondern Klagen. Einen hingeschiedenen Jüngling oder einer solchen Jungfrau begleiten statt der Klagelieder fröhliche, bei Hochzeiten gebräuchliche Weisen.

Es ist ein allgemeiner Gebrauch dieser Zone, für den Todten Opfer zu schlachten. Diese uralte Sitte findet sich ohne Unterschied bei den Christen und Mohammedanern, im eigentlichen Abyssinien und auf seinen Nordgrenzen. Sie sind doppelter Art: Beim Begräbniss und die folgenden Tage führt jeder der Verwandten eine Kuh an's Grab, haut ihr mit seinem Schwert mit Einem Schlag die Hinterbeine ab und stösst bei diesem Akt kriegerische Drohungen aus, als wenn er mit dem eigenen Muth dem Volk den erlittenen Verlust vergessen machen wollte. Die so getödtete Kuh heisst Dungub. An einem bestimmten Tage, gewöhnlich kommenden Sonntag, versammeln sich sämmtliche Verwandten im Haus des Todten; der nächste Verwandte schlachtet eine Kuh (Regaz), deren Fleisch den

Armen zukommt. Den 30. Tag wird eine zweite Kuh geschlachtet und die Anwesenden mit Honigwein und Bier traktirt; ebenso den sechsten Monat. Am Jahrestage wird wieder eine Kuh geschlachtet, und um das Leid zu begraben, im Haus des Todten ein tiefes Loch gegraben und Bier darein geschüttet, begraben (Dafn). Von da an feiert man jeden kommenden Jahrestag (Tesker, d. i. Erinnerung), wobei das ganze Dorf zum Essen und Trinken eingeladen wird.

An allen diesen Tagen versammeln sich die bekannten und verwandten Frauen und beweinen den Todten mit einer Art von Tanz unter Begleitung von Klageliedern. Sie gehen eine hinter der andern im Kreis herum, verwerfen die Hände, werfen sich zur Erde; die nächste Verwandte geht mit gezogenem, hoch empor gehobenem Schwert und dem Schild des Todten in der Linken, den Andern voran; die Ermüdeten sitzen im Kreis herum und singen die Klagelieder. Dies dauert bis zum 30. fast jeden Tag. Ich gebe als Beispiel ein paar Strophen und begleite sie mit einer freilich ungenügenden Uebersetzung.

Für ein Kind singt man z. B.:

Korit u Serseru Abeika legabberu!

D. h. Den von Spiel und Jugend noch nicht Matten
Mag dein Feind bestatten!

Für einen jungen Mann:

Lilo geléteka, Abei reteka?

D. h. Der Adler hat dich fortgenommen,
Wo hat er dich zu sehn bekommen?

Für ein Mädchen:

Schuken tetewauel, Mai la schemmal tetraue.

D. h. Die Gazelle erfrischt sich an dem Morgenduft
Und trinkt sich satt an der Bergesluft.

Der Text dieser drei Beispiele ist in der Sprache Tigre, die für Lieder und Klagen dem Belen vorgezogen wird. Wir schreiben sie mit lateinischen Buchstaben, weil die äthiopische Schrift in Europa sehr selten ist.

Ausser diesen öffentlichen Klagen beweint die Frau ihren Mann, die Mutter die Tochter u. s. w. in den langen Nächten in oft sehr poetischen sehnsüchtigen Gesängen; Stegreife, halb Lied, halb Recitativ, die es mit Reim und Rhythmus nicht zu streng nehmen. Ich erinnere mich der Klage

eines Mädchens, das früh Vater und Mutter verloren hatte; sie ist kurz und gut:

Jethim min beki nă esem eilebulu u bakjet gesse,
Monagid debbu minhu minte mudir messe.

Das heisst:

Wenn eine Waise weint: Komm, schweige! sagt ihr Niemand, und lass das Weinen,
Man schliesst die Pforten vor ihr zu und es nachtet über der Alleinen!

III.

Herr und Leibeigener. — Schmagilli und Tigré. — Kontrakte.

37. Leibeigen wird eine Person:
1) Durch Geburt von leibeigenem Vater oder Mutter;
2) Durch Verkauf;
3) Durch die Unfähigkeit, ihre Schulden zu tilgen oder ihr Blut zu sühnen;
4) Durch freiwillige Anerkennung.

38. Die Kinder einer Sklavin gehören dem Herrn der Mutter, ohne Rücksicht auf den freien Vater.

39. Die Kinder eines verheiratheten Sklaven gehören dem Herrn des Vaters ohne Rücksicht auf die freie Mutter.

40. Geborne Leibeigene (von der 1. Categorie) haben das Loskaufsrecht nicht. Leibeigene von freien Eltern stammend (von der 2., 3. und 4. Categorie) haben das Recht, vermittelst Zahlung von 10 Kühen aus dem Vermögen ihrer Verwandten oder Freunde sich von ihrem Herrn frei zu kaufen. Das eigene Vermögen des Befreiten nimmt der Herr in Beschlag, ausser dem Silberschmuck einer Sklavin, der selbst bei ihrer Befreiung ihr gehört. Die Uebergabe des Loskaufspreises geschieht in Mohäber vor Zeugen. Der Herr gibt dem Befreiten eine Bürgschaft (Gerem). Der Befreite wählt sich einen Schutzherrn, und die ganze Verhandlung wird von dem öffentlichen Ausrufer in den drei nächsten Dörfern verkündet. Die Bürgschaft empfängt von dem Befreiten ein Kleid im Werth von $^2/_3$ Thaler,

der Ausrufer eine Wolldecke im Werth von 1/3 Thaler. Lässt es der Befreite an einer dieser Förmlichkeiten oder an der Erfüllung der Gebühren ermangeln, kann seine Befreiung in spätern Zeiten in Frage gesetzt werden.

41. Ein Landeskind, das an einen fremden Handelsmann verkauft und noch nicht ausgeführt worden ist, muss von dem Käufer gegen den doppelten Preis an dessen Verwandten zurückgegeben werden. Wer um 10 Thaler gekauft hat, stellt den Gekauften um 20 Thaler an die Eltern zurück.

42. Der Leibeigene, ob Mann oder Frau, hat die Freiheit, zu leben, wo er will. Ist er mit seinem Herrn unzufrieden oder fürchtet er, verkauft zu werden, so verlässt er ihn und wählt sich unter den Adeligen des Landes einen Schutzherrn, mit dem er fortan verweilt. Der Herr hat durchaus kein Recht, seinen Sklaven zurückzufordern oder anzutasten.

43. Der Herr hat das Recht auf eine gewisse Abgabe von dem Verdienste oder Einkommen seines Leibeigenen. Der Leibeigene lebt für sich, arbeitet für sich, kann sich ein eigenes Vermögen erwerben und es geniessen. Er kann weder zeugen noch bürgen.

44. Der Herr hat das Recht, seinen Leibeigenen zu verschenken oder zu verkaufen oder freizugeben, ohne Rücksicht auf den Willen seiner Verwandtschaft.

45. Der Herr ist der Erbe seines Leibeigenen, im Fall dieser mit ihm zusammen lebt. Hat der Sklave oder die Sklavin ihr Leben bei einem andern Schutzherrn beschlossen, wird dieser letztere sein Erbe.

46. Der Herr wird als Vater seines Leibeigenen betrachtet; er haftet für sein Blut, wenn der Leibeigene tödtet, und hat das Recht der Blutrache, wenn er getödtet wird. Der Blutpreis eines Sklaven ist derselbe, wie der eines Schmagilli (vergl. VI). Der Herr ist der natürliche Richter, Schutzherr und Bürgschaft seines Leibeigenen.

47. Leibeigene gehören zur Erbschaft des Erstgebornen.

---

48. Das Verhältniss zwischen Schmagilli und Tigre (Gulfare, Woresa) ist die erbliche Pflicht rechtlichen Schutzes von der einen und der Botmässigkeit von der andern Seite.

49. Schmagilli (Senior, adelig) ist 1) jede von Gebre Terke ent-

sprossene Person; 2) jeder Fremde, der von seiner Heimath Schmagilli, hier eingewandert, fremden Schutz nicht vonnöthen hat.

50. Tigre (botmässig, Dienstmann) wird eine Person: 1) durch Geburt von botmässigen Eltern; 2) durch eigenen Willen und Vertrag.

51. Die Kinder eines Tigre werden erblicher Weise dem Herrn ihres Vaters botmässig und erben sich nach des Herrn Tod auf dessen Erstgebornen fort.

52. Jeder neu eingewanderte Fremde, um sich vor Rechtslosigkeit zu sichern, stellt sich unter den Rechtsschutz irgend eines nach seinem Belieben gewählten Adeligen und macht mit ihm für sich und seine Nachkommen einen Schutz- und Botmässigkeitsvertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

53. Der Schmagilli hat die Pflicht, seinen Tigre in allen Rechtshändeln zu unterstützen, sein Fürsprech zu sein; er ist seine natürliche Garantie und sein Richter. Der Tigre kann ohne Erlaubniss seines Herrn weder gebunden, noch gerichtet werden.

54. Der Tigre schuldet seinem Herrn die gebührende Ehrfurcht. Bei seinem Eintritt in die Botmässigkeit versteht er sich mit seinem Herrn um eine kleine Abgabe, die an sich werthlos, aber oft wichtige Folgen hat. Entweder verpflichtet er sich, jede Ostern und Weihnachten seinem Herrn einen Topf Bier ins Haus zu bringen, oder an dessen Statt von jeder geschlachteten Kuh ihm die Zunge zu liefern. Diess sind die zwei gebräuchlichsten Arten der Abgaben.

55. Der Herr hat das Recht, von dem Blutpreise seines Tigre einen Drittel für sich zu nehmen (vid. VI).

56. Der Tigre hat das Recht nicht, eine Person in seinem Hause auf eigene Faust in Fesseln zu legen; er ist verpflichtet, seinen Gefangenen durch seinen Herrn in dessen Haus fesseln zu lassen.

57. Kömmt der Tigre von einem Raubzug zurück, nimmt der Herr von dessen Antheil eine Kuh. Bringt der Tigre vom Ausland eine geraubte Person, so hat der Herr das Recht auf die Hälfte des Verkaufspreises und eben von einem durch den Tigre getödteten oder todt gefundenen Elephanten.

58. Hat ein bestohlener Tigre von dem Entwender sein Recht erlangt (vid. V), so nimmt der Herr von der mit Busse verbundenen Restitution die Hälfte.

59. Stirbt der Tigre ohne alle Verwandtschaft, so erbt sein Herr seine Habe, seine Frau und allfällig Verlobte und tritt so an die Stelle der Familie.

60. Stirbt der Tigre ohne Kinder, so beerben ihn seine weitern Verwandten, und der Herr hat nur das Recht auf eine Kuh.

61. Der Herr ist der rechtliche Vormund der Kinder seines Tigre.

62. Unterlässt der Tigre, seinem Herrn die vorbedungene, oben erwähnte Abgabe zu entrichten, so wird jeder nicht gelieferte Topf Bier oder jede nicht gelieferte Zunge zu einem zweijährigen Kalbe angerechnet. Für zehn nicht entrichtete Töpfe Bier z. B. hat der Herr in der Folge Anspruch auf zehn Kälber.

63. Unterlässt der Tigre, von gemachter Beute dem Herrn den gesetzlichen Theil zu geben, so hat dieser letztere das Recht, die ganze Beute in Beschlag zu nehmen.

64. Weigert sich der Tigre schlechterdings, die Ansprüche seines Herrn zu befriedigen, so hat dieser das Recht, ihn als seinen Leibeigenen zu betrachten und danach bei der ersten Gelegenheit ihn, seine Kinder und Kindeskinder als solche zu behandeln und selbst zu verkaufen. Denn der Tigre, der den Schmagilli verletzt, wird natürlicher Weise rechtlos und vogelfrei.

65. Der Tigre kann leben, wo er will; er ist durchaus nicht an den Wohnort seines Herrn gebunden. Er hat eigenes, unantastbares Vermögen und dessen freie Nutzniessung. Ausser der vorbedungenen unbedeutenden Abgabe schuldet er seinem Herrn durchaus keine Gabe, noch Dienst.

66. In Ehe- und Blutsachen hat er besonderes Recht (v. IV. VI).

67. In Blutsachen sind Schmagilli und Tigre unter einander durchaus nicht verantwortlich und schulden sich bei der Entrichtung des Blutpreises gegenseitig keine Unterstützung. Jeder steht für sein Blut nur mit seiner eigenen Verwandtschaft zusammen. Doch hat der Herr als Fürsprech seines Tigre die Pflicht, auf friedliche Art seines Blutes sich anzunehmen und ihm vermittelst seines persönlichen Gewichtes Blutrecht zu verschaffen.

68. Schmagilli und Tigre gehen unter einander Heirathen ein und es ist dabei für den edlern Theil gar keine Schande verbunden.

69. Der Stand des Tigre erbt sich vom Vater auf die Kinder fort.

70. Der Tigre hat den Segen, d. h. die Erlaubniss seines Herrn

nöthig, um aus seiner Botmässigkeit herauszutreten. Dieser Austritt vom Dienstverbande geht auf freie Weise ohne Preis vor Zeugen und Bürgen vor sich. Doch ist der ausgetretene Tigre gezwungen, sich sogleich einem neuen Schutzherrn zu unterwerfen, um nicht rechtlos zu bleiben, und er versteht sich mit diesem sogleich über die zu leistende Abgabe.

71. Im Fall der Tigre sich mit seinem Herrn zur Leistung der Zunge verstanden hatte, ist er selbst nach seinem Austritt von dem alten Dienstverband verpflichtet, die Zunge dem frühern Herrn zu liefern. Er kann sich von dieser Abgabe nur durch Zahlung eines Zehntels seines beweglichen Eigenthums befreien. Abgaben anderer Art, z. B. Bier, erlöschen bei dem Austritt ohne alle weitern Ansprüche.

72. Eine zweite Klasse Schutzbefohlener sind die sogenannten Aschker. Diess sind Unterthanen des Naib, vom Samhar gebürtig, die, im Land der Bogos Handel treibend, genöthigt sind, sich für ihren zeitweisen Aufenthalt einem Schutzherrn anzuempfehlen. Sie haben die Freiheit, ihren Schutzherrn (hadari) nach Belieben zu wählen und zu ändern. Sie zahlen ihm eine durch den Gebrauch bestimmte, mässige jährliche Abgabe. Der Herr ist verpflichtet, seinen Aschkeray in sein Haus aufzunehmen, die ersten Tage zu verköstigen, in seinen Geschäften, Schuldeneintreiben u. s. w. zu unterstützen und ihm bis zum nächsten Stamme sicheres Geleit zu geben.

73. Wird ein Aschkeray während seines Aufenthaltes im Land getödtet, so hat der Herr das Recht, dessen Blut mit Blut zu rächen. Versteht er sich zum Empfang des Blutpreises, so hat er das Recht, dessen Betrag ganz allein für sich zu nehmen und sich nach Belieben mit den Verwandten des Getödteten im Samhar zu verständigen.

74. Der Blutpreis eines Aschkeray ist der gleiche, wie eines Schmagilli.

75. Gibt der Aschkeray ein von ihm angekauftes Landeskind dessen Verwandten zurück, so ist er verpflichtet, von dem erhaltenen doppelten Preis den Werth von drei Kühen seinem Schutzherrn zu entrichten.

---

76. Zeitweilige Kontrakte sind die Dienstverhältnisse des Hirten, des Bauers, der Dienstmagd, der Mahses (Heerdenaufseher) und der Genossen (Mesanit).

77. Der Hirte verpflichtet sich, gegen einen vorbedungenen, meist durch den Gebrauch bestimmten Lohn das Vieh seines Herrn zu hüten.

78. Verlässt er seinen Herrn vor der bestimmten Frist, verliert er seinen ganzen rückstehenden Lohn.

79. Entfernt er sich ohne Erlaubniss seines Herrn von der Heerde, wird er für alles Vieh, das in seiner Abwesenheit zu Grunde geht oder sich verliert, verantwortlich und zu dessen Ersatz angehalten.

80. Im Fall der Besitzer der Heerde vor dem Hirten gewahr wird, dass ein Stück Vieh mangelt und diesen letztern darauf aufmerksam macht, kann er ihn zu dessen Ersatz anhalten. Ist aber der Hirte zuerst des Verlustes gewahr geworden und kann er seinem Herrn die Nachricht geben, diesem die Fussspur vorweisen, hat er keine Verantwortlichkeit an dem Verlust.

81. Sollte der Hirte am Ende der Lohnzeit trotz der Bitte und Warnung seines Herrn einen neuen Dienst antreten und nach seiner Entfernung eine nur an ihn gewohnte Kuh ihre Milch verlieren, hat sein früherer Herr das Recht, ihn zu einer Busse von doppeltem Werth dieser Kuh anzuhalten.

82. Die Kontrakte des Ackerbaues sind verschieden und durch langen Gebrauch festgesetzt:

1) Zwei Personen, zu gemeinschaftlicher Kultur verbunden, liefern die Pflugochsen, die Saat, die Arbeit zu gleichen Theilen — theilen sich die Erndte zu gleichen Theilen.

2) Zwei Personen, von denen der eine die Ochsen und die Saat liefert, der andere seine Arbeit — theilen zu gleichen Theilen.

3) Liefert der eine einen Stier, der andere einen Stier, die Saat und die Arbeit, so nimmt der erstere ein Fünftheil, der letztere vier Fünftheile der Ernte.

4) Liefert der eine einen Stier und die Saat, der andere einen Stier und die Arbeit — bekömmt der erstere ein Viertheil, der letztere drei Viertheile der Ernte.

5) Ein Bauer, der von seinem Herrn während der Arbeitszeit genährt wird, zwei Ochsen, die Saat und was sonst nöthig ist, erhält, nimmt ein Viertheil der Ernte. Gibt ihm der Herr vier Ochsen und die nöthigen Gehülfen, bekömmt er ein Achttheil der Ernte.

83. Streitfragen unter den Kontrahenten, die Grösse der Ernte, allfällige Veruntreuung betreffend, werden bei Mangel an Zeugen durch den

Eid geschlichtet, der darin besteht, dass der angeklagte Bauer zur Bewahrheitung seiner Aussage den linken Huf seines Pflugochsens mit der Hand schlägt.

84. Die Dienstmagd muss wenigstens 3 Wochen vor dem Austritt ihrem Herrn davon Kunde geben. Unterlässt sie dies, so ist sie gezwungen, bis auf den nächsten Termin fortzudienen oder auf den rückstehenden Lohn Verzicht zu leisten.

85. Ihr Lohn gehört ihren Eltern und in ihrer Abwesenheit dem Verwandten, bei dem sie auferzogen worden ist.

86. Der Mahses ist eine für ihren Muth bekannte Landesperson, die in Kriegszeiten von dem Stamm den Auftrag erhält, die weidenden Heerden zu beschützen. Krepirt eine Kuh, so hat sie das Recht auf das Brustfleisch. Entfernt sich eine Heerde wider des Mahses Willen von dem bestimmten Weideplatz, so hat sie das Recht, eine Kuh aus der Heerde mit der Lanze zu tödten.

87. Das Verhältniss der Genossen (Mesanit) bei Heirathen, Schingalet etc. ist ein Kontrakt, dem Genossen bei gleicher Gelegenheit den gleichen Dienst zu erweisen.

Erläuterungen zum dritten Kapitel.

Ursprung der Botmässigkeit. Sklaverei. Missbrauch des Rechtes, durch eine Anekdote beleuchtet.

Die Botmässigkeit hat ihren Ursprung in kriegerischer Unterwerfung oder in der Hülflosigkeit vereinzelter Einwanderer gegenüber einem starken, eng verwandten Volke. Es ist durch die lebendig erhaltenen Stammbäume eine leichte Sache, den Tigre's nachzuforschen. Tigre bedeutet einen Mann von äthiopischem Ursprunge, das Tigre (eine Tochter des Geês) sprechend. Wir finden unter den Tigres einige Familien, die von undenklichen Zeiten botmässig, mit der Familie Gebre Terke's hier eingewandert sind. Andere fanden sich im Lande vor, und, machtlos der Invasion zu widerstehen, erkauften sie die Duldung mit schleuniger Unterwerfung. Die Bogos scheinen sich auf sehr friedliche, schonende Art des Landes bemächtigt zu haben und unähnlich den Normannen und andern europäischen Eindring-

lingen, erlauben sie sich keinen Angriff auf das Bodenrecht, so dass die Nachkommen der alten Ureinwohner noch immer sich im Besitz des meisten Landes befinden. Die dritte Klasse bilden ausländische Familien, die, mit ihrer Heimat aus irgend einem Grunde unzufrieden oder flüchtig, im Land der Bogos sich bleibend niederlassen und sich unter Schutz stellen, was noch immer statt hat.

Ein Mitglied der Familie Boas, so arm und schwach er auch werde, wird nie Tigre; er schöpft in der Gesammtheit seiner Familie die Kraft der Unabhängigkeit. Ein Tigre, wenn auch noch so mächtig und reich, wird nie Schmagilli werden, weil er vorerst die ganze Verwandtschaft der Bogos beginnen müsste. Und dies ist nicht wohl möglich, weil die Tigre von ganz heterogenem Ursprung zusammengewürfelt sind, während die Schmagilli's sich alle des gleichen Vaters rühmen. Ueberdies ist der Druck so gering, dass an eine Revolution nie zu denken ist.

Jede der zwei Kasten hat ihr altes Recht behalten, was aber nur wenige Unterschiede, im Text jedesmal besonders bemerkt, zur Folge hat. Die Rechte des Schmagilli sind an sich mehr nominell und nur in ihren Folgen wichtig. Ihre Vernachlässigung führt zu Ansprüchen von Seiten des Herrn, die in der Länge der Zeit zu unerschwinglichen Summen ansteigen. Kommt eine gute Gelegenheit, sucht sich der Herr bezahlt zu machen, und der in die Enge getriebene Tigre ist oft gezwungen, sich, um die Schuld zu tilgen, als leibeigen anzuerkennen.

Die Bogos sind grosse Freunde alter wurmstichiger Prozesse; die kleinste Rechtssache führt auf Jahrzehnte zurück und wird oft verwickelter, als der Wallensteinische Prozess. Alte Ansprüche werden nie vergessen und erben sich auf die Kindeskinder fort. Wer keine Ansprüche hat, erfindet deren; zuerst im Geheimen ausgestreut, gibt man ihnen erst nach langer Verjährung Gewicht, und die grundlose Sache gewinnt am Ende den Schein der Wahrheit. Die Leibeigenschaft bei den Bogos hat meist diesen unklaren Ursprung.

Im Land der Bogos befinden sich kaum 200 Leibeigene, die meisten Landeskinder von freien Eltern geboren, einige in Hungersnoth von den Eltern verkauft, andere Opfer des Faustrechts, der kleinste Theil von Leibeigenen gezeugt, und man würde in strenger Justiz von wenigstens der Hälfte nachweisen können, dass sie ohne allen rechtlichen Anspruch ge-

knechtet worden sind. Hülflose Waisen, deren Vater irgend etwas verbrochen hat oder haben soll, entgehen selten diesem Loos.

Während die einheimischen Sklaven sehr spärlich sind, kann man nachrechnen, dass die Ausfuhr nach dem Ausland früher ziemlich bedeutend war. Die beständigen Blutzwiste zwischen den Bogos und ihren Nachbarn führten zu gegenseitigem Kinderraub. Was man in diesen Kriegen und Räubereien von Frauen und Kindern erbeutete, wurde sogleich nach dem Barka oder Massaua verkauft.

Ich führe als Beispiel an, dass Ad Bula, ein Zweig der Takue, und Ad Barot in Keren seit 30 Jahren im Blut sind; trotz der Ermüdung der beiden Parteien ist die förmliche Versöhnung unmöglich, weil von Seite Ad Barot's vielleicht 20 der ersten Häuptlinge gefallen sind, während Ad Bula an Todten mehr als 30 Männer und an verkauften Weibern und Kindern vielleicht 80 Köpfe verloren hat. Und dem Leser wird es seltsam vorkommen, wenn er hört, dass Ad Barot für das edle Blut sich noch nicht genugsam gerächt glaubte. Kinderdiebstahl war bis auf die neuesten Zeiten das beliebteste Gewerb der Helden dieses und der benachbarten Stämme. Ich muss hinzufügen, dass in unsern Zeiten die Bogos dieses schändliche Handwerk ganz aufgegeben haben.

Wir sehen aus dem 3. Kapitel, dass die Leibeigenschaft dieses Landes mit der Sklaverei in Amerika und in Asien nichts gemein hat, und wir fügen hinzu, dass die hiesigen Verhältnisse für das ganze Sudan und Habesch gelten. Die Sklaverei in Amerika ist eine Spekulation und wird dadurch sehr hart und grausam. Die der Türken und Araber giebt gute Diener und schöne Frauen und ist daher viel milder. Die Leibeigenschaft unserer Länder ist ebenso entwürdigend, bringt aber dem Herrn wenig Nutzen. Der männliche Sklave lebt für sich und macht sich gewöhnlich zum Räuber. Die Sklavin, bei der Unmöglichkeit zu heirathen, wird öffentlich und lebt fast ebenso unabhängig. Der Herr hat freilich immer einen kleinen Gewinn von ihrem Verdienste. Wir finden sogar Sklavenfamilien, die unter einander heirathen, Vermögen haben und nur dem Namen nach leibeigen sind. Verkauf einheimischer Sklaven ist sehr selten und geschieht nur, wenn der Sklave anfängt, seinem Herrn gar zu wenig nachzufragen. Und selbst dem Verkaufe kann sich der Leibeigene durch Domizilsveränderung leicht entziehen.

Erlaube man uns hier eine kurze Anmerkung ex abrupto. Die europäischen Mächte haben schon längst den Sklavenhandel in Acht erklärt und endlich selbst die langsamen Türken und Egypter zu ihren Ideen bekehrt. In Massaua ist der Ferman für Abschaffung der Sklaverei zweimal verlesen worden. Dessen ungeachtet ist die Ausfuhr der Sklaven nach Arabien so gross, wie früher. Englische Kreuzer haben sich nie konsequent der Sache angenommen. Es ist wahr, dass die egyptischen Häfen den Sklaven verschlossen sind, wenn auch Ausnahmen, in Kisten verpackt, die egyptische Polizei nicht beunruhigen (wovon ich Augenzeuge bin). Ein Kreuzer im südlichen rothen Meere würde dem ganzen Sklavenhandel in Einem Monat das Leben abschneiden, da die Mohammedaner eine verunglückte Spekulation ein zweites Mal nicht gern versuchen. In Chartum und dem Sudan hat man die Abschaffung längst verkündet und theilweise durchgeführt, aber auf eine sehr rücksichtslose Manier, die dem befreiten Sklaven wenig Nutzen bringt. In Abyssinien endlich hat sich der Negus Theodoros der Abschaffung der Leibeigenschaft angenommen; doch haben ihn die ewigen Kriege mit den Galla's verhindert, seine Edikte konsequent durchzuführen. Das letzte Jahr nahm er der grossen Karawane in Gotscham wohl 3,000 Gallasklaven ab, die er getauft in ihr Vaterland zurückschickte. Ferner hat er den alten Soldatengebrauch, die Kriegsgefangenen zu castriren, streng verpönt, und es ist zu hoffen, dass diese Unsitte fürderhin von Abyssinien verbannt und vergessen sein wird. So kann man sich immerhin auf Fortschritt Hoffnung machen; überdies ist die Abschaffung der Sklaverei in Abyssinien und seinen Nachbarländern keine schwere Sache, da die Herren damit wenig materiellen Verlust haben würden.

Zur Beleuchtung des über den unklaren Ursprung der hiesigen Leibeigenschaft Gesagten will ich hier eine Geschichte erzählen, die in der neuesten Zeit vorgefallen ist und deren Zeugen und Mitspieler noch am Leben sind.

In Keren lebte ein Mann, Namens Feit, von Hibdoy's Söhnen, der fünf Töchtern und zwei Söhne hatte. Die älteste war an einen Mann von Ad Demat versprochen; doch war die Heirath noch nicht vollzogen, als die Verlobte, auf Holz ausgehend, vom Tiger zerrissen wurde. Nach der Landessitte trat die nächstgeborne Tochter in das Eheversprechen ein; doch traf sie und so die dritte und vierte dasselbe unglückliche Loos, so dass am Ende von den fünfen nur die Jüngste übrig blieb, Namens Bakita.

Der unglückliche Vater, der für sie dasselbe Loos fürchtete, kaufte sie mit einer Heerde Kühe von dem Versprechen los. Kurze Zeit nachher wurde sein ältester Sohn Gebil auf einer Reise nach dem Barka von den Beni Amer überfallen; seine Gefährten retteten sich durch die Flucht; er allein hielt Stich und zog zum Zeichen, dass er die Flucht verschmähe, seine Sandalen aus; da die zahlreichen Feinde ihm von vornen nichts anhaben konnten, schlich sich einer derselben von hinten an ihn heran und stiess ihm die Lanze in den Rücken. Sein Tod wollte seine liebende Schwester um den Verstand bringen; zweimal suchte sie sich zu erhängen, wurde aber jedesmal zum Leben zurückgerufen. Und die Mutter, ihr zärtliches Herz kennend, nahm ihr auf dem Todbett den Schwur ab, nie mehr, was auch kommen möge, an Selbstmord zu denken.

In dieser Zeit hielt sich in Ona ein Mann auf, Namens Muass, Abomenet's Sohn; sein Vater hatte sich, mit seinem Vaterland Detschuk entzweit, hier angesiedelt; der junge Muass gewann die Tochter Feit's lieb und erhielt sie zur Ehe. Die ersten Jahre vergingen gut; die junge Frau gebar zwei Knaben. Doch kamen böse Zeiten; Muass hatte nichts, als ein paar Ziegen, und als der Hunger gross wurde, nahm der rohe Vater keinen Anstand, seine zwei Kinder trotz dem Flehen der Mutter nach dem Barka zu verkaufen. Auf dies hin nahm die unglückliche Frau ihr letztes Kind, ein eben gebornes Mädchen, und rettete sich nach Keren in ihr Vaterhaus. Sieben Jahre lebte sie getrennt von ihrem Mann, der es aber an Bitten und Drohungen nicht fehlen liess, um seine Frau zurückzubekommen, und so musste sie sich entschliessen, zu ihm zurückzukehren; vielleicht war auch ihre Jugendliebe noch nicht ganz erloschen.

Muass lebte in Ona unter dem Schutz Schekai's Mesmer's Sohn. In Zeiten der Hungersnoth hatte er von einem Mann Getreide geliehen, das zurückzuerstatten er keine Mittel hatte. Von dem Gläubiger bedrängt, rieth ihm ein böser Freund, sich zum Leibeigenen Schekai's zu erklären: sein Gläubiger würde ihm nichts mehr anhaben können, und für seine Person würde ihm sein Herr ohne alle Mühe die Freiheit schenken. Der unbesonnene Muass glaubte einen guten Rath erhalten zu haben und erklärte sich im Mohäber als Leibeigener Schekay's, und dieser Letztere säumte keinen Augenblick, dessen Schuld zu berichtigen. Doch mochten es die Leute von Betschuk nicht leiden, ihren wohlgebornen Verwandten leibeigen zu sehen. Muass'

Bruder brachte zehn Kühe zu Schekai und kaufte Muass damit frei. Doch beanspruchte Schekai den Loskaufspreis auch für dessen Tochter, trotz dass sie in den Zeiten seiner Freiheit geboren war, wurde aber abgewiesen. Ausser den zehn Kühen erhielt Muass das Kleid, um die Bürgschaft zu befriedigen; doch, anstatt es diesem zu übergeben, verschwendete er es auf andere Weise. Sein früherer Herr und die Bürgschaft drängten ihn wiederholt, diese übrige Schuld zu tilgen; aber ohne Erfolg. Muass hatte sich in dieser Zeit zu der Klasse angesiedelter Fremden gestellt, die, unter dem Schutz eines angesehenen Häuptlings stehend, von Raub leben und Daurai (Vagabond) genannt werden. Der arme Ziegenhirte war ein tapferer Mann geworden, und sein friedliches Gewerbe hatte er gegen Raub und Krieg getauscht und durch seinen verzweifelten Muth machte er sich weit bekannt und gefürchtet. Es konnte nicht fehlen, dass sich zwischen ihm und Schekai Streit über gemachte Beute erhob; Schekai forderte seinen Antheil als Schutzherr; der übermüthige Muass wies ihn schnöde ab, so dass die Entzweiung vollständig wurde. Schekai schwur sich an Muass' Kindern zu rächen; Muass siedelte sich in Dschuffa bei Reti Nureddin's Sohn an.

In diesen Tagen begab es sich, dass ein armer, schwächlicher Mann, von Betschuk gebürtig, nach Dschuffa kam, um Wolldecken zu verkaufen. Die zügellosen Söhne Reti's machten den Anschlag, ihn im Geheimen nach dem nahen Barka zu verkaufen; der thörichte Muass wurde mit in den Plan gezogen. Der Gast wurde in seines Landsmannes Haus einquartiert; des Abends kamen die Helfer und banden den nichts ahnenden, müden Alten und verstopften ihm das Maul. Um Mitternacht bekam der arme Mann Durst; man öffnete ihm den Mund und die Frau reichte ihm eine Schüssel Milch; doch kaum fühlte er sich frei, als er aus voller Kraft wiederholt um Hülfe schrie. Muass, um ihn zum Schweigen zu bringen, ergriff ihn an der Kehle; seine Hand war zu nervig; der schwächliche Mann fiel lautlos todt auf den Boden. Nachbarn, die auf den Hülfeschrei herbeieilten, wurden mit der Versicherung beruhigt, dass Muass sich mit seiner Frau gestritten habe. Der Leichnam wurde in der Nacht an einem einsamen Ort eingescharrt.

Reti, der von dieser That erst am Morgen Kunde erhielt, bekam grosse Angst, von Betschuk um das Blutrecht belangt zu werden. Er wandte sich

an Muass und flehte ihn an, das Blut auf sich zu nehmen und nach dem Barka auszuwandern. Von ihrer Seite versicherten die Leute von Betschuk ihren Landsmann Muass völliger Straflosigkeit, wenn er die That auf die wahren Urheber, die Söhne Reti's, werfe. Muass lehnte aus schlecht verstandenem Ehrgefühl die Gnade ab, rühmte sich öffentlich der That und rettete so Reti von der Blutrache. Reti gab ihm das Geleit zu Bejet in die Ad Ali Bakit. Die Leute von Betschuk ergriffen Muass' Bruder und zogen ihn für das Blut in Rechenschaft. Doch erwogen die Aeltesten des Dorfes, dass im Fall ihr rebellisches Kind Muass selbst den Feind gegen sein Vaterland führen sollte, sein Bruder sicherlich auf ihrer Seite kämpfen und sterben würde, und erklärten ihn von aller Blutschuld frei. Um die Verwandten des Gemordeten zu befriedigen, begnügte man sich, ihnen fünf der Familie Muass' gehörige Grundstücke und fünf Kühe zu übergeben.

Seitdem blieb Muass unter dem Schutz Bejet's mit Frau und Kind im Barka und ging zum Islam über, während seine Frau sich nie entschliessen wollte, den Glauben ihrer Väter zu verlassen. Muass machte sich in diesen Jahren seiner frühern Heimath durch Räubereien furchtbar und entwendete unter Anderm zwei vornehme Kinder von Keren, die er nach dem Gasch verkaufte; so setzte er sich auch mit der Verwandtschaft seiner Frau in's Blut. Die Verwandten der geraubten Kinder, um sich zu rächen, sandten an Bejet, ihnen seinen Schutzbefohlenen preiszugeben, und endlich verstand sich dieser verrätherische Schutzherr um den Preis von 50 Kühen dazu, Muass' Blut ungerächt zu lassen. Dieser letztere hatte von diesem Vertrag keine Ahnung.

Im Jahr 1850 besuchte Muass mit einer Getreidekarawane die Senhet; er hielt sich mehrere Tage in Keren auf, ohne belästigt zu werden. Mit der Karawane nach dem Barka zurückkehrend, machte er in dem nahen Bogu den Vorschlag, an einem schattigen Platz die Abendkühle abzuwarten. Die Gefährten, die von bösen Anschlägen Wind hatten, machten Vorstellungen; doch erwiederte der kühne Muass, dass ein Mensch nicht ewig leben könne. Er legte sich von den Andern etwas entfernt im Schatten nieder. In diesem Augenblicke näherten sich die Bluträcher, zwei Männer von Keren; der Eine ergriff Muass' eigene Lanze und stiess sie dem Nichtsahnenden in die Brust. Muass zog sich die Lanze aus dem Leib und hatte sich kaum auf seinen Gegner gestürzt, als der Andere ihn mit einem

Schwertstreich zu Boden streckte. Der Leichnam wurde auf dem Platz begraben, doch so nachlässig, dass ihn die Hyänen des Nachts ohne Mühe ausgraben konnten.

Die Wittwe verweilte einige Zeit im Barka und gebar einige Monate nach ihres Mannes Tode ein Mädchen, das Hadgu, d. i. seine Verlassenschaft genannt wurde. Muass hatte von mütterlicher Seite in den Marea mächtige Verwandte, das sogenannte Beit Tesfai, die auf die Kunde von Muass' Tode die Wittwe einluden, mit ihren Kindern zu ihnen zu kommen; ebenso schickte Muass' Bruder zu ihr, sich mit den Kindern bei ihm in Betschuk niederzulassen. Doch die rathlose Frau, die nicht glauben konnte, dass das Land ihres Vaters ihr oder ihren Kindern etwas anhaben würde, hielt es für das Beste, nach Keren zurückzukehren. Doch hatte sie sich da kurze Zeit aufgehalten, als Claudius Schekay's Sohn, die Ansprüche seines Vaters hervorholend, ihre ältere Tochter als seine Leibeigene in Anspruch nahm, und da die Waise keinen Fürsprecher fand, nach seinem Haus in Ona abführte. So vollendete sich der Racheschwur Schekay's. Die Mutter entschloss sich, mit ihrem übrigen Kind zu ihrer Tochter nach Ona überzusiedeln. Doch den Tag, da sie, ihr Kind auf dem Rücken, sich dahin aufmachte, trat ihr Beri Reti's Sohn in den Weg und verbot ihr, das Kind mit sich fort zu nehmen; denn er betrachtete es als leibeigen. Der verzweifelten Mutter half kein Flehen und Jammern; Beri behauptete, das Kind sei für die Schuld des Vaters, der mit seinen Verwandten von Ad Hadembes in Blut gestanden sei, verantwortlich. Die Einrede, dass durch Muass' Tod sein Blut erloschen, dass Beri persönlich, anstatt sein Blutfeind zu sein, ihm eher für den alten Dienst verbunden sei, half nichts. Die Mutter wandte sich an den Schutzherrn der Kinder, Tedros Mahmud's Sohn; doch dieser, durch seine Frau Beri's Schwager, liess seinen Schützling im Stich. Das Kind wurde für das Blut des Vaters leibeigen erklärt und im Jahr 1852 unter dem Vorwand, es zu den Heerden zu schicken, nach den Ad Ali Bakit geschickt und durch Bejet's Vermittlung in das untere Barka verkauft.

So war die Rache vollendet, der Schuldige getödtet, die unschuldigen Waisen zu Sklaven gemacht. Die trostlose Mutter lebte seitdem mit ihrer ältern Tochter zusammen; die jüngere ist im Barka spurlos verschwunden. Doch um zu zeigen, dass Gott in seiner Barmherzigkeit über

die Opfer der menschlichen Bosheit wacht, muss ich beifügen, dass die ältere Tochter seitdem von der Leibeigenschaft losgekauft worden ist und die vielgeprüfte Mutter hat bessere Zeiten gesehen, die ihr vielleicht die alten Wunden vergessen machen.

IV.

Verhältniss zwischen Mann und Frau. Eherecht.

88. Häday (Heirath) ist die Hingabe eines Mädchens durch ihre Familie an irgend einen Mann zum ehelichen Leben vermittelst eines Kontraktes. Der Verlobungskontrakt ist doppelter Art: Häday Mobel und Häday Weler.

89. a) Häday Mobel (Wittwenheirath) ist die Hingabe einer Jungfrau oder einer Wittwe gegen einen an ihren Vater bezahlten Kaufpreis, der Zegad (Nackenpreis) heisst.

90. Der Zegad bestimmt sich im Kontrakt; doch setzt ihn der alte Gebrauch zu drei jungen Kühen fest. Ausserdem hat die Familie des Bräutigams an den künftigen Schwiegervater drei Stücke Baumwollenzeug und eine wollene Decke und an die Schwiegermutter 3 Maas Getreide zu entrichten. Dagegen bringt die Braut alle nöthigen Hausgeräthschaften (Matten, Vorhänge, gegerbte Häute u. s. w.) aus dem Vaterhaus mit sich.

91. Der Bräutigam, der die Braut abholt, ist verpflichtet, die Kuh Mindik (siehe Erläut.) auf seine Kosten zu schlachten, und ist die Verlobte eine Schmagilli, eine Kuh Amut und eine zweite Womber (Sestel) mitzubringen. Die erstere wird für die tanzenden Sklavinnen geschlachtet; die zweite ist ein Ehrenrecht des edlen Schwiegervaters.

92. Der Zegad und die Kuh Womber gehören dem Vater der Braut oder ihrem nächsten Verwandten. Die übrige Blutverwandtschaft hat im Häday Mobel keinen Therk, d. h. keine Betheiligung. Diese einfache Heirathsweise hat besonders für Wittwen und dann und wann selbst für Jungfrauen statt, deren Verwandten dabei besser zu stehen kommen.

93. b) Haday Welet (Jungfernheirath) ist die Hingabe einer Jungfrau vermittelst des schon genannten Zegad und eines zwischen den kon-

trahirenden Familien statthabenden, Meslot genannten Güteraustausches. Diese Art der Verlobung macht sich gewöhnlich zu Kindeszeiten der Verlobten.

94. Der Zegad des Häday Welet ist durch den Gebrauch auf zehn Kühe bestimmt und wird vom Vater des Bräutigams am Tag der Verlobung an den Vater der Braut entrichtet.

95. Der Belauf des Meslot hängt vom Willen und Reichthum der kontrahirenden Parteien ab und ist so proportionirt, dass der Vater der Braut den bei der Verlobung empfangenen Werth von ⅓ Thaler, bei der Heirath in Kühen den Werth von 1½ Thalern an den Vater des Bräutigams zurückgibt.

96. Es empfängt z. B. der Vater der Braut bei der Verlobung vom Vater des Bräutigams: 40 for (d. h. jeder zu 6 Ellen Calico, im Werth von ⅓ Thlr.); dagegen hat er an den Vater des Bräutigams zu entrichten 40 zweijährige Kälber (im Werth von 1½ Thaler), die Hälfte in der Zeit zwischen der Verlobung und der Heirath, den Rest am Tag der Heirath. Gegen 20 empfangene for entrichtet er 20 Kälber u. s. f.

97. Ausser dem Zegad und dem Meslot hat der Vater des Bräutigams an den Vater der Braut folgende Gebühren zu entrichten:

a) 9 for Calico, an Honigsstatt. Werden sie nicht geliefert, so zieht der Vater der Braut von dem Meslot 3 Kühe ab.

b) Einen Thaler, an Schildesstatt.

c) Drei Kälber, für silberne Armbänder.

d) Die Kuh Mindik.

e) Die Kuh Womber.

f) Sechs Maass Getreide für die Schwiegermutter.

Dagegen bestreitet der Vater der Braut auf seine Kosten zwei Kühe, die eine als Lohn des öffentlichen Trompeters, die andere für die tanzenden Sklavinnen (amut). Ausserdem erstattet er die Kuh Womber zurück. Das Getreide wird in den oben genannten Hausgeräthen zurückerstattet.

98. Ist die Braut eine Tigre, so ist von der Kuh Womber keine Rede.

99. Die kontrahirenden Familien rechnen sich am Tag der Hochzeit das Empfangene und Gegebene vor Zeugen nach; was man an diesem Tage zu zählen unterlassen hat, kann später nicht mehr beansprucht werden.

100. Der Vater des Bräutigams hat mit seiner Verwandtschaft keinen Therk; er steht im Zahlen und Empfangen allein. Das erhaltene Meslot wird Vermögen des Bräutigams.

101. Dagegen betheiligt der Vater der Braut seine Verwandten am Vermögensaustausche, der dabei stattfindet (vergl. I. 12). Jeder Verwandte bis auf 7 Grade hat das Recht, sich aus freien Stücken, je nach Vermögen, für wenig oder viel daran zu betheiligen. Wer z. B. von dem Meslot einen For empfängt, zahlt später ein Kalb u. s. w. Der Zegad wird nach Proportion der Betheiligung unter die Glieder des Therk vertheilt.

102. Die Verwandten haben bei jeder Verlobung die freie Wahl, sich am Therk zu betheiligen oder nicht. Der Therk erstreckt sich nur auf das Meslot und den Zegad; die übrigen Gebühren gehen nur allein den Vater der Braut an.

103. Ist einem Mann eine Tochter geboren, so schlachtet der Mann, der sie für sich oder für seinen Sohn zu verloben wünscht, vor dem Haus der Mutter eine Kuh und zwingt damit ihren Vater, sie ihm für spätere Tage in Ehe zu versprechen.

104. Ebenso wird der Mann, der für eine grossjährige Jungfrau eine Kuh schlachtet, von Rechtswegen ihr Verlobter. Verweigert deren Vater die Heirath, so hat er doch nie das Recht, sie an einen Andern zu verloben, weil er dadurch mit dem Erstern in's Blutrecht kommen würde.

105. Ein Mann heirathet weder mit den Verwandten seines Vaters, noch seiner Mutter bis auf sieben Grade. Man vergleiche die 1. Stammtafel in der Einleitung. Die Söhne Ogbe's gehen bis auf Girgi's keine Heirathen unter einander ein. Dagegen kann z. B. Girgi's eine Tochter von der Nachkommenschaft Hibday's durch Agba Christos zur Frau nehmen u. s. w. So wird derselbe Girgis, dessen Mutter die Tochter Agba Thedro's von Betschuk ist, von den Töchtern der Ahnen seiner Mutter bis auf 7 Grade hinauf nie eine zur Frau nehmen. Ebenso werden die Nachkommen Girgi's bis auf 7 Grade sich mit den Nachkommen Agba Thedro's nie verehelichen.

106. Stirbt die Verlobte vor Vollziehung der Ehe, so tritt die nächste Schwester von demselben Vater an ihrer Stelle in die Eheverlobung ein. Hat der Vater keine andere Tochter zu geben, so

ersetzt er sie durch des Sohnes Tochter oder verspricht die erste, die zur Welt kommen wird. Er empfängt für jede weibliche Verlobung den Zegad von Neuem. Das für die erste Verlobte gezahlte Meslot aber behält seine Gültigkeit ungestört fort. Hat die Familie des Bräutigams keine Lust, nach dem Tod der Verlobten deren Schwester zu erben, so verzichtet sie auf den gezahlten Zegad, erhält aber das Meslot zurück. Z. B. war Claudius' Sohn Bakit mit Dalifa's Tochter versprochen. Doch starb die Verlobte, und an deren Stelle trat ihre jüngere Schwester, die ebenfalls starb. Da Dafila keine andern Töchtern hatte, versprach er Claudius, ihm das erste Mädchen, das ihm geboren würde, zu seines Sohnes Frau zu geben. Claudius hatte für die erste Verlobung den Zegad und Meslot entrichtet; für die zweite zahlte er einen zweiten Zegad; für die zukünftig zu Verlobende wird er einen dritten beifügen, während das früher berichtigte Meslot für ein- und allemal gilt.

107. Stirbt der Verlobte vor vollzogener Ehe, so tritt sein Vater oder sein Bruder in seine Heirathsrechte ein; die Verlobte des Todten geht ohne neuen Kontrakt oder Preis an ihn über; der mit dem Verstorbenen eingeleitete Vermögensaustausch hat seinen ungestörten Fortgang. Der Vater der Braut hat dabei das Recht der Einrede nicht.

108. Stirbt ein verheiratheter Mann, so haben seine Söhne von anderer Ehe, seine Brüder oder nächsten Verwandten das Recht, seine Wittwe ohne weitere Rücksprache mit deren Vater zu erben, d. i. zur Frau zu nehmen. So hat Beri Reti's Sohn seines Bruders Bejet's Frau geheirathet (seines Bruders Haus geerbt). So hat beim Ableben Claudius' sein Sohn Bakit das Recht, seine Stiefmutter zu heirathen.

109. Der Schmagilli hat das Recht, die Wittwe seines Tigre, der ohne Brüder stirbt, erblicher Weise zu heirathen.

110. Die Wittwe eines Schmagilli steht bis auf ein Jahr nach ihres Mannes Tode den Verwandten zur Verfügung und bleibt diese Zeit in ihres Gatten Haus; zeigen diese Verwandten bis Ende des Jahres keine Lust, sie erblich zu heirathen, so wird sie in ihres Vaters Haus zurückgeschickt und hat die Freiheit, sich anderswohin zu verheirathen. Die Wittwe eines Tigre wartet nur 40 Tage nach ihres Mannes Tode; wird sie von den

Brüdern des Todten nicht geerbt, so wird sie nach Verfluss der vierzig Tage frei.

111. Der Vater, der seine an eine Person verlobte Tochter an eine zweite Person zur Ehe gibt, setzt sich mit der Familie des zuerst Verlobten in's Blut. (Vergl. VI).

112. Der Vater der Braut und der Vater des Bräutigams haben jeder das Recht, die Vollziehung der Ehe hinauszuschieben; zuletzt können sich aber die Väter gegenseitig zwingen, die Heirath zu vollziehen oder den Ehekontrakt aufzulösen.

113. Die Verlobte und die verheirathete Frau gehören im Blutrecht zur Hälfte der Familie ihres Vaters und zur Hälfte der Familie des Verlobten oder Gatten an. Im Fall sie getödtet oder geraubt wird, theilen sich die beiden Familien in den Blutpreis.

114. Die beiden Familien haben das Recht, über den Verkauf die eine der Tochter, die andere der Frau sich zu verständigen und theilen sich in den Verkaufspreis.

115. Der Mann, der seine eigene Verlobte oder Frau tödtet, schuldet ihrem Vater den halben Blutpreis, da die andere Hälfte ihn selbst angeht, und umgekehrt schuldet der Vater, der seine verlobte oder verheirathete Tochter tödtet, ihrem Gatten den halben Blutpreis. (Vergl. VI).

116. Der Mann hat die Freiheit, zu heirathen und sich zu scheiden, wann und so viel er will. Die Zahl der Frauen hat keine gesetzliche Beschränkung; er kann sie zu jeder Zeit heimschicken.

117. Die Frau, ob ledig oder verheirathet, ist rechtsunfähig. Diess drückt der Grundsatz aus: Ogheina woga gen: Die Frau ist eine Hyäne. Sie kann nicht erben, noch bürgen, noch zeugen, noch zum Eid angehalten werden. Sie hat keine Rechtsverantwortlichkeit. Sie hat weder Pflicht, noch Recht. Eine Frau, des Mordes angeklagt, kann dafür niemals zu Gericht gezogen werden.

118. Die gewöhnliche Scheidung hängt vom freien Entschluss des Mannes ab; er gibt davon seinem Schwiegervater Kunde und gibt der geschiedenen Frau ein Kleid, eine Wollendecke, einen Bettvorhang, alle Hausustensilien, Waffen und was sonst sie von ihrer Mutter mitgebracht, heraus. Diese Herausgabe betrifft aber keineswegs das Meslot, das als dem Manne gehörig betrachtet wird.

119. Die Geschiedene bleibt von dieser Zeit in ihres Vaters Haus, und kann, wenn Frau eines Schmagilli, bis auf ein Jahr, wenn Frau eines Tigre, bis auf 40 Tage von dem Gatten zurückgenommen werden. Nach Verlauf dieser Frist wird sie frei und kann an einen Andern verlobt werden. In dieser Zeit wird sie von ihrem Vater ernährt und nicht von ihrem Mann.

120. Wird sie in dieser Zeit unehelich schwanger, so fordert ihr Mann die Blutsühne vom Vater und dieser vom Schwängerer. (Vid. VI.)

121. Hadge Hamid (Scheidung Hamid's) heisst die Erklärung eines Mannes, wodurch er seine geschiedene Frau vom ersten Tag an frei und disponibel erklärt. In diesem Falle kann sie sich den nämlichen Tag neu verheirathen.

122. Die Kinder geschiedener Eltern gehen rechtlich mit dem Vater, ausser dem Säugling, den die Mutter beanspruchen kann.

123. Die ungewöhnliche Scheidung vollzieht sich durch die dreimal wiederholte Flucht der Frau in ihr Vaterhaus. Zweimal wird sie dem Gatten zurückgebracht; das dritte Mal aber wird sie von Rechtswegen frei und kann neu verheirathet werden; der frühere Mann hat keinen Anspruch mehr auf sie.

124. Der Hochzeitstag bewirkt Gottesfrieden; die Genossen und Freunde, die die Braut abholen, sind unantastbar. Schuldner und Blutfeinde, die sich am Brautzug betheiligen, werden vom Lande der Braut nicht zur Rechenschaft gezogen. Selbst wenn die zwei Dörfer, deren Kinder sich ehelich vereinigen, Blutfeinde sind, schweigt am Hochzeitstag die Rache.

Erläuterungen zum vierten Kapitel.

Hochzeit. Eheliches Leben. Haus.

Die Völker der Nordgrenzen Abyssiniens haben den Gebrauch, die Kinder von Jugend an und oft selbst vor der Geburt zu verloben. Familien, die ihre Kinder ehelich zu verbinden suchen, versprechen sich oft, die allfälligen Kinder nur unter einander zu verheirathen. Der Wunsch, sich mit mächtigen Familien zu verbinden, beschleunigt den Abschluss des

Heirathskontrakts. Die Hauptinteressirten, Knabe und Mädchen, werden dabei niemals zu Rath gezogen und noch viel weniger um ihre Zustimmung befragt.

Verlobte weichen sich gegenseitig aus und hüten sich sorgfältig, einander zu sehen oder zu sprechen.

Den Tag der Verlobung schickt der Verlobte seiner künftigen Schwiegermutter eine oder drei (niemals zwei) Bockshäute voll mit Wasser gemischter Milch als Zeichen der Blutvereinigung. Die geraden Zahlen sind übel angesehen.

Für Hochzeiten wird die Weihnachtszeit vorgezogen, weil die eingegangene Ernte die Festausgaben erleichtert; doch sind andere Zeiten nicht verboten.

Eine Jungfrau tritt den Samstag in's Haus ihres Gatten ein; eine Frau, die sich zum zweiten Mal verheirathet, den Sonntag, und der Eintritt dieser letztern geschieht ohne alle Zeremonie.

Der Bräutigam macht sich mit seinen Genossen und Verwandten auf, die Braut abzuholen. Ist sein Vater am Leben, so vertritt dieser die Stelle seines Sohnes und geht in eigener Person. Beim Dorf der Braut angekommen, führen die Jünglinge des Dorfes gegen die Ankömmlinge einen Scheinkampf aus, als ob sie ihnen den Eintritt verweigern wollten. Zuletzt treten die Aeltesten des Stammes der Genossenschaft des Bräutigams entgegen, reichen ihnen die Hand und führen sie zum Haus der Braut. Die Genossenschaft schlachtet die Kuh Mindik, eine Art Opfer, dessen Fleisch von den Verwandten der Braut verzehrt und dessen Gebein und Haupt in einer Grube sorgfältig vergraben wird. Hierauf nehmen die Genossen die von Kopf bis zu Fuss verhüllte Braut in Empfang und tragen sie auf ihren Armen eilend bis zu ihrem Dorf. Nach Weggang der Genossen bleiben die ältern Verwandten des Bräutigams mit denen der Braut sitzen, berechnen sich ihren gegenseitigen Güteraustausch und geben sich das Berechnete heraus.

Die Genossen, in ihrer Heimath angekommen, legen ihre Bürde vorerst in einem Hause nieder, dessen Bewohner, Mann und Frau, in der ersten Ehe sich befinden. Von da wird sie in ein eigenes, neu errichtetes Mattenzelt gebracht und an dessen Schwelle niedergelegt. Der Bräutigam kömmt, von seinen Genossen geholt, den Kopf verhüllt, wäscht sich

vor dem Zelt den ganzen Leib, tritt mit dem Fuss über den Hals seiner Braut in seine Hütte ein, zerbricht einen irdenen Topf, und die Braut wird ihm zugeführt. Die Genossenschaft bleibt mit dem Ehepaar vom Samstag bis auf den andern Montag. Es ist überflüssig zu sagen, dass bei Hochzeiten das ganze Dorf im Fest ist und jeder Besucher mit Bier und Hydromel traktirt wird. Die Nächte vergehen unter Sang und Tanz.

Die Braut heisst Märat. Die junge Frau bleibt Braut, so lang sie kann. Die Frau eines unbemittelten Mannes ist genöthigt, nach wenigen Monaten die Brautzeit zu beschliessen, um den Hausarbeiten nachsehen zu können. Die Frau bleibt in der Brautzeit von aller Arbeit und Sorge frei; sie geht nie aus dem Hause heraus und verhüllt sich vor dem Gatten und allen Fremden. Ebenso bleibt der Bräutigam einen Monat im Haus, ohne auszugehen. Zum Zeichen, dass die Brautzeit zu Ende ist, befestigt sich die Frau auf der Haarscheide vornen die sogenannte Kufiet, ein Silberstück in Form eines hohlen Fässchens ohne Deckel von der Grösse eines Eies, und fortan braucht sie sich nicht zu geniren, zu arbeiten und auszugehen.

Eine Frau, und überhaupt das ganze schwächere Geschlecht dieser Völker, wird nie melken.

Eine Frau wird bei der Ernte nie Getreide schneiden.

Die Frau spricht niemals den Namen ihres Gatten, noch ihres Schwiegervaters aus; der Gatte spricht nie den Namen seiner Schwiegermutter aus.

Der Gatte sieht niemals das Gesicht seiner Schwiegermutter, und beide hüten sich, einander zu begegnen.

Die Frau isst nicht mit dem Gatten zusammen; doch macht die Liebe von dieser letztern Regel Ausnahmen.

Mohammed el Tunsi schreibt die Sitte, der Schwiegermutter auszuweichen, auch dem Volk von Darfur zu. Die oben angeführten Gebräuche sind Serê, d. h. jedermann würde ihre Verletzung als das grösste, unglückbringende Verbrechen ansehen.

Wir haben im Text gesehen, dass das Gesetz die Frau sehr niedrig stellt, und wenn auch gegenseitige Liebe Ausnahmen bewirkt, so ist es doch sicher, dass die Rechtslosigkeit des Weibes nicht geeignet ist, seinen Charakter zu veredeln. Es ist nur in der Stellung der Frau, dass das Recht der Bogos einen grossen Unterschied von den benachbarten Rechten

zeigt. In Abyssinien ist die Scheidung nicht so leicht und zwingt den Mann zur Herausgabe der Mitgift und zu Ernährung der geschiedenen Frau. Das nahe Barka ist ein wahrer Frauenhimmel. Der Mann ist gezwungen, seiner Frau bei jeder Gelegenheit Geschenke zu machen, die ihn oft in Armuth stürzen; die Frau verwaltet sich selber, erbt mit den männlichen Kindern zu gleichen Theilen, kann bei jeder Gelegenheit den Mann verlassen, und niemand kann ihr Vermögen antasten, während bei den Bogos die misshandelte Frau kein Klagerecht hat, jeden Tag fortgejagt werden kann, ein Jahr ledig bleibt, ohne ernährt zu werden, und von der Erbschaft ganz ausgeschlossen ist. Wir haben gesehen, dass die Frau nicht rechtsverantwortlich ist, noch beeidet werden kann. Uebrigens ist der Fall, dass eine Frau Blut vergossen hat, nie vorgekommen; und zur Vergiftung sind diese Völker viel zu unwissend. Man erinnert sich eines einzigen Falles, dass ein Häuptling, der die Weiber seines Dorfes in Verdacht hatte, seinen Sohn vergiftet zu haben, sie zum Entlastungseid zwang, was aber noch jetzt als ein mit Fluch belasteter Missbrauch angesehen wird.

Dass ein Mann nach dem Ableben seines Vaters die Stiefmutter heirathet, scheint hier keine unnatürliche Sache, und der Fall ist oft vorgekommen. Ich weiss sogar ein Beispiel, dass ein Mann die Frau seines gestorbenen Sohnes heirathete. Doch steht dieser letztere Fall einzig.

Der Gebrauch, eine Verlobte zu erben, d. h. die Verlobte des todten Bruders oder Sohnes zu heirathen, ist eine ganz finanzielle Massregel, um der früher bezahlten Mitgift nicht verlustig zu werden.

Die Frau des verstorbenen Bruders zu heirathen, ist bei allen diesen Völkern Gebrauch, und er geht weiter als das mosaische Gesetz, weil er nicht in Obacht nimmt, ob der todte Bruder mit Kindern oder kinderlos hingeschieden ist und in Abwesenheit des Bruders auch die fernen Verwandten erben.

Die Scheidungen sind alltäglich, weil das Gesetz sie erleichtert und die Kinder ohne ihr Befragen verlobt werden. Der unzufriedene Mann wartet keinen Monat, um sich von der missbeliebigen Frau zu scheiden, und die mit Gewalt verheirathete Frau flüchtet sich drei Male und wird ledig und frei.

Vielweiberei ist hier ziemlich selten und ein Luxus der Vornehmen und Reichen. Im ganzen Land der Bogos befinden sich kaum 50 Personen

in doppelter Ehe und kaum fünfe mit 3 Frauen. Das materielle Interesse, sich reich zu machen und grosse Verwandtschaft zu haben, ist eine Hauptsache der Polygamie. Ueberdies fügt oft der Tod eines Bruders dessen Wittwe der ersten Frau hinzu. Ich muss hier mein Zeugniss abgeben, dass, ohne vom übrigen Orient zu reden, in den Ländern von Abyssinien und seinen Nordgrenzen die Polygamie ziemlich selten und durchaus nicht so nöthig, natürlich und heilsam ist, wie Apologeten der mohamedanischen Religion sie oft darzustellen suchen. Eine lange intime Bekanntschaft mit diesen Völkern hat mich überzeugt, dass hier die Männer, die nur Eine Frau haben, zehnmal glücklicher sind, als die Polygamisten; dass trotz der Trennung der zwei Frauen die gegenseitige Eifersucht den Mann zwischen den zwei Frauen hält, so dass ihm bei keiner wohl wird; dass die Bewohner dieser Zone mit Einer Frau sehr gut leben können und sie doppelte Ehen selten aus irgend einem körperlichen Bedürfniss, sondern von materiellen Interessen getrieben, eingehen, und dass endlich die Männer, die oft Frauen wechseln oder sich zwei oder drei zusammen halten, meistens wenig Kinder haben. Und ich füge hinzu, dass die Meinung des Landes für mich Zeugniss gibt; denn einer der grössten Flüche ist: Bâl temr gabá: d. h. halte zwei Frauen! Von dieser Seite stehen dem Christenthum sehr wenig Schwierigkeiten im Wege, und ein Gesetz, das die Vielweiberei verböte, wäre ohne allen Widerstand in's Leben zu setzen.

Von der Fruchtbarkeit der Frauen ist nichts zu sagen, das sich von Europa unterschiede. Was die Kinder angeht, zieht man den Mädchen die Knaben vor, einmal, weil viele Söhne die Familie mächtig machen, und dann ruiniren die Töchter das Vermögen durch das Meslot, während die Heirath der Söhne es vermehrt und verstärkt.

Es ist ein seltsames Faktum, dass die Kinder gewöhnlich mehr der Familie ihrer Mutter zugethan sind, als der des Vaters, und wir werden im V. Kapitel sehen, dass diese Anhänglichkeit durch das Gesetz sanktionirt ist.

Das Haus bei den Bogos hat die Form eines umgestürzten Kessels, ist mit dünnen Stangen zusammengeflochten und von unten auf mit Stroh bedeckt, so dass das Ganze Ein Dach bildet, ohne Fenster, mit Einer Thüre. Die vielen Verwüstungen haben den Leuten die Lust verdorben, wie in alten Zeiten in Stein zu bauen. Das Haus ist durch einen grossen,

von Bast gewobenen, durchsichtigen Vorhang in zwei Hälften getheilt; diesseits des Vorhanges gegen die Thür ist für die Besucher bestimmt; jenseits steht ein Mattenzelt, das sogenannte Beitbeitora (Haus im Haus), das über dem weitläufigen, in dem Boden festgerammten Bett ausgespannt ist. Die Matratze bildet eine Matte von dünnen, zusammengereihten Palmenstäben; als Leintuch wird darüber eine grosse rothgegerbte Kuhhaut ausgebreitet. Als Bettdecke bedient sich jeder seiner am Tag getragenen ungenähten Kleider. Der Feuerherd, drei grosse im Dreieck gestellte Steine, befindet sich unweit vom Bett; der Mahlstein, wo die Mägde für jeden Tag das nöthige Mehl mahlen, im äussern Hause neben der Thüre. Die Habe wird jenseits des Bettes unter den Augen der Frau auf ein hölzernes Gerüst niedergelegt. Das weite Bett ist der gewöhnliche Aufenthalt der Frau, die selten ausgeht, Besuche empfängt, sich mit Flechten von Palmenmatten beschäftigt. Die Bereitung der Küche, die meistens aus Polenta besteht, Wasser und Holzholen ist das Geschäft der Mägde, die im äussern Haus auf dem Boden schlafen.

Von Kleidern und Nahrung geben die abyssinischen Reisenden hinlänglichen Bericht, wenn es auch hier viel ärmlicher zugeht. Weniger bekannt ist das Belat, ein Gürtel mit langen ledernen Fransen, den sich die Mädchen an Kleider statt um die Hüften binden. Doch muss ich zur Beruhigung des Lesers anführen, dass die neuern delikatern aber vielleicht sittenlosern Zeiten dieser Naturtracht ein sechs Ellen langes Calicokleid beigefügt haben.

Die Frauen halten auch hier viel auf Schmuck und Schminke. Massive Silberringe um die Arm- und Fussknöchel, goldene Ringe in dem Nasenflügel, in den Ohrenläppchen, silberne Kettchen in den Haarflechten; Glasperlen als Halsband bilden die Hauptwünsche einer Dame von Stand; ein kleiner Nürnberger Spiegel darf nicht fehlen. Lange Nägel sind von gutem Ton. Als Schminke dient frische Butter, Oel und Fett, mit Spezereien vermischt. Endlich wird das Dampfbad als das vorzüglichste Schönheitsmittel angesehen: Man gräbt im Innern des Hauses ein ziemlich tiefes, weites Loch mit sehr engem Hals und füllt es mit sehr wohlriechendem, im Land gefundenem feuchten Holz an, das in Glut gesetzt einen sehr starken berauschenden Rauch ausdampft. Die Frau setzt sich mit einer Wolldecke hermetisch zugedeckt, darüber und verweilt in diesem

Schwitzbad wohl eine halbe Stunde; der grosse Schweiss bewirkt einen unwiderstehlichen Schlaf. Dieses Dampfbad wird als Schönheits- und Reinlichkeitsmittel von keiner Frau, ob arm oder reich, mehr als drei Tage unterlassen. Es ist möglich, dass es der Gesundheit zuträglich ist, wenn auch der zu häufige Gebrauch schädlich sein muss.

Feuer und Wasser wird nach Sonnenuntergang niemals zum Haus hinaus gegeben. Diess ist Serê, ebenso wie was folgt:

Ein ausgeliehenes Beil oder anderes Werkzeug wird nach Sonnenuntergang nicht ins Haus zurückgenommen.

Stirbt Jemand, so wird im Haus kein Feuer angezündet, noch irgend eine Hausverrichtung begonnen, bevor die Leiche hinausgetragen ist.

Für Feuer wird nicht jede Art Holz angewandt, ebensowenig zum Bau der Häuser. Die schönsten Hölzer, z. B. das starke und weiche röthliche Holz der Wonsa, werden nie geschlagen. Vielleicht ist dies ein altes Gesetz, um das Land seiner Schatten nicht zu berauben.

Frische Butter zu essen ist eine Schande hier und in Abyssinien.

Eine Hauptleidenschaft der Bogos ist das Tabakrauchen. Der Tabak wird im Lande gepflanzt. Er wird in einer hölzernen Wasserpfeife geraucht: Männer, Frauen und Kinder rauchen ohne Unterschied, mehrere zusammen aus Einer Pfeife.

Die Frauen von Stand beschäftigen sich ausser dem Flechten von Matten und Körbchen vorzüglich mit der Toilette. Die ärmern Frauen holen Wasser, Holz und bereiten sich ihre Nahrung; die wahren Nahrungssorgen aber fallen allein auf den Mann, der, wenn auch wenig vermöglich, wenn immer möglich eine Magd zu halten sucht, um seine Frau müssig zu lassen; denn es ist ein Hauptvorurtheil dieses Volkes, dass der wahre Zustand der Frau der Müssiggang sei und nur die Noth sie zur Arbeit verpflichte.

Von der Haartoilette der Männer geben die Abbildungen der Beduinen bei Lefebre die wahre Vorstellung.

Der Stamm der Bogos hat schönere, regelmässigere Züge, als seine Nachbarn vom Tigre; er hat durchaus nichts Afrikanisches. Die Hautfarbe ist nuancirt vom bleichen Gelb bis zum Schwarz, das aber noch weit vom Negerruss entfernt ist; die Nase eher lang und mit der Stirne gerade zusammengehend; die Augen durchgängig sehr lebendig, schwarz und braun;

der Haarwuchs reich und vollständig, doch etwas grob, aber sehr verschieden von dem wolligen Haar des eigentlichen Negers, das in vereinzelten Büscheln aus dem Kopf hervorschiesst; der Mund gewöhnlich, die Lippen etwas voll, aber nicht aufgeworfen. Doch befriedigt das Auge nur das Bild, das Portrait und Beschreibungen geben nie den wahren Begriff. Ich füge hinzu, dass hier zu Lande grosse Augen, dunkelrothes Zahnfleisch, langes Haar, lange Finger als wahre Schönheit in hiesigen Liebesgedichten stereotyp besungen werden, und zum Beispiel führe ich ein paar Strophen an, die ein hiesiger Minnesänger, von seiner Geliebten aufgefordert, ihre Schönheit vom Hals nach oben zu rühmen, ihr im Stegreif vorsang:

Illi zĕgadá kéli gĕrá ab rischu — illi zĕgáda mohánek la wŏridu —
Illi aintáta gährei dol la fagígŭ — illi assára weld ebérmet farítu —
Illi ainába weld bĕddále schekíku — illi ainaba halíb énsa ragítu —
Bismillâhi u fítu! —

Das heisst:

Dieser ihr Hals ist des Straussen Hals mit seinen Federn — dieser ihr Hals mit dem schön geformten Bogen — ihre Augen sind der Morgenstern in seinem Aufgehen — ihr Zahnfleisch ist die schwarze Frucht des Ebermet — ihre Zähne gleichen den in Reihe sitzenden wilden Tauben — ihre Zähne gleichen der Kameelmilch der festgeronnenen — im Namen Gottes und koste davon!

V.

Erbrecht. Verletzung des Eigenthums.

125. Eine Person wird Eigenthümer einer Sache durch Kauf, durch Erbschaft, durch erste Besitznahme und durch Erbeutung vom Ausland.

126. Wer ein Grundstück verkauft hat, hat das Recht, es zu Lebzeiten des Käufers um den doppelten Verkaufspreis zurückzunehmen. Dieses Recht erlöscht beim Tod des Käufers.

127. Der Verkäufer, der in Folge der Zeit mit dem Käufer über die

Ausdehnung des Grundstückes streitig wird, wird vor Gericht als einziger massgebender Markenkenner anerkannt und ist so Zeuge in eigener Sache. Verkauft der zweite Besitzer dieses Land an einen dritten und entsteht Streit, so beruft sich der zweite Besitzer auf die Autorität des ersten Landherrn.

128. Sind Nachbarn über die Marken im Streit, beruft man sich auf die ältesten Leute des Landes. Fehlen Zeugen, so entscheidet der Eid.

129. Wer auswandert, wählt für seine Grundstücke unter den Häuptlingen des Landes einen Schutzmann, der in der Abwesenheit des Herrn über das Land verfügt, es bebaut oder brach lässt und vor fremder Besitznahme sichert.

130. Wer einen fremden Acker bebauen will, verspricht dem Herrn ein kleines Geschenk von der Erndte und erlangt damit dessen Segen, ohne welchen Niemand fremdes Land zu bebauen wagt.

Anmerk. Bei den Takue und Menza zahlt der Bebauer dem Herrn des Landes ein Drittheil der Erndte. Diess ist hier bei dem Ueberfluss an gutem Brachland unthunlich.

131. Es ist kein Gesetz, aber geheiligte Sitte, dass wer ein fremdes Grundstück ein erstes Mal bebaut hat, von dem Besitzer auch das zweite Jahr an dessen Bebauung nicht verhindert werden kann. Das dritte Jahr hat der Bodenherr die Pflicht, dem Bebauer das Benutzungsrecht aufzukünden und tritt damit in seine alten Rechte ein. Dieser Brauch erhält sich durch die abergläubische Furcht vor dem Fluche des verletzten Bauers.

132. Der Bodenherr, der seinen Acker wider seinen Willen bebaut findet, erstattet dem Pflanzer die Saat und bemächtigt sich des frisch gebauten Ackers. Ist aber die Saat schon aufgegangen, so kann er den Bebauer nicht mehr austreiben und muss sich mit dem üblichen Geschenk von der Erndte begnügen.

133. Land gehört zur Erbschaft des Erstgebornen.

134. Land, dessen alter Eigenthümer verschollen ist oder ohne Schutzherr verlassen worden ist, gehört dem ersten Urbarmacher.

135. Gefundenes Gut, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, gehört dem Finder; so z. B. die Zähne eines todten Elephanten, wovon aber der Tigre den halben Preis seinem Herrn zu geben hat.

136. Der Besitz eines Grundstückes implizirt die Nutzniessung von

dessen Verlängerung in gerader Linie gegen die anliegende Bergseite für deren Holz, Gras, Wasser, Fruchtbäume und wilde Bienenstöcke.

137. Ein Frucht- oder Birnenbaum, dessen Aeste auch in fremdes Land hinüberragen, wird dem Besitzer des Landes, wo die Wurzel steht, zuerkannt.

138. Liegt ein Frucht- oder Birnenbaum nach seinem Stamm zwischen zwei Grundstücken, so benutzt jeder der Besitzer, was auf seine Seite hinschaut.

139. Der Besitzer des Landes, worauf ein Dorf steht, hat das Recht auf eine Abgabe von den anliegenden Tabakspflanzungen.

140. Wer in einem Dorf sein Haus stehen hat, behält selbst bei Auswanderung das Recht auf seine Stelle, und im Fall er bei seiner Rückkehr darauf ein Haus gebaut findet, kann er den neuen Einwohner zwingen, sein Haus abzubrechen und ihm den Platz zu räumen.

141. Waldholz, das nicht zur Verlängerung eines bebauten Ackers gehört, ist ohne Eigenthümer und kann von Jedermann benutzt und geschlagen werden.

142. Gras ist Eigenthum des Landbesitzers, und er kann dessen Weide fremdem Vieh verwehren.

143. Regen- und Flusswasser hat keinen Eigenthümer. Die Person aber, die zuerst einen Brunnen gegraben hat, ist auf ewige Zeiten dessen Eigenthümer und kann dessen Benutzung erlauben oder verwehren.

144. Honig, in bebautem Land gelegen, gehört dem Grundbesitzer. Ein in der Wildniss gelegener Bienenstock gehört dem ersten Entdecker, der für ewige Zeiten darauf Anspruch macht.

145. Wer einem Honigsammler in der Wildniss, fern von dessen Dorf und Feld, begegnet, hat das Recht, sich von dessen Fund satt zu essen. Will ihm der Finder nicht zu kosten geben, so hat der Begegner das straflose Recht, die Bockshaut mit der Lanze zu durchstechen und so den Honig zu verschütten.

146. Vom Ausland durch Krieg oder Raub erbeutetes Gut gehört im Allgemeinen dem Räuber. Sind der Theilnehmer mehrere, so wird bevorzugt: der von der Genossenschaft gewählte Anführer; nach ihm der Spion, der den Raub ausgespäht hat; dann wer auf der Expedition einen Feind getödtet hat. Nachher kommen die betheiligten Schmagilli und in

letzter Linie die Tigre. Für den vorzüglichsten Dorfhäuptling wird von der Beute ein Geschenk ausgelesen, um sich seines Schutzes zu versichern. Die Vertheilung hängt vom Gutdünken des zeitweisen Anführers ab. Der Tigre ist verpflichtet, von seinem Theil seinem Schutzherrn den legalen Theil zu entrichten, von Kühen ein Stück, von einem geraubten Menschen den halben Werth (v. III. 57).

147. Ein im Ausland geraubter Mensch, den der Räuber weder einem der Dorfhäuptlinge, noch dem Mohäber vorgewiesen hat, wird, im Fall er sich von seinem Räuber zu irgend einem Schmagilli flüchtet, von diesem beschützt und frei in seine Heimath zurückbegleitet.

148. Verweigert eine Person eine garantirte Schuld nach abgelaufener Frist zu berichtigen, so wendet sich der Gläubiger an die Bürgschaft, die nach fruchtloser Mahnung auf eigene Kosten die Schuld tilgen muss, worauf sie aber von dem Schuldner den doppelten Werth der entrichteten Summe beanspruchen kann.

149. Der Tigre, der unfähig ist, eine Schuld zu zahlen, wird Leibeigener des Gläubigers, und im Fall er vor Einlösung der Schuld mit Tod abgeht, werden seine Kinder verkauft.

150. Die Söhne sind für die Schulden ihres Vaters verantwortlich, wenn man ihnen nachweisen kann, dass sie irgend etwas von ihm geerbt haben. In Abwesenheit männlicher Nachkommen sind früher oft selbst die Töchter, die aktiv nicht erben, für die Passiva ihres Vaters belangt und bei Zahlungsunfähigkeit leibeigen gemacht worden. Doch scheint dies ein Missbrauch des Rechtes zu sein, in spätern Zeiten erfunden und jetzt wieder abgeschafft.

151. Die unmündigen Waisen eines Schmagilli werden im Fall von Zahlungsunfähigkeit für die Schulden ihres Vaters erst bei ihrer Grossjährigkeit belangt: diese Frist muss vom Mohäber proklamirt werden.

152. Wer eine entliehene Sache verliert, ist verpflichtet, deren Herrn den Werth zu erstatten, ohne dass man auf die Umstände des Verlustes Rücksicht nimmt.

153. Wer sein Gut bei einem Andern hinterlegt hat, kann, wenn dasselbe auf irgend eine Weise verloren geht, dessen Ersatz nicht beanspruchen, wenn er auch an der Rechtlichkeit des Hüters legale Zweifel haben sollte.

154. Gabet heisst die Verpflichtung, ein geliehenes Kapital in Jahresfrist verdoppelt, d. h. mit 100 Prozent zurückzuerstatten. Findet sich der Schuldner inner Jahresfrist ausser Stande, so lässt der Gläubiger den Zins von 100 Prozent für jedes folgende Jahr fortlaufen.

155. Das Mohäber hat das Recht, bei misslungener Ernte oder in Kriegszeiten die Schuldner von der Gabet freizusprechen, so dass nur das blosse Kapital zu erstatten ist, oder die Zahlung auf das folgende Jahr hinauszuschieben. Doch erstreckt sich dieses Recht nicht auf die mit den Aschker eingegangenen Gabet, die in allen Fällen ihre Gültigkeit behalten.

156. Die Gaben, Majbetot und Mesnit genannt, sind als wirkliche Schulden zu betrachten. Majbetot (in Abyssinien Kalatha genannt) ist die Gabe einer Person an seine verarmten oder durch Krieg ruinirten Verwandten. Der Schenker hat das Recht, wenn er in ähnlichen Fall kommt, oder wenn sich der Beschenkte von seinem Ruine erholt hat, diesen zur Rückerstattung der Gabe anzuhalten und selbst gerichtlich ihn dafür zu belangen.

157. Mesnit ist das Verhältniss der Genossen einer Hochzeit zum Bräutigam. Wer Mesnei (Genosse) ist, hat die Pflicht, dem Bräutigam bei der Hochzeit Gesellschaft zu leisten und ihm ein Geschenk zu machen. Wird der frühere Genosse selbst Bräutigam, so ist der vorige Bräutigam genöthigt, ihm denselben Freundesdienst zu erweisen und ihm sein Geschenk zurückzugeben. Will der Genosse für Zurückerstattung seiner Gabe seine Hochzeit nicht abwarten, so hat er das Recht, den halben Werth derselben jederzeit zu beanspruchen und tritt damit aus der Genossenschaft aus.

158. Wer ein Pfand gegeben hat und nicht im Stande ist, den Gläubiger zu befriedigen, lässt sein Pfand schätzen, und der Gläubiger behält sich davon den Werth seines Anlehens zurück; der Rest gehört dem Eigenthümer. Wenn der Schuldner aber bedungen hat, im Falle der Zahlungsunfähigkeit auf das Pfand schlechterdings zu verzichten, so wird dieses ohne Weiteres verschlungen. Ist das Pfand ein Kind, so wird es Leibeigener des Gläubigers, der es nur um den doppelten Preis eines Menschen dem Vater zurückgibt.

159. Das Vermögen geht durch Erbschaft vom Vater auf die engere Familie über, mit Bevorzugung des Aeltesten und mit vollständigem Ausschluss der weiblichen Kinder. In erster Linie erbt der Erstgeborne und die übrigen Söhne, in zweiter der Vater, in dritter die Brüder, in vierter die Brüderssöhne, in fünfter des Vaters Brüder u. s. w.

160. Zum erblichen Vermögen gehören: Land und Haus, Geräthschaften, eiserne Werkzeuge, Getreide und Geld; Kühe, Ziegen, Esel, Pferde etc.; Waffen, Sklaven, Tigre's und die Frau.

161. Bikr ist der erstgeborne Sohn der erstverlobten Frau. Z. B.: A. verspricht sich im Jahr 1850 mit der Frau B und 1851 mit der Frau C. 1852 hat C. einen Sohn D. und 1855 die Frau B. einen Sohn E. E. wird, wenn auch jünger als D., A.'s Erstgeborner, weil seine Mutter B. die Erstverlobte war.

162. Die Erstgeburt geht nur für einen Idioten oder für einen mit organischen Fehlern Behafteten verloren, weil der Erstgeborne im Stande sein muss, die Ehre seines Vaters würdig fortzuführen.

163. Ist eine Person ohne männliche Nachkommen mit Tod abgegangen, so erben ihn sein Vater oder seine Brüder oder seine Onkel u. s. w., und der Nächstverwandte tritt in die Stelle des Erstgebornen ein.

164. Das Vermögen einer Frau geht auf ihre Söhne, in zweiter Linie auf ihre Brüder u. s. w. über.

165. Das Vermögen des Leibeigenen gehört seinem Herrn.

166. Jeder freie Mann hat das Recht, zu seinen Lebzeiten über sein Vermögen zu verfügen und davon Geschenke zu machen. Hat er grossjährige Söhne, so können sie ihn verhindern, das Grundvermögen, d. h. die weissen Kühe anzutasten. Ein Recht, ein Testament zu machen und über den Tod hinaus durch Legate über die Erbschaft zu disponiren, kennt das hiesige Recht nicht. Die Vollziehung der von dem Sterbenden gemachten Willensäusserungen hängt schlechterdings von der Pietät des Erstgebornen ab. Desswegen ist die Person, die vor ihrem Tod einen der Söhne oder seine Frau u. s. w. besonders bedenken will, genöthigt, die allfälligen Legate schon zu seinen Lebzeiten an die Bedachten herauszugeben und deren Wahrung einem eigens ernannten Schutzherrn anzuempfehlen. Einmal natürlich todt, ist er auch rechtlich todt.

167. Das Haus und die Erbschaft bleibt während dem Trauerjahr ungeerbt und ungetheilt. Die hinterlassene Wittwe bleibt in ihrem Hause und geniesst aller ihrer Hausrechte, wie zu Lebzeiten ihres Mannes.

168. Am Ende der Trauerjahre tritt der erstgeborne Sohn in die Stelle des Vaters ein; er wird fortan das natürliche Haupt der Familie (pater familias), vertritt für die unmündigen und unverheiratheten Kinder Vaterstelle und ist Executor der Erbschaft.

169. Vor der Theilung ist der Erstgeborne verpflichtet, seine unverheiratheten Brüder von dem Vermögen des Vaters mit dem gleichen Meslot ehelich zu verloben, womit die schon verheiratheten verlobt worden sind. So ist Tedro's erstgeborner Sohn Takruray verpflichtet, seine zwei jüngern ledigen Brüder ehelich zu versprechen. Er selbst und die andern Söhne Tedros' waren jeder mit einem Meslot von 20 for verlobt worden. Takruray ist verpflichtet, für jeden der Jüngern dasselbe Meslot aus dem väterlichen Vermögen zu geben, das, bei der Hochzeit vom Schwiegervater mit 20 Kälbern erstattet, eigenes Vermögen des Bräutigams wird. (Vergl. IV).

170. Nach Erledigung dieser Ansprüche geht man an die Theilung. Der Erstgeborne oder der nächste Verwandte des Gestorbenen erbt:

a) Alle weissen Kühe, die sogenannten Beret.

b) Alle Kühe, die steril sind oder einen organischen Fehler haben; die Kälber, die Stiere.

c) Alle im Haus befindlichen Effekten und Geräthschaften; eiserne Werkzeuge; Kleider, Getreide, Geld, Waffen etc.

d) Die Esel, Pferde und Maulthiere.

e) Das Land mit seinen Rechten.

f) Die Leibeigenen und die Tigre.

g) Die Verantwortlichkeit der Schulden des Vaters.

h) Die Frau (vergl. IV, 107—111).

171. Der Rest des Vermögens vertheilt sich zu gleichen Theilen unter die männlichen Kinder mit Einschluss des Erstgebornen.

172. Das leere Haus gehört von Rechtswegen dem jüngsten Sohne.

173. Die Familie Gebre Terke's garantirt sich gegenseitig ihr Eigenthum. Wer es verletzt, wird zu Restitution und einer Busse angehalten. Die Geldbusse ist ein Schreckmittel, womit man in diesem räuberischen Lande das Eigenthum zu sichern sucht, und keineswegs eine Strafe oder Rache des verletzten Rechts, da das Fetech des Landes mit der Moral nichts zu schaffen hat. Da die Bogos mit dem Auslande in keinem Völkerrechte stehen und von Natur aus jeder Fremde Feind ist, so ist die Verletzung ausländischen Eigenthums keineswegs als Verbrechen betrachtet, wenn auch die Rücksicht auf allfällig daher kommende Gefahren oder Verwandtschaftsverhältnisse mit den Nachbarn die Familie dann und wann bestimmen, vom Ausland geraubtes Gut dem Herrn zurückzuerstatten, ohne dass aber diese einfache Rückgabe mit einer Busse verbunden ist.

174. Als Verletzer des Eigenthums wird angesehen und verantwortlich gemacht:

a) Der wirklich bei der Verletzung Mithandelnde;

b) Der Mitgeniesser. Wer einen mit Beute zurückkommenden Räuber in der Wildniss, fern von Dorf und Feld antrifft, hat das Recht, von dem Raub die Hälfte für sich zu nehmen. Dadurch wird er Mitgeniesser und mitverantwortlich.

175. Die Person, die von der Familie ihres mütterlichen Onkels eine Sache entwendet, wird von dieser dafür nie in Rechenschaft gezogen. Neffe und Onkel von mütterlicher Seite stehen sich überhaupt vor Gericht nie gegenüber.

176. Die rechtliche Strafe des Diebstahls ist verschieden, je nachdem der Dieb auf der That ergriffen oder später derselben angeklagt wird, und in dem letzteren Falle, je nachdem die That durch Geständniss oder die drei ersten Beweise (siehe I. 21, 22, 23, 24) oder aber durch den vierten Beweis, den Eid (s. I. 25) evident gemacht ist.

177. Der auf der That ergriffene Hauseinbrecher oder Hausdieb wird gegen die Busse von sieben Kühen in Freiheit gesetzt.

178. Der auf der That ergriffene Ackerdieb wird gegen die Busse von sieben Kühen ebenfalls in Freiheit gesetzt.

179. Der auf der That ergriffene Kuh- oder Ziegendieb zahlt für seine Befreiung 10 Kühe.

180. Der Dieb, der seine That eingesteht oder durch die drei ersten Beweise überwiesen wird, ist zu einfacher Zurückgabe des Gestohlenen verpflichtet. Sind der Thäter oder Mitgeniesser mehrere, so hat jeder den ganzen Werth des Gestohlenen zurückzuerstatten. So wird eine von drei Personen gestohlene Kuh mit drei Kühen restituirt; auf jede Person fällt eine Kuh.

181. Der Dieb, der durch den vierten Beweis, den Eid, überwiesen wird, ist zu fünfmaliger Restitution des Gestohlenen verpflichtet. Sind der Thäter oder Mitgeniesser mehrere, so hat jeder einzelne den fünffachen Werth zu entrichten. Eine von vier Personen verzehrte Kuh wird so mit 20 Kühen restituirt, jede Person zahlt fünfe.

182. Wenn Jemand überwiesen ist, ein Stück Vieh von dem Dorfe, wo er wohnt, gestohlen und in dem eigenen Haus geschlachtet zu haben, so wird jedes Glied seiner Familie, ebenso der Kochtopf, jedes der Kochwerkzeuge, Schüsseln etc. sämmtlich als so viel Mitgeniesser des Diebstahls angesehen, und der Dieb ist gezwungen, den gestohlenen Werth so viel mal zu ersetzen. Beläuft sich z. B. die Zahl dieser willkürlichen und unwillkürlichen Theilnehmer zu 20, so wird der gestohlene Werth zwanzigfach zurückerstattet.

183. Ein durch irgend einen Beweis überwiesener Acker- oder Hausdieb wird zu einfacher Rückgabe angehalten; sind der Thäter mehrere, so fällt auf jeden eine volle Restitution.

184. Pflügt Jemand mit einem gestohlenen Joch, so hat der dazu kommende Eigenthümer das Recht, den zur linken Hand pflügenden Ochsen mit der Lanze niederzustechen. Pflügt Jemand mit einem gestohlenen Pflug, so hat der Eigenthümer das Recht, das Ochsenpaar des Diebes niederzustechen.

185. Wer einen fremden Honigstock ausnimmt, ist zu einfacher Entschädigung verpflichtet.

186. Wer einen Hund oder eine Hündin, ein Huhn oder einen Hahn tödtet, zahlt dessen Herrn, je nach dessen Geschlecht, einen Ochsen oder eine Kuh und überdies 12 Ellen Calico.

187. Wessen Lanze oder Schwert im Fallen ein Stück Vieh tödtet,

und zwar ohne Wissen des Eigenthümers der Waffe, ist dem Herrn des Getödteten Ersatz schuldig.

188. Wer eine Landesperson stiehlt und verkauft, kömmt mit deren Familie ins Blut und fällt so unter das Blutgesetz (vid. VI).

189. Wer im Verdacht ist, Butha zu sein, d. h. durch böse Künste seinem Land in Personen oder Vieh Uebel anzuthun, wird mit seiner nähern Familie von der übrigen Verwandtschaft zum Land hinausgetrieben. Ist er aber überwiesen, durch Hexereien Personen getödtet zu haben, so fällt er unter das Blutgesetz. (Vid. VI).

Erläuterungen zum fünften Kapitel.

Heerden. Ackerbau. Land.

Die Bogos, ebenso wie die Takue, Menza, Betschuk sind eher Hirten, als Ackerbauer. Die Heerden befinden sich nur wenige Zeit in den Dörfern; fast das ganze Jahr gehen sie in den Bergen frischen Grasplätzen nach. Ein Drittel der Bevölkerung zieht stets nomadisch mit dem Vieh umher und wohnt in Zelten von Palmenmatten, die bei Platzveränderung schnell abgebrochen und auf die Ochsen geladen werden. Der Stolz der Bogos ist, viele Kühe zu haben; Milch ist die beliebteste Nahrung des Landes. Weisse Kühe werden vorgezogen. Jede Kuh hat ihren Namen. Die Kühe des Landes gleichen denen unserer Alpen, sind aber etwas kleiner; die Nacht bringen sie Winter und Sommer im Freien in einem dornumzäunten Lager um grosse Feuer herum zu, das sie vor wilden Thieren schützt. Eine Heerde zählt 50—100 Stück. Früher gab es Familien, die 8—14 Heerden (Mogte) besassen; seit Ubie haben die reichsten kaum viere. Das Land der Bogos besass früher über 600 Heerden, während jetzt kaum mehr als 200 existiren. Der Werth einer Fleischkuh ist 2—4 Thaler; einer dreijährigen Kuh 2—3 Thaler, einer Milchkuh 4 Thaler; eines Pflugstiers dasselbe; Ziegen hat man 3—5 für 1 Thlr. So gebietet der reichste Mann über kaum 1000 Thaler. Pferde und Maulthiere halten sich nur die ersten Häuptlinge.

Es ist Serê, dass Mädchen und Frauen nicht melken, ebensowenig die Schmagilli. Der Gebrauch erlaubt nur den Tigre's, eine Kuh zu melken,

so dass in Abwesenheit eines Tigre die Heerde ungemolken bleibt. — Eine Kuh, die man in eine andere Heerde verlegen oder im Dorf schlachten will, wird nur an einem Sonntag von der Heerde ausgeschieden.

Ich bemerke ein für allemal, dass ein Bogos eher die grösste Sünde begehen, als ein Serê überschreiten würde.

Ein Bogos schlachtet Kühe, wenn er vornehme Gäste ehren will, bei Hochzeiten und bei der Leichenfeier. Ich habe bei einer Leichenfeier an einem Tag 100 Kühe schlachten gesehen. In gewöhnlichen Fällen entschliesst man sich nur schwer dazu, eine Kuh des Fleisches halber zu tödten. Fleisch von krepirtem Vieh wird überall gegessen und selbst geschätzt.

Der Ackerbau ist vernachlässigt. Er war früher auf das Hochland beschränkt, hat sich aber in den letzten Friedensjahren im Barka bis Haggas erstreckt. Der Feldbau im Hochland ist mühsam, während Barka's leichter, schwarzer Boden nur einmaliges Pflügen verlangt. Der Regen beginnt im Juni und hört im September auf, doch mit Intervallen. Der Jahreszeiten sind drei: 1) Kerem, die Regenzeit, vom Juni bis September. 2) Gaim, vom Oktober bis Jänner, Zeit der Kälte, der wahre Winter. 3) Hägai, Februar bis Mai, Zeit der trockenen Hitze. Die schönste Zeit ist der Gaim. Das Klima ist gemässigt und variirt zwischen 14—26 Gr. R. Man kann es als sehr gesund betrachten. Die Hauptfrucht des Landes ist das Durra; Weizen und Gerste sind wenig verbreitet; von Gemüsen kennt man nur Bohnen und Kohl. Der Mangel an fliessendem Wasser verhindert den Gartenbau bei den Bogos. In Hungerszeiten werden wilde Früchte eingesammelt, die besonders im Barka gedeihen und zum Theil nicht übel schmecken. Die Tamarinden, Sykomoren und ein anderer wilder Feigenbaum sind allgemein verbreitet. Die Frucht des Tamarindenbaums wird in Brödchen geknetet und nach Massaua verkauft. Der inländische Tabak ist stark und wohlriechend, wird fast grün abgenommen und in Brödchen zusammengestossen. Die Dumpalme dient zur Bereitung von Matten, Körben etc. Honig wird wild in Felsen und Bäumen im Dezember gefunden. Der Handel ist in den Händen der Leute von Massaua. Ueberdiess ist Keren der Transitplatz der Karawanen vom Gasch nach dem Meer; seine günstige Centrallage macht es zum allgemeinen Markt und Mittelpunkt des Landes. Vom Gasch und dem Barka kommen jedes Jahr wenigstens 600 Kameele Durra, die hier an die Nachbarschaft verkauft werden.

Der Boden im Hochland ist im Allgemeinen Granitschutt, im Barka dagegen Absatz von Schiefergebirgen und Thon, und äusserst fruchtbar. Es hat aber auch dieses Jahr, wie schon oft, ein Dinschere genannter, schwarzer, weiss punktirter Käfer das prächtig aufgeschossene Durra gänzlich vernichtet. Dem Land der Bogos fehlt fliessendes Wasser, im Gegensatz zu den wasserreichen Ebenen von Debresina, Halhal, Schelab, Rora Beit Andu u. s. w. Eigentlicher Wald nach europäischem Begriff existirt in allen diesen Ländern nicht, dagegen fehlt schönes Schlagholz keineswegs.

VI.

Verletzung der Person. Blutrecht.

190. Die Nachkommen Eines Vaters bis auf sieben Grade bilden die Blutsverwandtschaft, deren Glieder sich gegenseitig ihre Person garantiren und blutverantwortlich sind (therk däm). Wir haben oben gesehen, wie sich eine Person der Blutverantwortlichkeit entziehen kann (siehe I. 12). Hat ein Familienglied einen Mord begangen, so wird die ganze Blutsverwandtschaft gleichmässig des Blutes theilhaftig. Ist ein Familienglied getödtet worden, so hat die ganze Blutsverwandtschaft das Recht und die Pflicht der Blutrache (merbát).

191. So lange die im Blut stehenden Familien sich eigenmächtig unter einander der Rache hingeben, hat das Recht nichts zu sagen und überlässt den Blutfeinden (bâl däm) ihren Zwist. Sobald sie aber zur Versöhnung geneigt sind, wenden sie sich an einen Mittelmann (bâl mogeb), der jeder ihr Recht gibt; die Parteien zählen ihre Todten, und der Ueberschuss wird mit dem Blutpreis (aul däm) gesühnt. A. und B. zählen ihr Blut; A. hat 25 Todte, B 20; der Ueberschuss 5 wird von B. an A. mit dem fünffachen Blutpreis berichtiget. In Bluthändeln der Bogos unter einander tritt gewöhnlich vor Ausbruch der eigenmächtigen Rache die grosse Familie Gebre Terke's als Vermittler auf und bestimmt die verletzte Familie, gegen Empfang des Blutpreises, zum Frieden.

192. Das Blutrecht unterscheidet ganzes und halbes Blut. Zum ganzen Blut gehört: a) Wer eine Person, ob Mann oder Frau oder Kind, tödtet. Auf die Zurechnungsfähigkeit, ob der Mörder mit Vorbedacht oder aus Versehen gehandelt hat, ob wissentlich oder unwissentlich, ob vorsätzlich angreifend oder angegriffen sich vertheidigend, wird durchaus nicht Acht genommen. Der Räuber, der einen Reisenden mordet und der Reisende, der, wenn er angegriffen wird, sich für sein Leben wehrt und den Angreifer tödtet; der Soldat, der einen Feind vorsätzlich niederschiesst, und der Jäger, der auf ein Wild zielt und an dessen Statt einen im Gebüsch verborgenen Menschen trifft, haben die ganz gleiche Blutverantwortlichkeit. Das Recht ist verschieden, je nachdem der Tödter auf der That ergriffen oder nach der That durch Beweis des Mordes überwiesen wird. Hat man den Mörder auf der That ergriffen, so wird über ihn Schänek (Hinrichtung) verhängt; er wird der Familie seines Opfers überlassen; diese hängt ihn an einen Baum auf und wirft den hängenden Körper dreimal in die Luft. Nachher wird er von seinen Verwandten abgeschnitten, und diese wenden alle Mittel an, ihn in's Leben zurückzurufen, da durch das dreimalige Hinaufwerfen das Blut gesühnt und der zum Leben Zurückgerufene blutfrei ist. In Abwesenheit des Mörders kann dessen ergriffener Vater oder Bruder oder Sohn an seiner Statt gehängt werden.

Kann sich der Mörder mit seiner engern Familie zu seiner weitern Familie flüchten, und fürchtet diese die Rache der Familie des Todten, so schickt sie eine Kuh Dungub an dessen Leichenbegängniss und ruft die Stammverwandtschaft als Vermittler an. Die Familie des Todten hat die Freiheit, eigenmächtig ihr Blut mit Blut zu rächen, d. h. ein Glied der Blutsverwandtschaft der Mörder zu tödten; zieht sie aber den Frieden vor, so wird ihr vom Vermittler der gesetzliche Blutpreis zuerkannt und damit das Blut ausgelöscht.

b) Wer eine Jungfrau oder Wittwe oder ledige Frau schwängert, gibt deren Verwandten das Recht, ihn zu tödten, und will er sich von der Blutrache befreien, so ist er ihnen den ganzen Blutpreis schuldig. Die schwangere Jungfrau oder Frau wird in ihren Nöthen gezwungen, den Schwängerer anzugeben. Dieser Zwang heisst Gaduda. Ihre Aussage gilt als vollkommener Beweis, ohne dass dem Angeklagten der

Gegenbeweis gestattet wäre. Im Fall die Schwangere unverlobt ist, gehört der Preis ihrem Vater allein; ist sie verlobt, so theilt ihn der Vater mit der Familie des künftigen Schwiegersohnes. Ist die Frau geschieden, aber noch nicht ledig, so gehört der ganze Preis ihrem geschiedenen Mann. Ist die Frau ledig und frei, so gehört er ihrem Vater.

c) Der Familienvater, der seine Tochter oder Verwandte, die von ihrem Mann getrennt, aber noch nicht ledig erklärt ist, an einen Andern verheirathet, setzt sich mit seinem frühern Schwiegersohne ins Blut, und will er sich nicht der Rache aussetzen, so zahlt er ihm den ganzen Blutpreis.

d) Der Vater, der die an eine erste Person verlobte Tochter einer zweiten in Ehe gibt, setzt sich ebenso in ganzes Blut mit den Verwandten des Erstverlobten und kann sich nur gegen den ganzen Blutpreis mit ihnen aussöhnen.

e) Wer eine im Land geborne Person den Eltern raubt und im Ausland verkauft, setzt sich deren Blutrache aus, der er sich nur gegen Entrichtung des ganzen Blutpreises entziehen kann.

f) Wer überwiesen ist, eine Person durch böse Künste um's Leben gebracht zu haben, wird getödtet und seine engere Familie zum Land hinausgejagt. Als genügender Beweis seiner Schuld gilt die Aussage des Sterbenden, von Jenem behext worden zu sein.

g) Wer von dem Mann im Ehebruch mit dessen Frau betroffen wird, steht in den Händen des Verletzten, der ihn tödten, verkaufen oder gegen ein Lösegeld freigeben kann.

193. Halbes Blut vergiesst:

a) Wer eine Person mit irgend einem Eisen, sei es Beil, Lanze, Schwert o. a., verwundet, so dass Blut fliesst, ohne den Tod des Verwundeten zur Folge zu haben.

b) Wer einer Person den Zahn oder das Auge ausschlägt oder die Knochen zerbricht, mit welcher Waffe es sei.

c) Wer seine Verlobte oder Frau tödtet; er schuldet nämlich den halben Blutpreis deren Vater, da die andere Hälfte ihn selbst angeht.

d) Die Person, deren Lanze oder Schwert ohne Mitwirkung des Eigenthümers im Falle eine Person tödtet; er schuldet den halben Blutpreis der Familie des Verunglückten.

e) Der Begleiter und Helfershelfer eines Mörders; er schuldet den halben Blutpreis der Familie des Getödteten.

194. Der ganze Blutpreis eines Schmagilli, eines Aschkerai, eines Leibeigenen beträgt:

a) 120 Kühe, wovon ein Zehntel vierjährige, ein Zehntel dreijährige ein Zehntel Schlachtkühe und sieben Zehntel nach Wunsch des Gebers.

b) 12 Kühe, jede vierjährig.

c) 10 Kühe, an Maulthierstatt (bagl).

d) 2 Kühe, an Teppichsstatt (farasch).

Endlich ist der Mörder verpflichtet, seine eigene Tochter oder Sohnstochter dem Sohn des Getödteten in Ehe zu geben, und gibt ihr 10 Kühe als Mitgift (Zegad) mit.

Der halbe Preis beträgt 60 Kühe, die Hälfte der ersten 120. Die 2., 3., 4. und 5. Rubrik wird nicht in Rechnung gezogen.

Vom ganzen Blutpreis erhält der Vater (oder nächste Verwandte) des Todten von den 120 Kühen 60, und was unter b, c, d und e angeführt ist. Die andere Hälfte der 120 vertheilt sich zu gleichen Theilen unter die grossjährigen Glieder der Blutsverwandtschaft. Der Blutpreis eines Aschkerai oder eines Leibeigenen gehört allein dem Herrn.

Vom halben Blutpreis nimmt der Verletzte die Hälfte, d. i. 30 Kühe; der Rest wird unter die mündigen Blutsverwandten gleichmässig vertheilt.

195. Der ganze Blutpreis eines Tigre beträgt 93 Kühe von oben beschriebener Qualität; davon fallen 33 dem Schutzherrn, 30 dem Vater oder nächsten Verwandten und die übrigen 30 den mündigen Blutverwandten anheim. Von den andern oben erwähnten Gebühren ist hier keine Rede.

Der halbe Blutpreis eines Tigre beträgt 45 Kühe, die zwischen dem Herrn, dem Verletzten und der Blutsverwandtschaft gleichmässig vertheilt werden.

196. Ist der Tigre durch seinen eigenen Herrn getödtet worden, so fallen vom Blutpreis die 33 Kühe natürlicher Weise weg, und der Herr zahlt von den übrigen 60 die eine Hälfte an den Vater und die andere an die Blutsverwandten.

197. Bei Entrichtung der Blutpreise werden nur Kühe und keineswegs Ziegen, Land und andere Güter angenommen.

198. Haben zwei Familien sich mit Bürgschaft zu friedlicher Verstän-

digung verbunden, und die Familie des Mörders kann den vollständigen Blutpreis nicht erschwingen, so nimmt die Familie des Todten die ganze Habe der engern Familie des Mörders in Beschlag, und das Blut ist ausgesühnt.

199. Der Mörder, der bei der Leichenfeier eines Häuptlings, zu dessen Blutsverwandtschaft der Getödtete gehört, erscheint und an dessen Grab eine Kuh Dungub schlachtet, wird als im Schutz des todten Häuptlings befindlich betrachtet und von der Blutrache ohne allen Preis freigesprochen; er gibt seine Tochter dem Sohn seines Opfers mit der Mitgift zur Ehe, und sein Blut ist ausgesühnt.

200. Die Blutsverwandtschaft des Mörders, die mit Zahlung des Blutpreises den Frieden erkauft, theilt die Last zu gleichen Theilen unter ihre grossjährigen Glieder. Z. B. sind der Mörder und seine grossjährigen Verwandten 20 Männer, so zahlt jeder den zwanzigsten Theil des Blutes. Der Mörder selbst wird nicht mehr belastet, als die Andern, ausser dass er verpflichtet ist, seine eigene Tochter oder Sohnstochter dem Sohne seines Opfers zur Ehe zu geben. Die Mitgift aber fällt der ganzen Familie zur Last.

201. Ist der Mörder nicht offenkundig, und die Familie des Todten beschuldigt irgend eine Person, so kann diese den gerichtlichen Beweis verlangen. Zeugen gelten nicht; die einzigen Beweise sind Wotwozam und Word. (Siehe I. 24. 25). Will der Angeklagte den Entlastungseid nicht leisten, so befreit er sich durch Bezahlung des halben Blutpreises aller weitern Rache und Anschuldigung (Serai Word. I. 26). Auch dieser halbe Preis fällt der ganzen Blutsverwandtschaft zur Last.

202. Wer seinen eigenen Bruder oder Vater tödtet, wird, auf der That ergriffen, von den übrigen Verwandten sogleich hingerichtet. Hat er aber Zeit zur Flucht, so wird er, wenn der Getödtete kinderlos ist, mit der Verwandtschaft ohne allen Blutpreis ausgesöhnt und erbt des getödteten Bruders Gut und Frau. Hat dieser aber Kinder, so ist ihnen der Onkel ihres Vaters Blut schuldig.

203. Wer einem Mörder das freie Geleit nach dem Auslande gibt, zieht sich dadurch keineswegs die Blutverantwortlichkeit zu.

204. Der Stier oder die Kuh oder irgend ein Vieh, das eine Person tödtet, wird getödtet. Der Herr des Viehes hat ausser dem Verlust des Stückes keine Blutverantwortlichkeit.

205. Wer eine Person mit einem Stock oder Stein oder irgend einem Werkzeug, das nicht von Eisen ist, verwundet, fällt zwar nicht unter das Blutgesetz, ist aber zu einer Entschädigung verbunden, die für einen verletzten Schmagilli 4 Kälber und 4 Kleider, für einen Tigre 1 Kalb und 2 Kleider beträgt. Führt die Verletzung aber den Tod herbei, so fällt der Verletzer ins Blutrecht.

206. Jede andere körperliche Verletzung, die keine Wunde verursacht, gibt zu einer kleinern, unbestimmten Busse Anlass.

207. Im Allgemeinen ist es der erste und letzte Grundsatz des Rechts, dass eine verletzte Person das Erlittene dem Verletzer in gleichem Maass zurückgeben soll. Aug' für Aug', Zahn für Zahn, Blut für Blut. Wer geschlagen wird, gibt den Schlag zurück und hat sein Recht bekommen. Wer mit dem Stock verwundet worden, thut dem Gegner das Gleiche an. Wer eine Verletzung erhalten hat, die den halben Blutpreis werth ist, thut dem Verletzer ein Leid an, das den gleichen Werth hat, und der Prozess ist geschlossen. Der Verwandte eines Getödteten tödtet einen Verwandten des Tödters, die beiden Familien sind quitt, und das Blut ist gesühnt u. s. w.

208. Diese Selbsthülfe geschieht ohne allen Rechtsspruch, weil Blut Blut will, weil der Mörder sich ausser Gesetz stellt und der Blutpreis nur eine mildernde Auskunft für das strenge Gesetz ist. Die Rache ist die erste Pflicht der Blutsverwandten, die sich immer nur ungern dazu verstehen, die eigenmächtige Rache aufzugeben und gegen Empfang des Blutpreises Frieden zu machen, da die einzig befriedigende Sühnung eines Mordes der Tod des Mörders oder seines Blutsverwandten ist. So kommt es, dass jeder Verletzte sich wo möglich selbst sein Recht sucht, wenn nicht politische Rücksichten oder die grosse sich einmischende Stammverwandtschaft zum Frieden zwingt. Verstehen sich die feindlichen Familien zur Versöhnung, so zählt der Vermittler das gegenseitig vergossene Blut. Wer zu weit gegangen ist, zahlt in Kühen zurück; wer sich sein Recht nicht genommen hat, erhält den Blutpreis; ist die Zahl der Todten gleich, so sind die Parteien quitt.

209. Daraufhin wechseln die beiden Parteien Geisseln oder Bürgschaften aus oder geben solche dem Vermittler, fortan des Blutes zu vergessen; der Vermittler führt die beiden Familien zu einander; zum Zeichen ewiger Versöhnung schütteln sie sich die Hände, und die Verhei-

rathung zwischen dem Sohn des Todten und der Tochter des Mörders ist die stärkste Bürgschaft für künftigen Frieden und Freundschaft.

210. So sehen wir, dass, während in andern Ländern das Recht die Regel ist, vor welcher die persönliche Gewalt verschwindet, in Mogarech jede Person, jede Familie sich als Souverän, als Faustrichter betrachtet, und erst, wenn alle Wege fehlen und dem ganzen Stamm Verderben droht, die ganze Familie Gebre Terke's sich in die Mitte stellt und die ermüdeten Parteien dem Richter und dem Gesetz das letzte Wort lassen.

Erläuterungen zum sechsten Kapitel.

Blutrache. Religion. Aberglauben. Charakter des Volkes. Schlussbetrachtungen.

Zum Verständniss des Kapitels muss ich bemerken, dass Hinrichtung laut rechtlichem Ausspruch in diesen Ländern fast unerhört ist. Seit vier Jahren habe ich nur von zwei Exekutionen gehört, und zwar nicht in den Bogos, sondern in der Nachbarschaft.

In Menza wurde vorletztes Jahr ein Schmagilli, der viel Verwandte und Vermögen hatte, seinem Land aber durch Häusereinbrüche und andere Diebstähle unerträglich geworden war, von dem Kintebay (d. i. dem Häuptling) ergriffen und zum Tode verurtheilt. Ein Strick mit zwei langen Enden wurde an seinen Hals befestigt, und die Leute zogen an beiden Enden daran, bis der Delinquent todt zu Boden fiel.

In Betschuk tödtete ein Tigre, um sein eben gekauftes Schwert zu probiren, einen im Dorf verheiratheten Aschkeray. Des Mörders Habe wurde von den Häuptlingen in Beschlag genommen, der flüchtige Mörder selbst durch seinen eigenen Bruder unter Versprechung der Sicherheit in's Dorf zurückgebracht. Sein alter Vater, der sehr reich war, versprach, seine gänzliche Habe als Blutpreis für die Befreiung seines Sohnes preiszugeben. Doch widersetzte sich dem sein jüngerer Sohn, dem durch des Bruders Tod die Erstgeburt offen stand, und der Mörder wurde in Mohäber an einen Baum aufgehangen. Als er abgeschnitten wurde, fand man noch Lebenszeichen, und dem Gesetz zuwider befahlen die Aeltesten, um ein Exempel zu geben, ihn von Neuem aufzuhängen, bis der Tod sicher

war. Der Leichnam wurde an einem abgelegenen Platz begraben und die bei einem Leichenbegängniss üblichen Klagen und Feierlichkeiten verboten. Das konfiszirte Gut wurde seinem Vater zurückerstattet (1857).

Bei den Bogos ist eine solche schnelle Justiz fast unmöglich, da die hauptlosen, gleichberechtigten Familien nie einen gemeinschaftlichen Entschluss fassen können. Blut unter den Bogos wird sehr oft sogleich friedlich gesühnt. Im Jahr 1855 hatte ein Mann von Ad Schebot von der Familie seiner Mutter Ad Demat Kühe gestohlen, und wurde auf seiner Flucht in finsterer Nacht von seinem mütterlichen Onkel niedergestossen. Der Tod wurde von beiden Seiten beweint, und nach wenigen Monaten versöhnte sich Ad Schebot gegen Empfang des Blutpreises.

Im Allgemeinen wird aber Selbstrache vorgezogen. Im Juli 1858 hatte ein Mann von Ad Hekel das Unglück, auf der Wildschweinsjagd mit seiner Lanze anstatt des Wildes seinen Gefährten, einen Mann von Ad Schebot, tödtlich zu verwunden. Der Mörder ergriff die Flucht, und seine Blutsverwandtschaft entschloss sich, im Fall der Verwundete sterben sollte, sogleich mit dem Blutpreis den Frieden zu erkaufen. Das Opfer starb in der Nacht. Am Morgen früh machten sich drei seiner Blutsverwandten in's Gebiet von Ad Hekel auf, ihren Bruder zu rächen, und begegneten auf der Strasse, die von Keren nach Abin Mentel führt, einem Mann von Ad Hekel, Namens Schekay. Nach dem üblichen Gruss und Händedruck durchbohrten sie den Nichtsahnenden mit der Lanze und hieben dem Leichnam — so ist die Sitte der Bluträcher — die Hände, die Füsse und den Kopf ab und kehrten mit seinem erbeuteten Schwert in ihr Dorf zurück. Schrecklicherweise geschah es, dass die vier Töchter des Ermordeten die Ersten waren, die, auf Holz ausgehend, den verstümmelten Leichnam ihres Vaters, im Blut schwimmend, fanden. Die zum Tod entsetzten Mädchen warfen sich heulend auf den Leichnam und tranken sich von dem Blut ihres Vaters voll. Ich befand mich diesen unheilvollen Morgen in Keren, als die Unglücksbotschaft von den umliegenden Hügeln aus verkündet wurde. Ad Hekel, über die so voreilige Rache wüthend gemacht, machte sich auf, die Dörfer von Ad Schebot zu überfallen. Doch gelang es mir, mit milden Worten ihren ersten Zorn abzukühlen, so dass die Blutrache seitdem keinen weitern Fortgang gehabt hat, und da der durch Zufall getödtete Sohn Ad Schebot's und der in der Blutrache gefallene Sohn Ad Hekels beide Schma-

gilli sind, d. h. den gleichen Blutwerth haben, so werden die beiden Parteien einst ohne allen weitern Blutpreis Frieden machen.

Man muss nicht ausser Acht lassen, dass die Blutrache nicht nur ein Recht, sondern eine heilige Pflicht ist. Der Bluträcher schont selbst seines innigsten Freundes nicht, da vor den Mahnen des Todten alle menschlichen Rücksichten verschwinden. Dies ist das Hauptunglück der Stämme und der Hauptgrund der Entvölkerung der Gränzländer Abyssiniens. Blut wird nie verziehen, und die Kinder saugen den Rachedurst mit der Muttermilch ein.

In Menza war ein armer, alter Mann, der mit dem Kintebai Tedros für ein ihm widerrechtlich genommenes Grundstück im Prozess stand und nie Recht bekommen konnte. In Verzweiflung gesetzt, begab er sich eines Tages, mit einem Beil bewaffnet, in's Mohäber, wo ganz Menza für das Regaz eines verstorbenen Häuptlings versammelt war, und bot das Beil zum Verkauf aus. Unter der Menge herumgehend, kam er endlich zu dem auf dem Boden sitzenden Kintebai. Dieser hatte ihn kaum um den Preis befragt, als ihm der falsche Händler mit dem Beil drei wuchtige Streiche auf den Schädel versetzte. Der Kintebai fiel ohne Besinnung zu Boden; seine anwesenden Verwandten hieben den Mörder nieder und mit ihm seine gänzliche Verwandtschaft, deren man habhaft werden konnte, 20 an der Zahl. Der Rest der Familie flüchtete sich zum Theil in die Habab, zum Theil nach dem Sarti im Hamasen. Von da aus führen sie seit 10 Jahren eine fürchterliche Blutrache aus und haben die Stämme von Sarti und von Ad Tekles, einem Zweig der Habab, in den Blutstreit verwickelt, so dass von den feindlichen Parteien bis jetzt über 200 Opfer gefallen sind. Die Stämme von Ad Tekles und Sarti überfallen fast jedes Jahr die Saaten Menza's, tödten, was sie finden, und führen Weiber und Kinder in die Sklaverei fort; die Leute von Menza sind nicht faul, ihnen das erlittene Unheil mit Zinsen zurückzugeben, und die Wuth der beiden Parteien ist auf einen solchen Grad gestiegen, dass bei diesen Ueberfällen selbst Frauen und Mädchen hingeschlachtet und unerhörter Weise kleine Kinder auf die Lanzen aufgespiesst worden sind. Der Streit ist noch nicht geschlichtet, und der früher mächtige Stamm von Menza ist dadurch zersplittert und abgeschwächt worden. Der Friede aber kommt nur nach Vertilgung der einen Partei.

Man muss sich den erzählten Fall nicht als eine Ausnahme vorstellen; im Land der Bogos, Betschuk, Menza, Habab, Takue, Marea ist fast kein Dorf, das von Blutstreit ganz frei wäre. Bluthändel aber werden fast nie ununterbrochen fortgeführt; die feindlichen Dörfer bleiben oft Jahre lang, ohne sich offen zu bekriegen, und weichen sich gegenseitig aus; oft verstehen sie sich zu einem Waffenstillstand, besonders im Winter, wo der Feldbau Sicherheit verlangt. Ist der Blutstreit in's Grosse angewachsen, so suchen die Parteien benachbarte Fürsten und Stämme zu gewinnen, um mit bewaffneter Intervention mit Einem Schlag den Gegner zu vernichten. Diess ist das schrecklichste Rachemittel, da dabei ganze Dörfer in Brand aufgehen und deren männliche Bevölkerung niedergemetzelt wird, Weiber und Kinder ins Ausland verkauft werden und Sieger und Besiegte unter die Botmässigkeit der Fremden fallen. Wir können nachrechnen, dass in frühern Zeiten von zehn Schmagilli's kaum Einer ruhig in seinem Bette starb. Der Tod durch das Schwert war das gewöhnlichste und auch das geehrteste Ziel eines Häuptlings. Das Gebot des Evangeliums, seinen Feind zu lieben, wird hier schwerlich je begriffen werden, und Vergessen und Verzeihen ist als eine Feigheit, als eine Impietät, als ein wahres Laster betrachtet.

Man muss sich über die Fakten nicht zu sehr verwundern, da der Mensch, von göttlichen und menschlichen Banden frei, mit seiner Intelligenz ein wildes Thier zu Schanden macht. In Europa schreckt den Gottlosen des Richters unheimliches Schwert. Wo ist die Schranke des Wilden, den Niemand regiert und dem Religion ein blosses Wort scheint?

Da unsere ganze Schrift ein Recht ohne Richter und Regierung zur These hat, bleibt uns nur noch übrig, von den Garantien dieses Rechtes, von der Religion und der Sitte, zu sprechen.

Es finden sich Spuren genug, dass die Bogos und alle umliegenden Völker früher zur abyssinischen Kirche gehört haben, und zwar zur Sekte der Kabat. Die ärmlichen Ueberbleibsel von Kirchen finden sich in Keren und in Mogarech. Doch löschte die Entfernung und Isolirtheit von Abyssinien nach und nach alle religiösen Kenntnisse aus. Ich will angeben, worin die Religion der Bogos bei unserer Ankunft bestand: Die Bogos nennen sich Christen, Costan, und zum Beweise berühren sie, gleich den Abyssiniern, nie von Mohammedanern geschlachtetes Fleisch und

betrachten das Fleisch des Hasen, des Elephanten und des Straussen als unerlaubt. Das Fleisch macht den Hauptunterschied, das wahre Symbol zwischen den Christen und Mohammedanern aus.

Der Sonntag heisst grosser Sabath (Senbeth abbei); doch wird die Sabathruhe am Samstag beobachtet, wie im Hamasen auch. Zu den zwei Kirchen gehören erbliche, eingeborne Priester, deren Amt darin besteht, an den Hauptfesten zwei neben der Kirche aufgehängte Schiefersteine gegen einander zu schlagen, was die Glocke vorstellen soll. Von Priesterweihe oder irgend einer religiösen Kenntniss ist keine Rede; ich kann sogar nicht garantiren, ob die jetzt lebenden Priester getauft sind. Der alte Stammpriester von Keren ist ein vermöglicher Mann, der sich sehr gescheit glaubt, sich, ohne die heil. Dreieinigkeit anzurufen, nie niedersetzt, aber auch selbst das Vaterunser nicht kennt. Fehlt der Regen, so versammeln sich die Frauen des Dorfes, gehen in Prozession um die sogenannte Kirche herum und singen: Egzio maherenna Kristos! (Herr! Erbarme dich unser! Christus!)

Die Festtage werden mit Sabathruhe gefeiert, doch hat man von ihrer Bedeutung keine Idee. Die Namen: Gott, Jesus, Dreieinigkeit sind synonime Ausdrücke der Gottheit, ohne dass man über den speziellen Sinn der Wörter klar wäre. Die heilige Jungfrau geniesst grosse Verehrung; Frauen in Kindsnöthen oder die kinderlos sind, wenden sich an ihre Unterstützung; doch ist hier ihr Titel als Mutter des Heilandes ganz unbekannt. Von biblischer Geschichte überhaupt weiss Niemand auch nur eine Silbe. Von Unsterblichkeit der Seele haben die Bogos nur einen undeutlichen Begriff, da in ihrer Sprache dasselbe Wort « Seele » und « Athem » ausdrückt und so Unsterblichkeit der Seele auch für Unsterblichkeit des Athems genommen werden kann. Nebenbei sei bemerkt, dass die Abwege Aethiopiens in dogmatischer Hinsicht meist von der Hülflosigkeit der äthiopischen Sprache herrührt, die griechischen Symbole genau zu übersetzen. — Die Begriffe von gut und bös sind hier zu Land sehr glatt, und man findet grosse Verbrecher, die nach langem Besinnen nichts zu bereuen zu haben glauben. Um von den Sakramenten zu reden, muss ich anführen, dass dann und wann abyssinische Mönche, im Land herumziehend, die Taufe ausgetheilt haben sollen. Doch konnte diess nicht oft stattfinden, da diese armen Missionäre dann und wann von den Getauften getödtet oder nach dem Barka verkauft worden sind. Im Ganzen ist das

Christenthum ein Name, erhalten durch die Anhänglichkeit dieser Völker an alles Althergebrachte, von den Ahnen Geerbte. Gott, wenn auch angerufen, scheint ihnen von dieser Welt sehr ferne zu sein, und charakteristisch ist, dass in der Sprache Belen ein und dasselbe Wort «Gott», «Himmel», «Firmament» ausdrückt, d. h. unter Gott das blaue Firmament verstanden wird. Ueberhaupt ist den Landeskindern Religion die letzte Sorge.

Die Religion ist von Aberglauben überwuchert. Man glaubt sich durch einen Talisman, ob von einem Mohammedaner oder Christen verfasst, an dem Arm oder Hals getragen, vom bösen Auge, von Hexereien, von Krankheiten, Schlangenbiss u. s. w. zu sichern. Die Fokara oder Scheich's, die im benachbarten Samhar und Barka leben, werden sehr gefürchtet und respektirt, da man ihnen die Gewalt, durch ihr blosses Gebet Glück und Unglück zu bringen, und die Gabe der Weissagung zuschreibt. Es kommen Takruri vom Darfur, die Mittel zu haben vorgeben, die den Besitzer unverletzlich, Löwen und Tiger unschädlich machen, die Laubkäfer vertreiben u. s. w. In diesem Jahr empfing einer dieser Wunderthäter mehrere Thaler, um die Laubkäfer zu vernichten; trotzdem wurde die ganze heurige Ernte von diesen neuen Heuschrecken weggefressen.

Der Schrei der Hyänen wird, wenn in gerader Zahl, als schlimmes, wenn in ungerader Zahl, als gutes Vorzeichen betrachtet. — Der Schrei der Schakale bedeutet kommendes Unglück. Grosser Wind bedeutet Krieg und Verheerung. Ein Komet ist schreckenerregend. Träume werden sorgfältig beachtet und ausgedeutet. Wer sich auf eine Reise macht, sucht in dem Zwitschern der Vögel deren Verlauf zum voraus zu kennen. Ein gewisser Vogel, zur Rechten des Reisenden pfeifend, bedeutet fahrlose Rückkehr, zur Linken Gelingen des Vorhabens. Ein anderer Vogel verkündet dem Wanderer Unglück und Tod und bestimmt ihn meistens, die Reise auf einen andern Tag aufzuschieben. — Alte Frauen beschäftigen sich mit Wahrsagen; die Stelle der Karten vertreten gewürfelte Muscheln, deren Stellung ausgedeutet wird, und ich muss gestehen, dass solche oft sehr merkwürdige Prophezeiungen zuweilen genau in Erfüllung gegangen sind.

Verwünschungen werden sehr gefürchtet und verhindern oft ungesetzliche Handlungen und Rechtsmissbräuche. Niemand tritt einen Dienst an oder kündet ihn auf, niemand unternimmt ein Geschäft oder geht eine Ehe ein, bevor er den Segen seines Vaters oder Vorgesetzten empfangen

hat. Endlich findet sich der Glaube an die Butha oder Wehrwölfe hier eben so gut, wie in Abyssinien. Im Jahr 1855 starb ein Häuptling von Betschuk und klagte auf dem Todbette einen Mann von der Familie Tewokel von demselben Dorf an, ihn verhext zu haben. Der Angeklagte wurde von des Todten Bruder ermordet. Auf dies hin fing man in Betschuk an, jede Krankheit einer Kuh, eines Menschen, jeden plötzlichen Todfall den bösen Künsten Ad Tewokels zuzuschreiben, und die Erbitterung stieg auf einen solchen Grad, dass diese reiche und mächtige Familie zur Auswanderung gezwungen ward. Vergeblich wandte sie sich an die Habab, Marea, Menza um Aufnahme; die Bogos wiedersetzten sich ihrer Einwanderung mit bewaffneter Hand; endlich fanden sie in Hubub bei den Takue gegen ein Geschenk von 100 Thalern Unterkommen und sind da seit zwei Jahren ansässig, ohne dass man von weiterm Unfug reden gehört hat. Es ist merkwürdig, dass die Butha nur ihren Freunden, nie ihren Feinden Leid anthun sollen. Die im Land unzähligen Hyänen werden insgesammt als Wehrwölfe betrachtet.

Es ist natürlich, dass ein Volk, das von lebendigem Christenthum fast ganz abgeschnitten ist, ohne Mühe den Islam annimmt, um so mehr, als diese immoralische äusserliche Religion für den werklosen Glauben den Himmel verspricht und keine unangenehme Veränderung im Leben und Thun verlangt. Trotz dass die Bogos sehr fähig sind, unsere Religion zu verstehen, hat ihre Unwissenheit eine so grosse Lauheit hervorgebracht, dass die kleinste Gefahr oder Hoffnung sie zum Uebertritt zu Mohammed veranlasst. Hat jemand einmal mohammedanisches Fleisch gekostet, so ist keine Rückkehr mehr möglich, ob der Uebertritt aus Ueberzeugung oder Furcht sich gemacht habe. Die Gewalt scheint ihnen Gottes Willen. Ich kann alle Europäer, die in diesen Ländern gelebt haben, als Zeugen anrufen, dass es fast unmöglich ist, einen zum Islam übergetretenen Christen zu seiner alten Religion zurückzubringen. Ohne die Anwesenheit des Herrn Stella wäre diese Provinz schon lange zum Islam übergetreten, und es ist zu hoffen, nicht dass die Erwachsenen, wohl aber die junge Generation sich die milden Lehren des Lammes, das seinem Schlächter verzeiht, zu Herzen nehmen werde.

Um im Allgemeinen zu reden, kann man die äthiopischen Völker durchaus nicht als primitive Naturkinder betrachten; fast alle haben eine bessere Vergangenheit gehabt und rühmen sich einer alten verlornen Kultur.

Auch hier vergisst man die trostlose Gegenwart über den guten alten Zeiten; an die Zukunft denkt Niemand. Primitive Völker sind wilde Kinder, die viel hoffen und viel fürchten lassen; gesunkene Nationen sind abgelebte Greise, die nur den Stolz der längst verblühten Jugend haben. Sie sinken in eine Rohheit und Gleichgültigkeit hinunter, die ihre Tugenden und Laster mittelmässig machen. Sie liefern weder grosse Heilige, noch grosse Verbrecher; sie sind besser und schlechter, als wir Europäer, fern vom Extrem im Guten und Bösen. Doch kann man hoffen, dass gesunkene Völker, die der Vergangenheit entsagen, aus ihrer Wildheit neue Jugendkraft schöpfen, um so mehr, wenn ihnen Europa auf uninteressirte Weise die hülfreiche Hand reicht.

Um sich einen klaren Begriff von der moralischen Situation dieser Völker zu machen, will ich angeben, was hier zu Land unter Tugend verstanden und geehrt wird. Achtung erwirbt sich:

Der Unerschrockene, der nie flieht und sein Leben nicht schont;

Der Bluträcher, der durch vergossenes Blut seinen Bruder nie genugsam gerächt glaubt;

Der Räuber, der Schreck der Nachbarschaft, der von Blut und Raub nie satt wird;

Der Herr, der seinen Schützling nie im Stich lässt;

Der Unversöhnliche, der erlittene Unbill nie vergisst und seinen Hass selbst auf seine Kinder forterben lässt;

Der Schweigsame, der seinen Hass bis zum günstigen Augenblick in seinem Herzen begräbt;

Der Höfliche, der Freund und Feind gute Worte gibt;

Der Stolze, der sich nie vergisst, nie erniedriget;

Der Träge, der gemeine Arbeit verschmäht;

Der Reiche, der viele Kinder und viele Heerden hat;

Der Grossmüthige, der zur rechten Zeit zu verzeihen weiss und über dem todten Feind Thränen vergiesst;

Der Freigebige, der seinem Gast zu Ehren schlachtet und ihn mit Ehren entlässt;

Der Prunkliebende, der seinen innern Werth auch im Aeussern zeigen will und mit Schmuck und Glanz blendet; denn hier zu Land ist das äussere Aussehen Gegenstand der ersten Kritik, und das Kleid macht besonders hier den Mann.

Der kluge Rathgeber, der nie vorlaut, nie zornig seine klare Meinung klar vorzutragen weiss.

Diess sind die Eigenschaften, die jedes Kind als die einzig ruhmwerthen Tugenden erstrebt. — Die Mittelmässigkeit eines Volkes erzeugt Charakterlosigkeit; es ist schwer, von dem Charakter der Bogos ein Porträt zu geben, wie es unser Burkardt von den Arabern gezeichnet hat. Die Hauptlaster barbarischer Völker sind Neid, Verläumdungssucht, Habgier, Undankbarkeit, alles Kinder des mittelmässigen, kurzsehenden Egoismus. Majus crimen intergentes quod sine affectione sint.

Die unnatürlichen Laster der Civilisation sind unbekannt; wenn Raub auch geehrt ist, so ist Diebstahl selten und verachtet, weil Raub Muth voraussetzt. Dass ein Kind seine Eltern oder Eltern ihr Kind getödtet haben, habe ich nie zu hören bekommen. Selbstmord der Männer ist fast unerhört; der Begriff von Ehre und Schande ist hier noch nicht so verfeinert, die öffentliche Meinung sehr lax; Gesellschaft und Staat lassen Jedem freien Spielraum. Gewissensbisse sind fast unbekannt. Wer nicht oben hinauf kann, gibt sich unten zufrieden, und wem es im Land verleidet ist, wandert aus. Ein Mann verzweifelt nie, gibt sich nie verloren, und er hielte Selbstmord für den grössten Schimpf. Dagegen führt die hülfs- und rechtlose Stellung der Frau, verbunden mit ihrer grössern Empfindlichkeit, nicht selten zu Selbstmord. Ich weiss viele Beispiele von Frauen, die sich in Folge erlittener Unbill, wegen Hülflosigkeit im Alter, aus Eifersucht oder Liebe erhängt haben, und ich erlaube mir, davon ein Beispiel anzuführen:

In Keren lebte, es mögen 20 Jahre her sein, ein junges, zärtliches Ehepaar, der Mann von den vornehmsten Söhnen Ad Barot's, die Frau die Tochter des berühmten Hakin von Ad Demat. In den Honigwochen stehend, machten die scherzenden Gatten oft den Vertrag: der Mann, nach ihrem Tod nie mehr zu heirathen, die Frau, bei seinem Tod sein Grab zu theilen. Kaum ein Jahr nach der Hochzeit begab es sich, dass die Vornehmen Ad Barot's, mit ihnen der junge Ehemann, an eine Hochzeit in die Takue gingen und auf der Rückkehr von ihren Blutfeinden Ad Bula in einem Engpass überfallen und niedergehauen wurden. Die Trauerbotschaft gelangte nach Keren: das ganze Dorf wiederhallte von den Todtenklagen; denn es gab kein Haus, das nicht einen Bruder oder Gatten zu beweinen hatte. Hakin's Tochter war die Einzige, die ohne Klagen oder Thränen die an-

wesenden Frauen bat, sich jede um ihr eigenes Leid zu kümmern. Allein gelassen, verschloss sie die Thür, legte ihre schönsten Kleider und allen Silberschmuck an, und als Braut ausgeschmückt, erhängte sie sich an dem Querbalken über dem Ehebett. Als sie dann des Morgens todt gefunden worden, machte sich ihr Vater auf, den Leichnam seiner geliebten Tochter abzuholen, und halb zornig und halb betrübt, wollte er die früh Hingeschiedene verfluchen; doch sich besinnend, meinte er stolz, dass nur eine Tochter Hakin's so lieben und so sterben könne. Die Leiche liess er nach Abin Mentel bringen und in seinem Mohäber begraben, um die im Leben Vermisste doch im Tod nahe zu haben.

Wir sprechen hier nicht nur von den Bogos, sondern von Abyssinien, von ganz Afrika. Alle diese unwissenden Völker leiden an dem stolzen Wahn, den andern Nationen an Geist überlegen zu sein. Ein Abyssinier konzedirt dem Europäer den Vorrang in Reichthum; aber in anderer Hinsicht glaubt er sich ihm weit überlegen. Er bedenkt nicht, dass Reichthum ein Produkt des Geistes ist. Dieser Stolz, der sich in seinem Elend gross fühlt, der mit seiner Dummheit prunkt, ist der Hauptfeind jedes Fortschrittes; denn wer sich weiser, als die Professoren dünkt, glaubt die Schule nicht nöthig zu haben. Diese Selbstgenügsamkeit erzeugt eine platte Indifferenz, die sich um nichts bekümmert, was nicht dem Augenblick sinnlich nützen kann. Bestrebungen, die weiter hinausschauen, erscheinen diesen materialistischen Abderiten lächerlich. Einem Naturforscher ergeht es hier, wie dem Demokrit bei Wieland. Sucht er Pflanzen, so ist es für Gift; sucht er Mineralien, so ist es für Gold; schaut er auf die Magnetnadel, so verhext er das Land. Von fremden Landen wegen der Wissenschaft bis nach Abyssinien zu kommen, scheint ganz unglaublich. Die europäischen Reisenden in Abyssinien werden als Leute betrachtet, die, mit ihrem Vaterlande entzweit, fortgejagt worden oder ausgewandert sind.

Was im Land ist, scheint schön und gut. Fremde Sitten, Gesetze, Kleider, Küche scheinen schlecht, weil fremd. Die Religion ist durch die Anbetung des Althergebrachten ersetzt. Da die Urtheilskraft, die das Gute und Böse selbstständig zu scheiden weiss, längst erstorben ist, so haben diese wahren Retrogradisten kein anderes Kriterium, als die Macht des Herkommens. Was den Vätern gut schien, muss auch den Kindern zum Vortheil sein. So werden die alten Sitten wahre Dogmen, die nie verletzt

werden. Z. B. würde eine Frau ihrem Gatten eher die Treue verletzen, als seinen Namen aussprechen. Das Erstere ist ohne Zweifel eine grosse Sünde; das Letztere aber ist Serê, d. i. etwas ganz Unerhörtes.

Wer sich bewegt und geht, lebt. Wer stille steht, geht zurück und verdirbt. Die abyssinischen Völker, wenn sie auf den alten Wegen bleiben, müssen sich ohne alle äussere Einwirkung unter einander zu Grunde richten.

Doch, um dem Leser nach der Krankheit auch das Heilmittel anzugeben, sei vorerst bemerkt, dass in neuesten Zeiten der Himmel heller geworden ist. Vom Aeussern zu reden, ist das Land der Bogos verhältnissmässig sehr sicher geworden. Vom Innern zu reden, haben die neuesten Ereignisse eine Art stiller Revolution hervorgebracht; die Einfälle Ubie's und der Türken haben die alte, auf vier Quadratgrade beschränkte Geographie erschüttert. Die Leute haben erkannt, dass der Mittelpunkt der Macht und der Wissenschaft anderswo, als in Keren zu Hause ist. Die Bekanntschaft mit den Europäern endlich hat die religiöse Indifferenz etwas gehoben; die Bogos fangen an, auf ihr Christenthum etwas stolzer zu sein. Die Alten beneiden die Jungen, die, klüger als sie, beten und buchstabiren lernen. Anlagen fehlen keineswegs; man findet vielen Scharfsinn, besonders in Rechtssachen; ich habe Dorfrichter gekannt, die in Europa gute Gerichtspräsidenten abgegeben hätten. Zum Besserwerden fehlt nur der Wille und dieser fehlt niemals, wenn der Mensch auf den Fortschritt der Andern neidig wird. Das gute Beispiel würde genügen und die Habsucht den Rest machen.

Es liegt kaum in den Plänen der europäischen Politik, Abyssinien je in Besitz zu nehmen. Die Eroberung wäre kostbar und der Gewinn unbedeutend. Doch diesem unglücklichen, ewig zerfleischten, ruhelosen Lande die Hand zu reichen, könnte selbst dem bescheidensten Staatsmanne weise erscheinen. Abyssinien, früher an die Legitimität der Kaiser vom Stamm David's gewöhnt, war einig, stark und nicht ohne Kultur. Ras Mikail, der nach seinem Belieben Kaiser machte, entwöhnte die Nation dieser Ehrfurcht, und seitdem glaubt jeder Soldat, mit Glück und Muth König werden zu können. Die Gebirge erleichtern Aufruhr, und so sehen wir jedes Jahr einen neuen König aufstehen und eben so schnell wieder verschwinden, den Handel ruinirt, das Land verödet und brach gelassen. Würde einer dieser Tageskönige mit neuen Waffen streiten, ein kleines Heer nach europäischen Begriffen, mit Disziplin und Taktik,

schaffen, so wäre er sicher, in kurzer Zeit ganz Abyssinien sich zu unterwerfen und bleibend zu beherrschen. Dazu freilich gehörte die Unterstützung Europa's, nicht mit Waffen, aber mit Instruktoren. Hülfe gibt Rechte, und Abyssinien wäre gezwungen, die Räthe seiner Lehrer zu befolgen. Die Folge davon wäre Ruhe und gleichmässige Regierung. Der Handel würde einen ganz neuen Aufschwung nehmen, der Ackerbauer Zutrauen fassen, das Land sich wieder bevölkern und so der Civilisation eine neue Provinz gewonnen sein. Eine Kolonie in Abyssinien oder die Besitznahme Massaua's durch eine europäische Macht wäre freilich das erste Mittel, dieses Land endlich zu öffnen und den Handel der Alten in seiner frühern Blüthe wiederherzustellen.

Wir wollen hier der gewichtigen Worte Vico's gedenken, der gesunkenen Nationen zwei Heilmittel weiss: «Eroberung oder Barbarei», und wir finden darin die Zukunft Abyssiniens genau angedeutet. Liegt es in den Plänen der Vorsehung, dieses Land schnell zu retten, so muss es erobert werden, durch Waffen oder durch Geist; fehlt dieses Hülfsmittel, so wird als Gegengift die kommende Verwüstung und Verwilderung des Landes und Volkes seine Kräfte lange Zeit brach lassen, ihm damit aber neue Lebenssäfte verleihen: «damit sie verderben möge, diese Gesellschaft, «durch die Wuth der Parteien, durch die erbitterte Hartnäckigkeit der «Bürgerkriege; auf dass die Stadt zur Wildniss werde und die Wildniss «noch einmal den Menschen Zuflucht biete, und auf dass mit Hülfe von «Jahrhunderten ihre erfinderische Boshaftigkeit, ihre verdorbene Gescheit-«heit unter dem Rost der Barbarei verschwinde. Dann wird es geschehen, «dass sie roh, verwildert, gegen die verderblichen Verfeinerungen abge-«stumpft, nur das für ihren Unterhalt Nothwendige kennen werden; wenig «zahlreich, wird ihnen das Nöthige nicht mangeln; sie werden von Neuem «kulturfähig; mit der alten Einfachheit wird man bald die Frömmigkeit, die «Wahrhaftigkeit, die Ehrlichkeit von Neuem frisch aufblühen sehen, Grund-«tugenden, worauf sich die Gerechtigkeit gründet, und die allein die ganze «Schönheit der durch die Vorsehung gesetzten ewigen Ordnung aus-«machen.» Vico.

Keren in den Bogos, 31. November 1858.

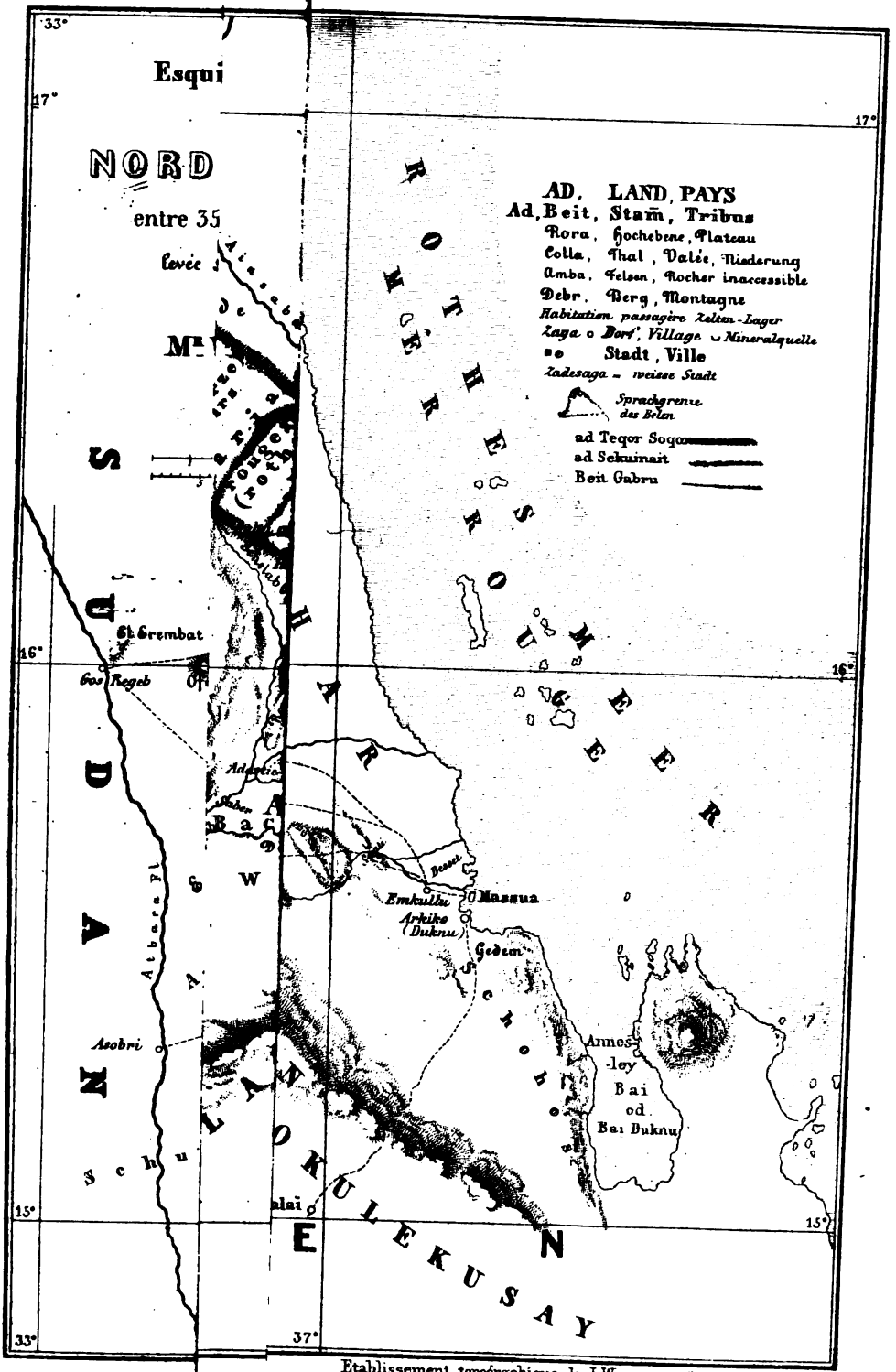

Etablissement topographique de J. Wurster et Comp. à Winterthur
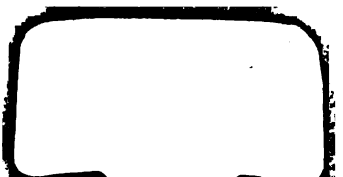
ER